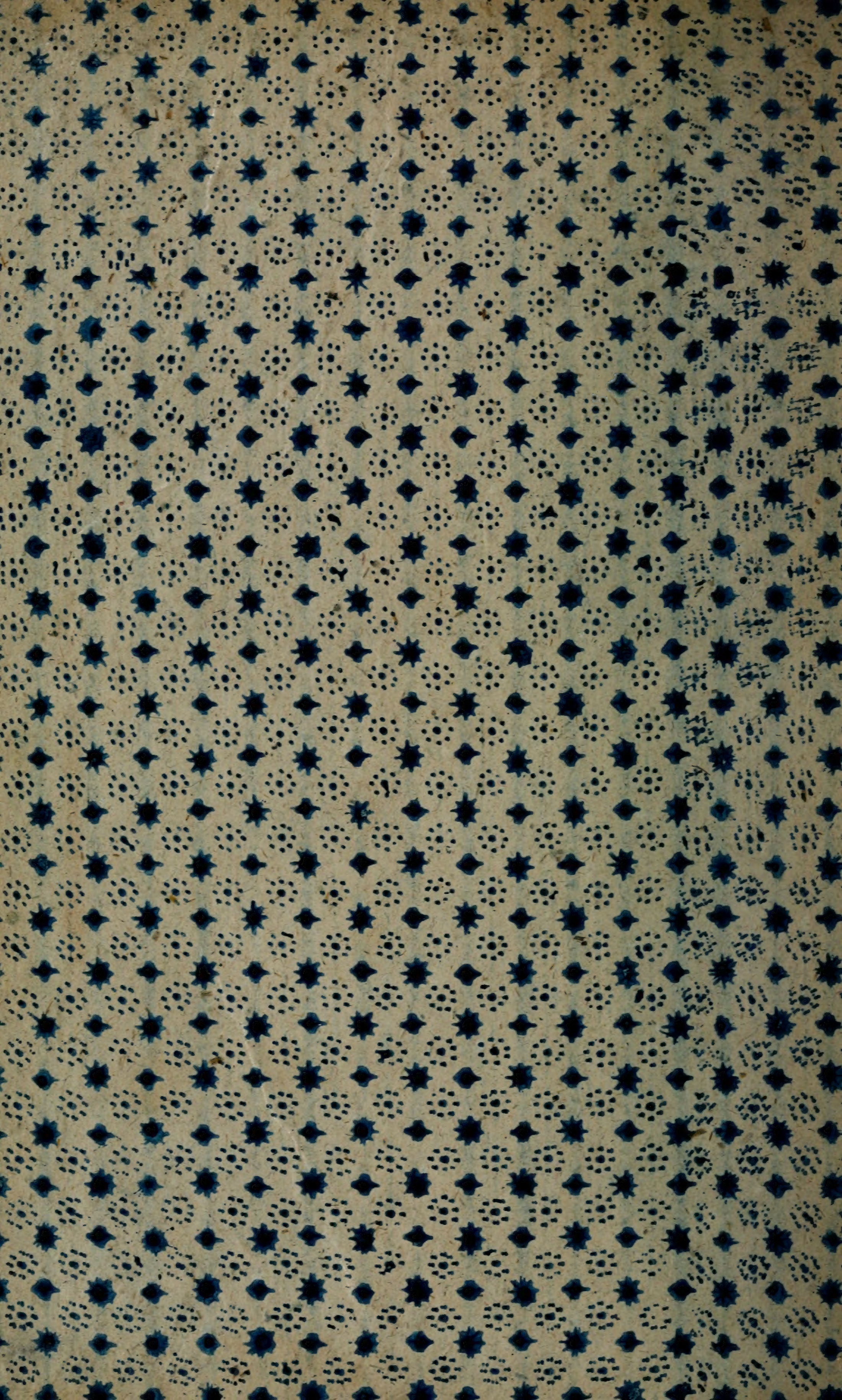
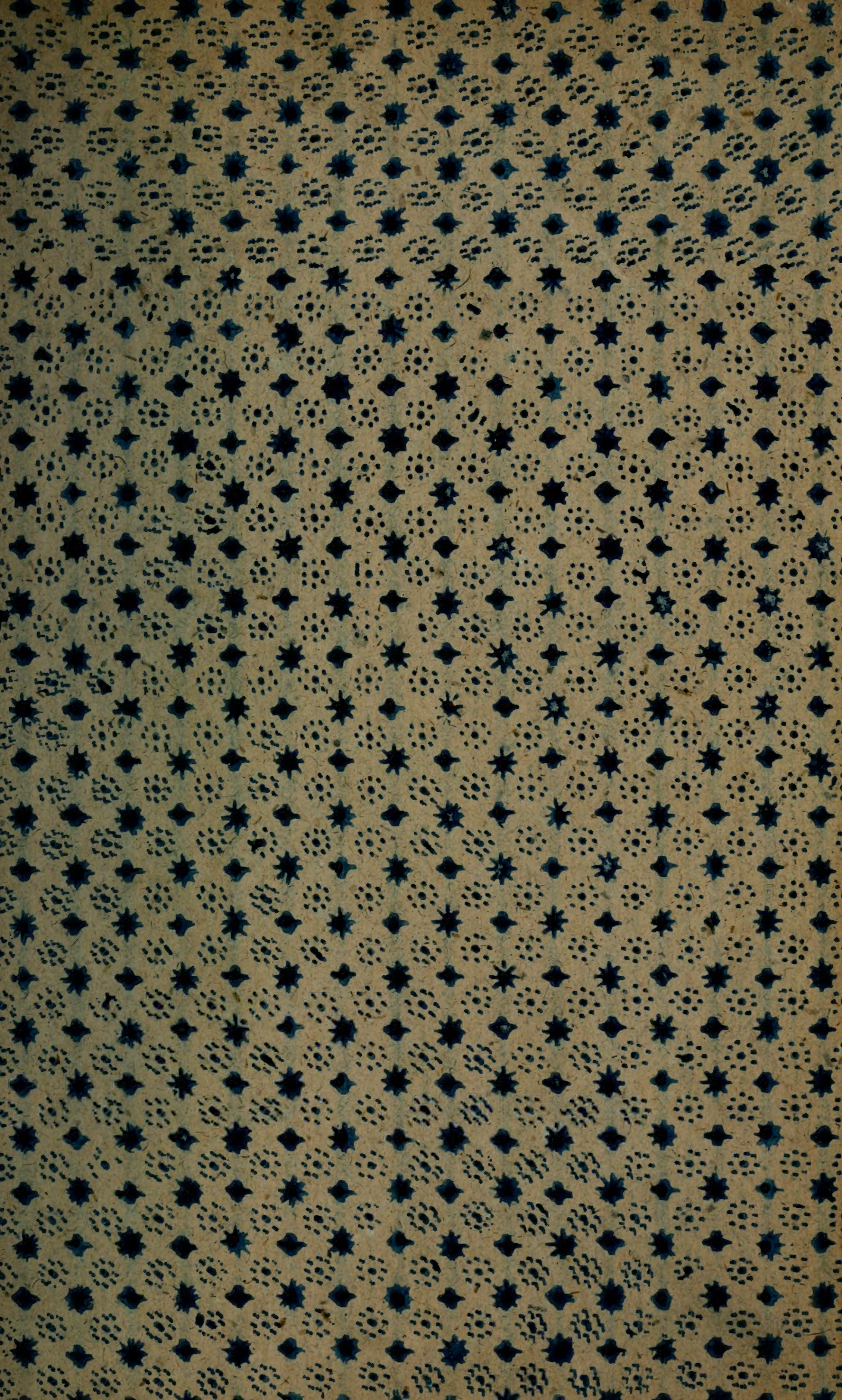






Sr. k. k. Majestät

Ferdinand des Ersten

politische

Gesetze und Verordnungen

für

sämmtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen.

Auf allerhöchsten Befehl, und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben.

[illegible] Band.

Enthält die Verordnungen vom 1. Jänner bis Ende December [illegible]

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

[illegible]

Sr. k. k. Majestät

Ferdinand des Ersten

politische

Gesetze und Verordnungen

für

sämmtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen.

Auf allerhöchsten Befehl, und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben.



Fünf und siebzigster Band,

welcher die Verordnungen vom 1. Januar bis Ende December 1847 enthält.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei.

1849.



Verzeichniß

der

in diesem fünf und siebzigsten Bande enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Januar 1847.

Seite

1. Behandlung der am 2. Januar 1847 in der Serie 6 verlosten Banco-Obligationen zu fünf Percent, und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domestical-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns zu vier Percent. Vom 2. 1

2. Verfahren bei den Concurs-Prüfungen für die technischen Lehrerstellen an den Hauptschulen. Vom 2. 4

3. Aemtliche Bezeichnung der in gefällsämtlichen Anstand verfallenen Waare. Vom 4. 10

4. Die zur Pfründen-Dotation gehörigen Gründe sind auf den Namen der Pfarre oder des Beneficiums an die Gewähr zu bringen. Vom 7. 12

5. Stämpelbehandlung der bei dem Aerarial-Straßenbaue in Galizien vorkommenden Bescheinigungen. Vom 15. 12

6. Stämpelbehandlung der Empfangscheine über rückgestellte Urkunden und der Quittungen über zurückgestellte Cautionen. Vom 17. 14

*

Seite

7. Bestimmung der competenten Behörde zur Bewilligung der Vornahme freiwilliger Versteigerungen. Vom 18. 15

8. Mit der Bewilligung zur Aufnahme in den Johanniter=Orden ist auch das Tragen der Ordens=Uniform verbunden. Vom 20. 16

9. Bestimmungen über die Errichtung von Telegraphen. Vom 25. 17

10. Vorschrift über den Ersatz der Verpflegsgebühren für die in dem Wiener Krankenhause an der Lustseuche behandelten Individuen. Vom 26. . . 17

11. Stämpelbehandlung des Bogens der Eingabe, welcher dem ersten Gesuchsbogen angefügt ist (sogenannten Mantelbogen). Vom 28. 21

12. Bestimmungen über die Aufrechnungen der Extrapost=Gebühren bei den Dienstreisen der Beamten außer den Poststraßen. Vom 29. 22

Februar.

13. Stämpelpflicht der bei Gericht mit Zeugen über mündliche letztwillige Anordnungen dritter Personen aufgenommenen Protokolle. Vom 3. . . . 23

14. Bestimmungen über die Gestattung von Geschäfts=Vermittlern im Gebiete der Landwirthschaft, des Handels, der technischen Industrie, der Comptabilität, der theatralischen und musikalischen Unternehmungen. Vom 5. 24

15. Stämpelbehandlung der Bücher der Bierbräuer und Schänker. Vom 17. 25

Seite

16. Pachtungs-Acte von Gemeinde-Gefällen und Nutzungen können über Einschreiten der Gemeinde auch außer dem Licitationswege genehmiget werden. Vom 19. 26

17. Vermögens-Freizügigkeit zwischen der k. k. österreichischen und herzoglich Anhalt-Bernburg'schen Regierung. Vom 20. 26

18. Ausfertigung von Reisepässen in das Ausland für Adelige. Vom 21. 27

19. Bewilligung der Nachtragung der juridischen Studien von den Gefälls-Practikanten. Vom 21. . 28

20. Ertheilung der Prädicate „Durchlaucht" und „Erlaucht" an die Häupter der mediatisirten vormals reichständisch-fürstlichen und gräflichen Familien der deutschen Bundesstaaten. Vom 22. 30

21. Festsetzung der Postrittgebühren für den 1. Solar-Semester 1847. Vom 23. 32

22. Benennung der Casse-Officiere künftig Casse-Officiale. Vom 26. 33

23. Ausdehnung der Zehentbefreiung für die in die Brache gebauten Futterkräuter. Vom 28. . . 33

März.

24. Behandlung der am 1. März 1847 in der Serie 207 verlosten Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb, zu vier, zu vier und einhalb und zu fünf Percent. Vom 1. 34

25. Benehmen bei Abstellung eines in politischer Beziehung verdächtigen Individuums an das Militär. Vom 3. 37

Seite

26. Behandlung der Pensionisten, Provisionisten und mit Gnadengaben betheilten Individuen hinsichtlich der Reisen in das Ausland. Vom 5. . . . 38

27. Verbot des Gebrauches der Hilfsbücher in den Gymnasien und Schulen, und des Verkaufes der Lehrbücher um höhere Preise. Vom 6. 39

28. Polizeigesetz für Eisenbahnen. Vom 7. . 41

29. Stämpelbehandlung der gerichtlichen und der Licitations-Protokolle in und außer Streitsachen. Vom 11. 65

30. Behandlung der provisorisch oder zeitlich zum Dienste bei den Staats-Eisenbahnen berufenen k. k. Beamten. Vom 12. 66

31. Bestimmungen über die Abschreibung der nicht fällig gewordenen Dienst-Tax-Raten. Vom 12. 69

32. Bestimmungen über die Durchsuchung der Tabak-Pfeifen. Vom 16. 70

33. Stämpelbehandlung der Amts-Correspondenz hinsichtlich der Einhebung der Taxen und der Tax-Noten-Zusendung. Vom 23. 70

34. Stämpelbehandlung der Schriften in Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen. Vom 25. 71

35. Stämpelgebrauch bei den Kirchenvermögens-Verwaltungen. Vom 26. 72

36. Verbot der Cumulirung der Stämpel mehrere Bögen auf Einem und der Compensation der höher gestämpelten Bögen mit den gar nicht oder zu niedrig gestämpelten. Vom 29. 73

37. Portobefreiung der an die vereinigte Hofkanzlei einzusendenden Marktpreis-Tabellen. Vom 29. 74

Seite

38. Porto=Ermäßigung für die zur Fahrpost aufgegebenen Drucksachen. Vom 31. 74

April.

39. Bestimmungen über die Vergütung der Verpflegs=Gebühren aus dem den Findlingen zugefallenen Vermögen. Vom 9. 75

40. Bestimmung über das dem Notherben gebührende Recht, bezüglich seines Antheiles an dem Gewinne und Verluste, und an den Früchten der Erbschaft, Rechnung zu fordern. Vom 10. . . . 76

41. Pensionen der Witwen=Societät der juridischen Facultät der Wiener Hochschule sind bei Bemessung der aus dem Staatsschatze oder aus politischen Fonden zu bezahlenden Pensionen der Witwen und Waisen nicht in Abrechnung zu bringen. Vom 10. 77

42. Stämpelbehandlung aller Eingaben und Schriften bei den Kirchenvermögens=Verwaltungen. Vom 11. 77

43. Uebertragung der Fälle von schweren Polizei=Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre an die Polizei=Behörden in Wien. Vom. 12. . . . 79

44. Stämpelfreiheit der Dominien bei der Correspondenz wegen Taxen=Einbringung. Vom 12. . . 79

45. Nähere Bestimmungen über die Stämpelfreiheit der Schriften über Unterthans=Streitigkeiten. Vom 14. 80

46. Verbot der Erzeugung, des Verkaufes und des Gebrauches explodirender Stoffe. Vom 15. . . 81

Seite

47. Bestimmungen über das Verfahren gegen die in Concurs verfallenen Schuldner. Vom 17. . . 81

48. Bestimmungen über die Ertheilung der Auskünfte der Criminal- und Polizei-Behörden an den Schutzverein für entlassene Sträflinge. Vom 17. . 87

49. Aufnahme des Eisenoxydhydrats in die österreichische Pharmacopoea. Vom 17. 88

50. Gefällsämtliche Behandlung der Anweisgüter der türkischen Handelsleute. Vom 21. 90

51. Verbot des Transportes von Kupferzündhütchen mittelst der Fahrpost. Vom 22. 91

52. Bestimmungen über die Ausstellung von Ersatzbolleten oder Versendungskarten. Vom 28. . 91

Mai.

53. Behandlung der am 1. Mai 1847 in der Serie 215 verlosten Hofkammer-Obligationen in drei und einhalb, zu vier, zu vier und einhalb und zu fünf Percent. Vom 1. 94

54 Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen. Vom 2. 97

55. Stämpelbehandlung unplanirter Spielkarten. Vom 4. 99

56. Stämpelbehandlung der Wanderbücher für Handwerksgesellen und Arbeiter. Vom 5. 100

57. Freier Gränzverkehr mit landwirthschaftlichen Producten an der siebenbürgischen Gränze. Vom 21. 101

Seite

58. Stämplung der im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel bei der Erhebung des Protestes. Vom 24. 102

Junius.

59. Behandlung der am 1. Junius 1847 in der Serie 309 verlosten Obligationen der älteren Staatsschuld zu vier Percent. Vom 1. 103

60. Taxbehandlung der in Civil-Diensten angestellten Militär-Individuen. Vom 5. 104

61. Verfahren bei Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind. Vom 5. 105

62. Taxbehandlung der Geistlichkeit bei Erlangung besser dotirter Pfründen. Vom 6. 106

63. Genaue Handhabung der Paßvorschriften auf Reisen und insbesondere auf Reisen mittelst der Dampfboote und Eisenbahnen. Vom 7. 107

64. Zur Giltigkeit der Versteigerung eines unbeweglichen Gutes, im Wege der Execution oder des Concurses, ist die Verständigung der Hypothekar-Gläubiger von dem ersten Feilbietungs-Termine hinreichend. Vom 16. 109

65. Zollbehandlung der schafwollenen Druckwalzen-Ueberzüge. Vom 16. 109

66. Wechselseitige Verzichtleistung auf die Verpflegsgebühren für die in den Kranken- und Irren-Anstalten des Königreichs Frankreich und der österreichischen Staaten behandelten unbemittelten Kranken. Vom 18. 111

Seite

67. Bestimmung hinsichtlich der ersten Erhebung des Thatbestandes der bei dem Bergwerksbetriebe vorkommenden Unglücksfälle. Vom 26. 112

68. Erweiterung des Wirkungskreises der k. k. Kreisämter und der Kirchenvorsteher bei Ausgaben von Beträgen aus dem currenten Vermögen der landesfürstlichen, politischen Fonds- und Gemeinde-Patronats-Kirchen. Vom 28. 113

69. Bestimmung der Postrittgebühren für den zweiten Solar-Semester 1847. Vom 28. 114

Julius.

70. Bestimmungen über die Benützung und Aufrechnung der Eisenbahn bei ämtlichen Reisen und über die Aufrechnung der Reisekosten bei Commissionen in der Nähe der Eisenbahnen. Vom 2. 115

71. Bestimmungen über die Verleihung von Diurnen an Provisionisten. Vom 3. 116

72. Stämpelbehandlung der bei den Sparcassen vorkommenden Darlehens-Schriften. Vom 2. 116

73. Bestimmung über die Erbauung von Pulver-Magazinen, Dörrstuben und anderen ähnlichen Gebäuden in der Nähe der Straßen- und Eisenbahnen. Vom 13. 118

74. Ausdehnung der zwischen Oesterreich und den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen bestehenden Vermögens-Freizügigkeit auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Länder des österreichischen Kaiserstaates. Vom 20. . 119

Seite

75. Stämpelbehandlung der Verhandlungen über die Regulirung alter Stiftungen. Vom 28. 120

76. Schnelle Kundmachuug öffentlicher und besonders gesetzlicher Anordnungen. Vom 29. 121

August.

77. Behandlung der am 2. August 1847 in der Serie 330 verlosten Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen zu fünf Percent. Vom 3. 122

78. Bestimmung hinsichtlich der Ueberlieferung des flüchtigten Beschuldigten eines Verbrechens. Vom 7. 123

79. Benehmen bei ämtlichen Vorladungen der Bergarbeiter in politischen Angelegenheiten. Vom 12. 124

80. Bestreitung der Kosten für Steinmetzarbeiten sammt Materialien bei Kirchen- und Pfarrbauten von den Patronen. Vom 17. 124

81. Zollämtliche Behandlung der mit der k. k. Postanstalt versendeten mit Geld beschwerten Briefe und Packete. Vom 20. 125

82. Zollbehandlung des halbraffinirten Weinsteins. Vom 24. 126

83. Die um Ausfertigung von Reisepässen in das Ausland ansuchenden l. f. Beamten haben die Urlaubsbewilligung ihrer vorgesetzten Behörde beizubringen. Vom 27. 127

84. Bestimmung über die Stellung der Garnsendungen an die Controll-Aemter. Vom 30. 128

September.

Seite

85. Bestimmungen über die Behandlung der im inneren Zollgebiete controllpflichtigen Waaren, wenn sie in einer von der Controlle ausgenommenen Menge zum Gewerbsbetriebe versendet werden. Vom 10. . 128

86. Bestimmung über die Ablegung einer besonderen Cassen-Prüfung zur Verwendung und definitiven Anstellung bei den Gefällen-Sammlungs- oder Bezirks-Cassen. Vom 10. 130

87. Den im Forstdienste angestellten Individuen ist gestattet, an der k. k. Forstlehranstalt zu Maria Brunn sich einer Privatprüfung zu unterziehen. Vom 10. 131

88. Portobefreiung der für die Militär-Verpflegsbranchen einzusendenden Marktpreis-Tabellen. Vom 18. 132

89. Stämpelbehandlung solcher Contracts-Abschriften, welche die Stelle der Original-Contracte vertreten. Vom 24. 132

90. Begünstigung der Triester israelitischen Gemeinde im Istrianer Kreise. Vom 24. 133

91. Bestimmungen über das Zollverfahren mit Gegenständen, die von einem Diebstahle herrühren. Vom 26. 134

92. Verhältniß des böhmischen Strichmaßes gegen den niederösterreichischen Metzen bei der Haferfrucht. Vom 30. 135

October.

Seite

93. Anwendung des Stämpel- und Taxgesetzes auf die Gemeinden und ihre Vermögens-Verwaltung. Vom 2. 135

94. Stämpelbehandlung der mit Bevollmächtigungs-Clauseln versehenen Quittungen. Vom 3. . 137

95. Veränderte Zollbestimmungen für die Ein- und Ausfuhr mehrerer Artikel. Vom 3. 138

96. Erstattung der Anzeigen über die in Civildienste untergebrachten Patental-Invaliden. Vom 4. 140

97. Bestimmung über die Entrichtung der Niederlagsgebühren. Vom 7. 141

98. Verbot auf Stämpelpapier zu drucken oder zu lithographiren. Vom 10. 142

99. Vorsichten zur Hintanhaltung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen (Naphten). Vom 10. . . 143

100. Bestimmungen über die Bezüge von Gnadengaben durch die in der k. k. Armee dienenden Staatsdieners-Waisen während ihrer Beurlaubung. Vom 22. 146

101. Stämpelpflicht der Immatriculirungs-Scheine des politechnischen Institutes. Vom 23. . . 147

102. Gleiche Giltigkeit der Studienzeugnisse des ständischen Joanneums zu Gratz mit jenen von Staatsanstalten ausgestellten. Vom 25. 148

November

Seite

103. Bare Auszahlung der am 2. November 1847 in der Serie 79 verlosten Banco-Obligationen zu fünf Percent. Vom 2. 148

104. Zoll-Ermäßigung mehrerer Artikel im Zwischenverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen. Vom 3. 150

105. Stämpelpflicht der gerichtlichen Schriften bei Eintreibung der Activ-Forderungen einer Concurs-Masse. Vom 5. 153

106. Civilgerichtliche Competenz bei Streitigkeiten zwischen Grundholden und ihrer Gutsherrschaft über grundobrigkeitliche Rechte. Vom 10. . . . 153

107. Aufhebung des Verbotes hinsichtlich der Erzeugung künstlicher Mineralwässer. Vom 11. . . 154

108. Bestimmungen über den Fortbezug der Pensionen von dem mit einer Lotto-Collectur betheilten Pensionisten. Vom 20. 155

109. Aufhebung des Abfahrtsgeldes in dem Verkehre zwischen den ungarischen und österreichischen Provinzen. Vom 30. 156

December.

110. Behandlung der sich bei Lieferungsverträgen der Bestechung öffentlicher Beamten schuldig machenden Individuen. Vom 1. 157

111. Beischaffung des Stämpels von Seite des Concurs-Masse-Vertreters zu den Classifications-Urtheilen und den Auszügen aus denselben, wenn in der Masse ein disponibler Fond hiezu mangelt. Vom 14. 158

Seite

112. Provisorische Bestimmungen über Privat-Anleihen mit Partial- (Theil-) Obligationen. Vom 17. 159

113. Verzeichniß der Lehrgegenstände, welche in den drei Jahrgängen der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn vorgetragen werden. Vom 17. 160

114. Bekanntmachung der mit der kön. preußischen Regierung verabredeten gegenseitigen Erleichterungen des Verkehres an den beiderseitigen Landesgränzen. Vom 20. 163

115. Bestimmung des Postrittgeldes für den 1. Semester 1848. Vom 21. 180

116. Jede Verletzung der telegraphischen Leitung oder der telegraphischen Apparate wird als verboten und strafbar erklärt. Vom 23. 181



1.

Behandlung der am 2. Januar 1847 in der Serie 6 verlosten Banco-Obligationen zu fünf Percent, und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domestical-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns zu vier Percent.

In Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. Januar 1847 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nr. 4675 bis einschließig Nr. 5392, welche in die am 2. Januar 1847 verloste Serie 6 eingetheilt sind, werden im Nennwerthe des Capitals an die Gläubiger bar in Conventions-Münze zurückgezahlt, die in diese Serie nachträglich eingereihten vierpercentigen Domestical-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns, Nr. 1221 bis einschließig Nr. 1359 aber werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in

Conventions = Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. Februar 1847, und wird von der k. k. Universal = Staats= und Banco = Schulden= Casse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis Ende December 1846 zu zwei und einhalb Percent in Wiener=Währung, für den Monat Januar 1847 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions = Münze berichtiget

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals = Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitals = Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial=Credits=Casse übertragen ist,

steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

§. 7.

Die Umwechslung der verlosten nieder österreichisch-ständischen Domestical-Obligationen zu vier Percent gegen neue Staats-Schuldverschreibungen geschieht bei der ständischen Credits-Casse zu Wien, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 8.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Januar 1847, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1847, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 3.; in Oesterreich ob der Enns am 6.; in Steiermark am 7.; in Illirien, in Tirol, in Böhmen am 10.; in Galizien am 12.; im Küstenlande am 14. Januar 1847.

2.

Verfahren bei den Concurs-Prüfungen für die technischen Lehrerstellen an den Hauptschulen.

Die mit dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 14. December 1844 *) eröffnete allerhöchste Entschließung Seiner Majestät vom 7. December 1844, wornach an Hauptschulen mit vier Classen für jeden Jahrgang der 4. Classe ein Lehrer der technischen Gegenstände, und für beide Jahrgänge zusammen ein Lehrer der übrigen Gegenstände, statt der früher nebst einem Zeichnungslehrer gewesenen zwei Classenlehrer anzustellen ist, und der Umstand, daß nunmehr den technischen Lehrern mehrere Gegenstände zum Unterrichte zugewiesen sind, welche früher von den Zeichnungslehrern nicht zu lehren waren, haben die Nothwendigkeit herbeigeführt, das bisherige Verfahren bei den Concurs-Prüfungen für technische Lehrerstellen an den Hauptschulen zu vervollständigen, damit den Behörden eine größere Bürgschaft für die gehörige Eignung der Bewerber um solche Lehrerstellen gewährt, und mit mehr Beruhigung bei der Besetzung solcher Stellen vorgegangen werden könne, als bisher der Fall war.

Während nun bis jetzt den Concurrenten für technische Lehrerstellen an Hauptschulen bloß drei, vom Director der Volkszeichnungs-Classen an der hiesigen

*) Siehe den LXX. Band dieser Hofgesetzs. Seite 227. Nr. 171.

Normal-Hauptschule bei St. Anna entworfene theoretische Fragen, aus dem Zeichnungsfache, der Stereometrie und Mechanik, die in drei Stunden beantwortet werden sollten, nebst fünf, in vier Tagen (der Tag pr. 6 Stunden) zu vollendenden Zeichnungen, aufgegeben wurden, und die Beurtheilung der Prüfungs-Elaborate lediglich durch den besagten Zeichnungs-Director geschah, über die Lehrmethode und den mündlichen Vortrag der Candidaten aber gar keine Ueberzeugung genommen wurde, wird für die Zukunft folgendes Verfahren bei den Concurs-Prüfungen für die technischen Lehrerstellen an Hauptschulen zur genauen Beobachtung, unter Beziehung auf die Vorschrift vom 14. November 1837, über die Abhaltung der Concurs-Prüfungen, hiemit vorgezeichnet, und zwar:

§. 1.

Hat die dießfällige Concurs-Prüfung, wie bisher, zunächst aus einer schriftlichen Prüfung der Concurrenten zu bestehen. Da es aber in der Natur der Sache liegt, daß sich diese schriftliche Prüfung über alle jene Gegenstände erstrecke, welche der Candidat lehren soll; so ist hierbei den Concurrenten wenigstens eine Frage aus allen jenen Gegenständen zur Aufgabe zu stellen, welche nach Inhalt des Hof-Decretes vom 14. December 1844 nunmehr den technischen Lehrern zum Unterrichte zugewiesen sind. Deßhalb werden auch den Concurrenten künftighin zwölf Stunden zur Beantwortung der schriftlichen Fragen zu gönnen seyn.

§. 2.

Die practischen Aufgaben haben, wie bisher, in Zeichnungen zu bestehen, zu deren Ausarbeitung unter gehöriger Aufsicht, nach Umständen drei bis vier Tage, der Tag zu sechs Stunden, einzuräumen sind.

§. 3.

Um über die Lehrmethode und den Vortrag der Concurrenten eine Ueberzeugung zu gewinnen, ist mit der schriftlichen Prüfung auch eine mündliche in Verbindung zu bringen. Da es aber bei dieser letzteren Prüfung nicht so sehr darauf ankömmt, die Kenntnisse des Concurrenten in seinem Fache, zu deren Erprobung ohnehin schon die schriftliche Prüfung vorgenommen wird, sondern vielmehr die Fehlerlosigkeit seines Sprachorgans, seinen mündlichen Vortrag und seine Geschicklichkeit zu beurtheilen, mit welcher derselbe einen Gegenstand für die Schüler klar, ordentlich und gründlich zu entwickeln versteht; so hat sich diese mündliche Prüfung nicht, wie die schriftliche, auf alle den technischen Lehrern zugewiesenen Unterrichtsgegenstände auszudehnen, — wozu es übrigens bei mehreren Concurrenten ohnehin auch an Zeit gebräche, — sondern es genügt, hierbei einen oder den andern Gegenstand zum mündlichen Vortrage zu bestimmen, und kann die Wahl der dießfälligen Materie dem Concurrenten selbst überlassen werden. Der Gegenstand des mündlichen Vortrages muß jedoch den technischen Lehrgegenständen entsprechend seyn.

Der Prüfungs-Commission wird übrigens freigestellt, nach Umständen auch noch über ein practisches

Thema den Candidaten vortragen, oder einen Versuch machen zu lassen.

§. 4.

Die Prüfung soll nur an Normal-Hauptschulen und Hauptschulen, wo eine vierte Classe mit zwei Jahrgängen besteht, abgehalten werden.

§. 5.

Die Prüfungs-Commission hat mindestens aus drei Individuen zu bestehen, nämlich dem Schulen-Ober- oder Districts-Aufseher, dem Hauptschul-Director und den Lehrern der vierten Classe.

Für Nieder-Oesterreich.

An der hiesigen Normal-Hauptschule bei St. Anna ist auch der Director der Volkszeichnung beizuziehen.

Im Nothfalle kann auch ein anderer Hauptschullehrer beigezogen werden.

§. 6.

Die Aufgabe der Prüfungs-Commission wird seyn, bei der mündlichen und schriftlichen Prüfung nach der Vorschrift vom 14. November 1837 zu interveniren.

Ueber die Abhaltung der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu verfassen, und in dasselbe auch die Beurtheilung der mündlichen Prüfung aufzunehmen.

§. 7.

Da die vierten Classen der Hauptschulen sich auch als Vorbereitungsschulen für die eigentlich technischen Lehranstalten darstellen, sonach beide dieser Lehranstalten schon an und für sich in einem natürlichen Zusammenhange stehen; so wird die Verfassung der

Fragen zur schriftlichen Concurs-Prüfung und der Entwurf der practischen Zeichnungsaufgaben für die Bewerber um technische Lehrerstellen an Hauptschulen, gleichwie ferner auch die so viel als thunlich nach der Vorschrift vom 14. November 1837 vorzunehmende Beurtheilung und Vergutachtung der schriftlichen Concurs- und der practischen Zeichnungs-Elaborate, den technischen Lehranstalten der betreffenden Provinzen, und rücksichtlich den Directionen derselben in der Art zugewiesen, daß hierbei die Länderstellen jener Provinzen, in welchen bis nun keine eigentlich technische Lehranstalt besteht, und insolange dieses der Fall seyn wird, sich der in der Nachbar-Provinz befindlichen technischen Lehranstalt zu bedienen haben.

Die Länderstellen jener Provinzen, in welchen bereits eine technische Lehranstalt besteht, werden daher unmittelbar von der betreffenden Direction die Concurs-Fragen und practischen Zeichnungsaufgaben für die bezüglichen Concurs-Prüfungen einzuholen, und alsdann die Prüfungs-Resultate derselben zur Vergutachtung zuzufertigen haben; von den Länderstellen derjenigen Provinzen aber, wo noch keine technische Lehranstalt sich befindet, hat dieß im Wege der Correspondenz mit jener Landesstelle zu geschehen, welcher die für jede derselben bestimmte, nächste technische Lehranstalt untersteht.

§. 8.

Das über die schriftlichen Prüfungs- und practischen Zeichnungs-Elaborate von der technischen Lehranstalt erstattete Gutachten und das über die schriftliche und mündliche Prüfung von der Prüfungs-

Commission aufgenommene Protokoll (§. 7) werden den bezüglichen Besetzungsvorschlägen zur Grundlage zu dienen haben.

Hierdurch soll jedoch an dem Einflusse, welchen bisher die Consistorien auf die Besetzung der fraglichen Lehrstellen genommen haben, nichts geändert werden, weßhalb die bezüglichen Concurs-Elaborate und die darüber eingeholten Gutachten, sammt den Competenz-Gesuchen, den Consistorien, wie bisher, zur Erstattung des dießfälligen Besetzungsvorschlages zuzustellen seyn werden.

§. 9.

Nur in den Fällen, in welchen die Ernennung eines technischen Lehrers oder Gehilfen nach §. 135 der Schulverfassung der Studien-Hofcommission vorbehalten ist, nämlich, wenn es sich um eine technische Lehrerstelle an einer Normal-Hauptschule handelt, sind die dießfälligen Competenz-Gesuche, Concurs-Elaborate, Gutachten über letztere und Prüfungs-Protokolle sammt den von den Consistorien und Länderstellen zu erstattenden Besetzungsvorschlägen anher zur Schlußfassung vorzulegen.

In allen übrigen Fällen ist die Ernennung der Lehrers- oder Gehilfenstelle auf Grund der über die Concurs-Elaborate eingeholten technischen Gutachten und der Prüfungs-Protokolle, dann der Besetzungsvorschläge der Consistorien, von der Landesstelle sogleich im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen, ohne, wie es bisher geschah, das Gutachten des Zeichnungs-Directors über die Concurs-Elaborate einzuholen.

§. 10.

Durch dieses neue Verfahren bei Vornahme der Concurs-Prüfungen und Besetzung der technischen Lehrer- und Gehilfenstellen soll jedoch an dem bisherigen dießfälligen Verfahren bezüglich der Lehrer der übrigen Gegenstände (grammatischen Lehrer) an den vierten Classen der Hauptschulen in der Voraussetzung nichts geändert werden, daß bisher nebst der schriftlichen Prüfung auch eine mündliche stattgefunden, und daß man sich bei Beurtheilung der schriftlichen Elaborate auch sachverständiger Hauptschullehrer bedient habe.

§. 11.

Die gegenwärtige Vorschrift hat gleich nach ihrer Bekanntmachung für künftige Fälle in Wirksamkeit zu treten.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 2. Januar 1847, an sämmtliche Länderstellen.

3.

Aemtliche Bezeichnung der in gefällsämtlichen Anstand verfallenen Waare.

Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur Darnachachtung bedeutet, daß, wenn eine Waare wegen des Verdachts der Ausländigkeit in Anstand genommen, die Ausländigkeit der Waare aber nicht erwiesen wird, diese Waare, sobald sie wieder der Partei, welcher sie beanständet wurde, oder Jemand Anderem (z. B. in Folge der öffentlichen Versteigerung zur

Geltendmachung der auf der Waare ruhenden sächlichen Haftung) ausgefolgt wird, auch in Absicht auf eine zu veranlassende ämtliche Bezeichnung nicht als ausländische Waare behandelt werden kann, und daß ferner hinsichtlich dieser Waare auch nicht ein eigener Waarenstämpel einzuführen sei; daß dagegen, wenn eine solche Waare zu einer Gattung von Waaren gehört, welche im Falle ihres inländischen Ursprungs bei ihrer Erzeugung oder ihrem Verschleiße mit einer ämtlichen Bezeichnung (einem Stämpel) versehen seyn müssen, oder versehen werden können, im ersten Falle diese Waaren vor ihrer Ausfolgung stets mit der ämtlichen Bezeichnung (Waarenstämpel), welche jedoch die Inländigkeit der Waare nicht außer Zweifel setzt, von Amtswegen im zweiten Falle über Verlangen der Parteien zu versehen ist. Wird dagegen die Ausländigkeit der Waare bewiesen, so kann keineswegs die Waare mit jener ämtlichen Bezeichnung versehen werden, welche für inländische Erzeugnisse bestimmt ist, vielmehr ist sodann diese Waare ganz nach jenen Bestimmungen zu behandeln, welche für ausländische Waaren sowohl hinsichtlich der Bezeichnung (der Anlegung des Verzollungsstämpels), als in Betreff des Verkehrs festgesetzt sind, und es kann daher eine solche Waare, abgesehen von der zu leistenden Verzollung derselben, wenn diese Verzollung noch nicht stattfand (sobald sie der Kategorie der außer Handel gesetzten Waaren angehört), nur mit Bewilligung der betreffenden Gefälls- oder politischen Landesbehörde der Partei, der sie beanständet wurde, oder welcher sie im Wege der Versteigerung der Contreband-Waaren erstanden hat, zum eigenen Gebrauche ausgefolgt, und auf keinen

Fall der allgemeine unbeschränkte Verkehr mit dieser Waare gestattet werden.

Hofkammer-Decret vom 4. Januar 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

4.

Die zur Pfründen-Dotation gehörigen Gründe sind auf den Namen der Pfarre oder des Beneficiums an die Gewähr zu bringen.

Die vereinigte Hofkanzlei findet im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle die Regierungs-Anordnung vom 10. Mai 1837, wornach nicht der Pfarrer oder Beneficiat, sondern die Pfarre oder das Beneficium rücksichtlich der zur Pfründen-Dotation gehörigen Gründe an die Gewähr zu bringen ist, mit dem Beisatze zu bestätigen, daß hierdurch an den Bestimmungen des Tractatus de juribus incorporalibus hinsichtlich des Rechtes der Grundherrschaft auf Gewähr-Renovations-Gebühren keine Aenderung einzutreten habe.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1847, an die k. k. niederösterreichische Regierung.

5.

Stämpelbehandlung der bei dem Aerarial-Straßenbaue in Galizien vorkommenden Bescheinigungen.

Dem k. k. galizischen Gubernium wird in Betreff der Stämpelbehandlung der beim Aerarial-Straßenbau in Galizien vorkommenden Bescheinigungen eine

Abschrift der von der k. k. allgemeinen Hofkammer über diesen Gegenstand an die galizische Cameral-Gefällen-Verwaltung unterm 31. December 1846 erlassenen Verordnung zur eigenen Kenntnißnahme und zur weiteren Verständigung der untergeordneten Straßenbau-Organe im Anschlusse *) mitgetheilt.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Januar 1847, an das galizische Gubernium.

---

*) Hofkammer-Decret vom 31. December 1846, an die k. k. galizische Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Die Bestätigungen, welche die Straßenbau-Commissäre und Wegmeister in Galizien dem Unternehmer eines Straßenbau-Objectes über die von ihm übernommene Materials-Menge oder Arbeit in seinem Einschreibbuche und in besonderen hierauf bezüglichen Bescheinigungen zu dem Behufe ausstellen, damit er mittelst derselben die bedungene Zahlung erwirken könne, sind im Sinne des §. 84 des Stämpel- und Tax-Gesetzes stämpelfrei zu behandeln, da diese Documente nicht als Zeugnisse, sondern als Empfangsbestätigungen, §. 9 des Stämpel- und Tax-Gesetzes, zu betrachten sind, bei welchen die Bestreitung der Stämpelgebühr dem Aussteller obliegt, dieser aber in dem concreten Falle der Straßenfond ist, welcher unter die vom Staatsschatze dotirten Fonde gehört.

Die von dem Unternehmer eines Straßenbau-Objectes dem Straßenbau-Commissär über die abgelieferte Materials-Menge oder die geleistete Arbeit auszustellenden Gegenscheine sind Scheine, welche die Ordnung der Manipulation betreffen, und im Sinne des §. 81, Zahl 25 vom Stämpel frei sind.

Daß die Quittungen, mittelst welchen der Contrahent die ihm für die geleisteten Lieferungen oder Arbeiten angewiesenen Geldbeträge bei der Kreis-Casse behebt, dem gesetzlichen Stämpel zu unterziehen sind, welchen die Partei zu bestreiten hat, unterliegt keinem Zweifel.

6.

Stämpelbehandlung der Empfangscheine über rückgestellte Urkunden und der Quittungen über zurückgestellte Cautionen.

Der Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bedeutet, daß die Empfangscheine über zurückgestellte Urkunden allerdings dem Stämpel unterliegen. Ebenso seien die Quittungen über zurückgestellte Dienst-Cautionen, dieselben mögen in Barem erliegen, oder bei dem k. k. Staatsschulden-Tilgungs-Fonde angelegt gewesen seyn, oder in Staatsschuldverschreibungen bestanden haben, dem Stämpel nach den in dem Gesetze ausgedrückten Bestimmungen unterworfen, da diesen Quittungen weder durch das Stämpel- und Taxgesetz, noch durch eine nachträgliche Vorschrift die Stämpelfreiheit zugestanden wurde.

Zugleich wird die Ermächtigung ertheilt, rücksichtlich der dieser Weisung vorausgegangenen Fälle, in soferne sich früher nicht in diesem Sinne benommen wurde, von dem Strafverfahren abgehen zu dürfen.

Hofkammer-Decret vom 17. Januar 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

7.

Bestimmung der competenten Behörde zur Bewilligung der Vornahme freiwilliger Versteigerungen.

Ueber einen angeregten Zweifel: „ob die Gerichts- oder die politischen Behörden zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen competent seien?“ wird der Landesstelle im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und in Uebereinstimmung mit der schon vor mehreren Jahren an eine andere Landesstelle über deren gleichartige Anfrage erlassenen Belehrung, bedeutet: „daß die Justiz-Behörden nur zur Bewilligung und Abhaltung der im §. 2 der Licitations-Ordnung vom 15. Julius 1786 und dem Hofdecrete vom 13. Julius 1789, J. G. S., Zahl 1032, genannten Versteigerungen als „gerichtlichen“ competent seien, und daß alle übrigen den politischen Behörden ausschließlich und zwar so zustehen, daß es nicht von der Willkühr der Parteien abhänge, die freiwilligen Versteigerungen bei den politischen oder bei den Justiz-Behörden anzusuchen.

Hofkanzlei-Decret vom 18. Januar 1847, an das k. k. Tiroler Landes-Gubernium.

8.

Mit der Bewilligung zur Aufnahme in den Johanniter-Orden ist auch das Tragen der Ordens-Uniform verbunden.

Es ist die Frage angeregt worden: ob die mit dem hierortigen Decrete vom 9. October 1846 *) eröffnete a. h. Entschließung vom 15. September 1846, welcher zufolge das Tragen der Uniform ausländischer Orden nur bei Ordensfesten, außerdem aber in den österreichischen Staaten nicht stattfindet, auch auf den Johanniter-Orden Anwendung habe.

Zur Beseitigung aller allfälligen Zweifel und Lösung etwaiger Anfragen wird der Landesstelle Nachstehendes bemerkt:

Mit dem Johanniter-Orden war, als einem besonders privilegirten Institute, immer das Recht, die Uniform zu tragen, verbunden.

Wenn daher Seine Majestät Jemanden die allergnädigste Bewilligung zur Aufnahme in den genannten Orden zu ertheilen geruhen, wird des Befugnisses, die Ordens-Uniform zu tragen, gar nicht erwähnt, während bei andern ausländischen Orden zugleich mit der Bewilligung zur Annahme derselben, auch die Erlaubniß, die diesem Orden entsprechende Uniform, jedoch nur bei Ordensfesten, zu tragen, ausdrücklich ertheilt wird.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Januar 1847, an sämmtliche Länderstellen.

---

*) Siehe den LXXIV. Band dieser Hofgesetzs. S. 193. Nr. 110.

9.

Bestimmungen über die Errichtung von Telegraphen.

Bei der Wichtigkeit, welche telegraphische Verbindungen für die öffentliche Verwaltung haben, finden Sich Seine k. k. Majestät laut a. h. Cabinetschreibens vom 16. Januar 1847 zur Anordnung bestimmt, daß von nun an, ohne vorher von Sr. Majestät selbst erwirkter Erlaubniß, keinem Privaten, weder einem Einzelnen noch einer Gesellschaft, gestattet seyn soll, Telegraphen zu errichten.

Diese a. h. Bestimmung wird der Landesstelle mit dem Auftrage bekannt gegeben, dieselbe alsogleich in gehöriger Art mit dem Beisatze allgemein kundzumachen, daß im Falle der Uebertretung alle für die Einrichtung getroffenen Vorbereitungen und hergestellten Apparate von dem Unternehmer selbst oder auf dessen Kosten von der Staatsverwaltung in unbrauchbaren Zustand versetzt werden würden.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Januar 1847, an sämmtliche Länderstellen.

10.

Vorschrift über den Ersatz der Verpflegsgebühren für die in dem Wiener Krankenhause an der Lustseuche behandelten Individuen.

Von den Verpflegskosten für die an der Syphilis im Wiener allgemeinen Krankenhause behandelten, dem Bauernstande angehörigen armen Unterthanen anderer

Provinzen der österreichischen Monarchie wurde bisher nur das obrigkeitliche Drittel von der bezüglichen Landesstelle, welcher der behandelte Kranke angehört, vergütet, die übrigen dem Staatsschatze zur Last fallenden zwei Drittel aber wurden bisher bei der niederösterreichischen Provinzial-Cameral-Ausgabs-Casse flüssig gemacht, durch welches Verfahren für die Provinz Nieder-Oesterreich die jährliche Dotation für die Sanitäts-Auslagen im Verhältnisse zu den andern Provinzen sich ungleich höher herausstellt. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, ist die k. k. allgemeine Hofkammer mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei dahin übereingekommen, die Einleitung zu treffen, daß in Zukunft nicht nur das obrigkeitliche Drittel, sondern auch die das Camerale treffenden übrigen zwei Drittel von dem Gubernium der zahlungspflichtigen Provinz vergütet werden; was, um sistemwidrige Geldsendungen zu vermeiden, dadurch zu bewerkstelligen ist, daß diese Verpflegskosten von Seite der niederösterreichischen Provinzial-Cameral-Ausgabs-Casse in Zukunft über jedesmaligen Auftrag der politischen Landesstelle mit den ganzen Beträgen für Rechnung der Cameral-Ausgabs-Cassen der zahlungspflichtigen Provinzen, unter Uebermachung der von der Krankenhaus-Direction ausgestellten Quittungen an diese Länder-Cameral-Ausgabs-Cassen im Correspondenzwege geleistet werden. Letztere Cassen haben sodann diese Beträge unter gleichzeitiger Uebersendung der Verlags-Quittungen an die niederösterreichische Provinzial-Cameral-Ausgabs-Casse als Verlag von dieser obengenannten Casse in Empfang, und zugleich zwei Drittel als „Sanitäts-Auslagen“ reell,

das übrige Drittel aber einstweilen als „Vorschuß gegen Ersatz" auf die zahlungspflichtige Grundherrschaft in Ausgabe, und dessen Einsendung wieder als zurückersetzter Vorschuß in Empfang zu nehmen.

In den seltenen Fällen, wo sich die Partei als zahlungsfähig herausstellen sollte, ist auch der als Sanitäts-Ausgabe reell verausgabte Betrag zur Zeit der Rückvergütung als: „Ersatz an Sanitäts-Auslagen" wieder in Empfang zu verrechnen. Da aber der Staat die Heilkosten nicht nur für die dem Bauernstand angehörigen an der Syphilis behandelten armen Unterthanen, sondern auch für die syphilitischen Schubspersonen, und zwar für diese die ganzen Verpflegskosten vergütet; so haben beide Hofstellen beschlossen, die verlagsweise Auszahlung auch auf diese Heilkosten in soferne auszudehnen, als die betheiligten Individuen in andere Provinzen abgeschoben werden. Weil jedoch die in dem Wiener allgemeinen Krankenhause an der Syphilis verpflegten Unterthanen anderer Provinzen sehr zahlreich sind, und daher den Cameral-Cassen und Länderstellen durch die vorerwähnte verlagsweise Ausgleichung eine nicht unbedeutende Geschäftsvermehrung zuwachsen würde, so hat die Krankenhaus-Direction in Zukunft, statt wie bisher um jeden Betrag einzeln einzuschreiten, monatliche nach den verschiedenen Provinzen abgesondert verfaßte Consignationen in dupplo an die niederösterreichische Landesregierung vorzulegen, von welcher sodann die Flüssigmachung der Beträge bei der niederösterreichischen Provinzial-Cameral-Ausgabs-Casse an die Krankenhaus-Direction gegen deren Quittungen

einzuleiten, und behufs der Erlangung der Vergütung hiefür im Wege der gedachten Cassen-Ausgleichung ein Consignations-Duplicat an die betheiligten Länderstellen zu übersenden ist, die über jede solche Consignation die unterstehende Landes-Cameral-Ausgabs-Casse anzuweisen haben.

Das nämliche Verfahren ist auch hinsichtlich der Vergütung der Verpflegskosten für die in den Krankenhäusern anderer Provinzen verpflegten, dem Bauernstande angehörigen syphilitischen Schubspersonen, in soferne selbe nicht der Provinz, in welcher sie behandelt wurden, angehören, einzuführen.

Hinsichtlich der ähnlichen, den Ländern Ungarn und Siebenbürgen angehörigen verpflegten syphilitischen Armen und Schubspersonen hingegen, hat es wegen der in diesen beiden Ländern eigenthümlichen Verhältnisse bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben, nur wird auch hinsichtlich dieser Kranken die Einleitung zu treffen seyn, daß nicht jeder einzelne Zahlungsfall, besonders bei der niederösterreichischen Provinzial-Cameral-Ausgabs-Casse angewiesen wird, sondern daß diese Verpflegs- und Heilungskosten nur monatweise über eigene, von der Krankenhaus-Direction an die politische Landesstelle vorzulegende Consignationen flüssig gemacht werden.

Hofkammer-Decret vom 26. Januar 1847, an sämmtliche Länderstellen.

11.

Stämpelbehandlung des Bogens der Eingabe, welcher dem ersten Gesuchsbogen angefügt ist (sogenannten Mantelbogen).

Der k. k. Cameral=Gefällen=Verwaltung wird eine Abschrift des hierortigen Decretes vom 10. Januar 1843 *), in Betreff der Stämpelpflichtigkeit der Umschlags= (Mantel=) Bögen der Eingaben zur Darnachachtung und weiteren Verfügung zugestellt.

Hofkammer=Decret vom 28. Januar 1847, an sämmtliche k. k. Cameral=Gefällen=Verwaltungen, mit Ausnahme der steiermärkischen und tirolischen, und an die beiden Cameral=Magistrate.

*) Beilage.

Hofkammer=Decret vom 10. Januar 1843, an die k. k. Cameral=Gefällen=Verwaltungen für Steiermark und Illirien, dann für Tirol und Vorarlberg.

Da die §§. 26, 40, 50, 61, 69 und 70 des Stämpel= und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840 die darin angeführten Stämpelgebühren ausdrücklich für den Bogen der betreffenden Eingabe festsetzen, und der einer solchen Eingabe beigefügte sogenannte Mantelbogen allerdings einen Bestandtheil der Eingabe, also einen Bogen derselben bildet, und das Gesetz übrigens nicht unterscheidet, ob der Bogen der Eingabe, welcher dem ersten Gesuchsbogen angefügt ist, das Gesuch selbst oder einen Theil desselben, oder nur das Rubrum in

sich faßt, so unterliegt nach dem erwähnten Gesetze allerdings auch derjenige Bogen, auf welchem sich bloß das Rubrum der Eingabe befindet, nämlich der sogenannte Mantelbogen dem gesetzlichen Stämpel.

12.

Bestimmungen über die Aufrechnungen der Extrapost-Gebühren bei den Dienstreisen der Beamten außer den Poststraßen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, betreffend die Anwendung des §. 40 der Fahrpost-Ordnung vom 1. December 1838, wird der Landesstelle zur Nachachtung bedeutet, daß die Aufrechnung des mit dem §. 40 dieser Fahrpost-Ordnung für die Beförderung außer der Poststraße gegen das gewöhnliche Ausmaß der Extrapost-Gebühren um einen Viertheil erhöhten Ritt- und Trinkgeldes bei Dienstreisen der Beamten nur für die Fälle der wirklichen Benützung der Postanstalt, und zwar gegen legale Nachweisung der bestrittenen Auslage mittelst Post-Quittungen und in der Beschränkung auf Entfernungen von 4 Meilen gestattet ist.

Hofkammer-Decret vom 29. Januar 1847, an sämmtliche Länderstellen, Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

13.

Stämpelpflicht der bei Gericht mit Zeugen über mündliche letztwillige Anordnungen dritter Personen aufgenommenen Protokolle.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat entschieden, daß die Protokolle, welche bei Gericht in Gemäßheit des §. 586 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit Zeugen über mündliche letztwillige Anordnungen dritter Personen aufgenommen werden, nicht dem im §. 21 des Stämpel- und Taxgesetzes für Zeugnisse vorgeschriebenem Stämpel, sondern dem gewöhnlichen Protokolls-Stämpel von 15 kr., 10 kr. oder 3 kr. unterliegen, je nachdem das Gericht ein landesfürstliches Collegial- oder Singular-Gericht oder ein nicht landesfürstliches Gericht ist, und daß die Aussagen der Testaments-Zeugen ohne Rücksicht auf den Umstand, ob diese Aussagen übereinstimmen oder nicht, so weit es der Raum gestattet, in einem Protokolle unter einem Stämpel aufgenommen werden können, weil sich die Aufnahme der Testaments-Zeugenaussagen zu Protokoll nur als ein gerichtlicher Act darstellt, welcher überhaupt zum Zwecke hat, entweder den Inhalt letztwilliger Anordnungen festzustellen, oder aber durch die widersprechenden Aussagen der Zeugen die nicht bestehende Rechtskräftigkeit einer mündlichen letzten Anordnung zu eruiren.

Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1847, an die vereinigte k. k. österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

14.

Bestimmungen über die Gestattung von Geschäfts-Vermittlern im Gebiete der Landwirthschaft, des Handels, der technischen Industrie, der Comptabilität, der theatralischen und musikalischen Unternehmungen.

Zur Behebung des Zweifels, ob seit dem mit Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1833 *) festgesetzten Bestande der öffentlichen Agenten, diese allein zu allen Privatgeschäftsführungen berechtiget sind, und ob außer ihnen zu speciellen Zwecken keine andern Geschäftsvermittler bestehen dürfen, wird der Landesstelle bedeutet:

Die öffentlichen Agenten sind in Folge ihrer Beglaubigung allerdings allein berechtiget, die Parteien, welche sich nicht selbst vertreten wollen oder können, bei den Behörden in allen jenen Geschäften zu vertreten, welche nicht durch die bestehenden Gesetze ausdrücklich andern Personen vorbehalten sind. Dieses schließt aber nicht aus, daß sich auch Andere zur Besorgung specieller Geschäfte und Verrichtungen im Gebiete der Rural-Oekonomie, des Handels, der technischen Industrie, der Comptabilität oder zur Vermittlung von theatralischen und musikalischen Unternehmungen, so wie überhaupt für analoge Gegenstände als Geschäftsver-

*) Siehe den LXI. Band dieser Hofgesetz-Sammlung. Seite 106. Nr. 59.

mittler im Privatleben anbieten; und in soferne hie und da eine solche Gewerbsunternehmung von einer speciellen Bewilligung der Ortsobrigkeit im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direction, wo eine solche besteht, bezüglich der persönlichen Eignung, der Bildung und des guten Rufes abhängig ist, hat es dabei noch ferner zu verbleiben, so wie auch der Widerruf der Bewilligung eintreten kann, wenn gegen das Individuum gegründete Bedenken vorkommen. Den auf diese Art Concessionirten bleibt es überlassen, ihre Unternehmungen anzukündigen. Uebrigens ist diese Belehrung nicht öffentlich kundzumachen, sondern nur jenen Ortsbehörden bekannt zu geben, welche die Landesstelle davon in die Kenntniß zu setzen nothwendig erachtet.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1847, an sämmtliche Länderstellen.

15.

Stämpel-Behandlung der Bücher der Bierbräuer und Schänker.

Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bedeutet, daß die Bierbräuer und Schänker weder in die Classe der Fabrikanten, noch der Handelsleute oder Handwerker gehören; ihre Bücher haben daher keine Beweiseskraft, und können demnach nicht unter den zweiten Absatz des §. 23 des Stämpel- und Taxgesetzes subsumirt werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in die Bücher der Bierbräuer und Schänker Empfangsbestätigungen oder andere rechts-

verbindliche Erklärungen aufgenommen werden, die Stämpelpflicht nach dem bestehenden Gesetze eintritt.

Hofkammer-Decret vom 17. Februar 1847, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Böhmen.

16.

Pachtungs-Acte von Gemeinde-Gefällen und Nutzungen können über Einschreiten der Gemeinde auch außer dem Licitationswege genehmiget werden.

Der Landesstelle wird bedeutet, daß sie Pachtungs-Acte von Gemeinde-Gefällen und Nutzungen auch außer dem Licitationswege über Einschreiten der Gemeinde genehmigen könne, wenn ein höherer Pacht im Licitationswege nicht anzuhoffen ist, und besonders rücksichtswürdige Umstände dafür sprechen. Gegen den Willen der Gemeinden darf aber von dem öffentlichen Licitationswege nicht abgegangen werden.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Februar 1847, an die niederösterr. Regierung.

17.

Vermögens-Freizügigkeit zwischen der k. k. österreichischen und herzoglich Anhalt-Bernburg'schen Regierung.

Nach einer Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 11. Februar 1847 ist

die k. k. österreichische und die herzoglich Anhalt-Bernburg'sche Regierung mittelst ausdrücklicher bei der genannten Haus-, Hof- und Staatskanzlei am 28. Januar 1847 ausgewechselter Ministerial-Erklärungen dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. Junius 1817, über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus einem, in den andern Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der ungarischen Länder, in soferne jene Abgaben in die landesfürstlichen Cassen fließen, rücksichtlich der übrigen Provinzen aber ohne alle Beschränkung.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1847, an sämmtliche Länderstellen.

18.

Ausfertigung von Reisepässen in das Ausland für Adelige.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob alle Paßgesuche von Adeligen der a. h. Entschließung vom 2. Junius 1846 *) zu Folge ohne Ausnahme vorläufig der Aeußerung der Polizei-Direction zu unterziehen sind,

*) Siehe den LXXIV. Band dieser Hofgesetz-Sammlung. S. 132. Nr. 72.

oder ob nicht nach der bisherigen Verfahrungsweise, wornach solche Gesuche von Adeligen außer der Provinzialstadt durch den betreffenden Kreisvorsteher begutachtet werden, noch fernerhin sich zu benehmen sei, haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 13. Februar 1847 anzuordnen geruht, es habe bei der in der a. h. Entschließung vom 2. Junius 1846, sub 1, enthaltenen Bestimmung auch fernerhin zu verbleiben, jedoch haben zur Gewinnung der Zeit die vom Landes-Präsidium zur Berichterstattung angewiesenen Kreisvorsteher diese Berichte an das Landes-Präsidium, wie es in Böhmen bereits geschieht, im Wege der Polizei-Direction zu erstatten, welche Letztere selbe sodann mit ihren Notizen und mit möglichster Beschleunigung an das Landes-Präsidium vorzulegen hat.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1847, an sämmtliche Länder-Chefs.

19.

Bewilligung der Nachtragung der juridischen Studien von den Gefälls-Practikanten.

Laut eines von der k. k. allgemeinen Hofkammer mitgetheilten a. h. resolvirten Vortrages haben Seine k. k. Majestät die mit den a. h. Entschließungen vom 29. Junius und 3. October 1839 den Amtspractikanten der ausübenden Gefällsämter zugestandene Begünstigung der Nachtragung der juridisch-politischen Studien auf alle Gefällsamts-Practikanten ohne Unterschied, ob dieselben zur Zeit des Ansuchens um die

Bewilligung dieser Nachtragung sich gerade bei einem ausübenden Amte, oder bei einer Gefälls-Behörde oder bei einer anderen Gefälls-Geschäfts-Abtheilung im Dienste befinden, auszudehnen geruht.

Hiervon wird die Landesstelle unter Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 30. October 1839 *) in Kenntniß gesetzt.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 21. Februar 1847, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Dalmatien, Illirien, Küstenland.

*) Beilage.

Decret der k. k. Studien-Hofcommission vom 30. October 1839 an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Tirol, Mailand und Venedig.

Seine k. k. Majestät haben über a. u. Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer durch a. h. Entschließung vom 29. Junius und 3. October 1839 allergnädigst zu gestatten geruhet, daß den bei den ausübenden Gefälls-Aemtern, d. i. bei den Zoll-, Controls- oder Verzehrungssteuer-Aemtern angestellten Beamten und Practikanten, welche die philosophischen Studien mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, die Bewilligung ertheilt werden dürfe, die juridisch-politischen Studien während ihrer Dienstleistung nachzutragen. Das Gesuch um diese Bewilligung ist bei der derselben vorgesetzten Behörde zu überreichen.

20.

Ertheilung der Prädicate „Durchlaucht" und „Erlaucht" an die Häupter der mediatisirten vormals reichständisch-fürstlichen und gräflichen Familien der deutschen Bundesstaaten.

Die mediatisirten vormals reichständisch-fürstlichen und gräflichen Familien, deren respectiven Häuptern nach den Bundestags-Beschlüssen die Prädicate „Durchlaucht" und „Erlaucht" zustehen, sind ihrem Domicile nach in den verschiedenen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten zerstreut.

Was die in der österreichischen Monarchie domicilirenden Häuser betrifft, so sind die erforderlichen Bestimmungen mit den Hof-Decreten vom 7. October 1825 und 9. October 1829 bekannt gegeben worden.

Da aber zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 1. Februar 1847 die obigen Prädicate „Durchlaucht" und „Erlaucht" den betreffenden fürstlichen und gräflichen Häusern, wenn sie auch nicht in den österreichischen Kaiserstaaten domicilirt sind, ertheilt werden sollen, so wird das Verzeichniß dieser fürstlichen und gräflichen Häuser in alphabetischer Ordnung zu dem Ende bekannt gegeben, damit den in gedachte Kategorie gehörenden standesherrlichen Häuptern dieser Familien die ihnen bundesbeschlußmäßig zukommende Courtoisie jederzeit ertheilt werde.

Hofkanzlei-Präsidial-Schreiben an sämmtliche Länder-Chefs vom 22. Februar 1847.

Alphabetisches Verzeichniß

der fürstlichen und gräflichen Familien, deren Häuptern in Folge von Bundestags-Beschlüssen das Prädicat „Durchlaucht" und „Erlaucht" ertheilt wird.

A. Fürstliche Häuser.

Arenberg, Herzog.
Auersperg.
Bentheim-Steinfurt.
Bentheim-Tecklenburg oder Bentheim-Rheda.
Colloredo-Mannsfeld.
Croy-Dulmen, Herzog.
Dietrichstein.
Esterházy von Galantha.
Fürstenberg.
Fugger-Babenhausen.
Hohenlohe-Langenburg-Kirchberg.
Hohenlohe-Langenburg-Langenburg.
Hohenlohe-Langenburg-Oehringen.
Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein.
Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst.
Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg.
Isenburg-Birstein.
Kaunitz-Reitberg.
Khevenhüller.
Leiningen.
Leyen.
Lobkowitz.
Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.
Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.
Looz-Corswarem, Herzog.
Metternich.
Oettingen-Spielberg.
Oettingen-Wallerstein.
Rosenberg.
Salm-Salm.
Salm-Horstmar.
Salm-Kyrburg.
Salm-Reifferscheid-Krautheim.
Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raitz.
Sayn-Wittgensten-Berleburg.
Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.
Schönburg-Hartenstein.
Schönburg-Waldenburg.
Schwarzenberg.
Solms-Braunfels.
Solms-Lich und Hohensolms.
Starhemberg.
Thurn und Taxis.
Trautmannsdorff.
Waldburg-Wolfegg-Waldsee.
Waldburg-Zeil-Trauchburg.
Waldburg-Zeil-Wurzach.
Wied.
Windischgrätz.

B. Gräfliche Häuser.

Bentinck.
Castell.
Erbach = Erbach, sonst Erbach=Wartemberg=Roth.
Erbach = Fürstenau.
Erbach = Schönberg.
Fugger = Glött.
Fugger = Kirchheim.
Fugger = Nordendorf.
Fugger = Kirchberg=Weißenhorn.
Giech.
Harrach.
Isenburg = Büdingen.
Isenburg = Meerholz.
Isenburg = Philippseich.
Isenburg = Wächtersbach.
Königsegg = Aulendorf.
Kuefstein.
Leiningen = Billigheim.
Leiningen = Neudenau.
Leiningen = Westerburg (Alt=).
Leiningen = Westerburg (Neu=).
Neipperg.
Ortenburg.
Pappenheim.
Platten = Hallermund.
Plettenberd = Mietingen.
Pückler = Limpurg.
Quadt = Isny.
Rechberg.
Rechteren = Limpurg.
Schäsberg = Thannheim.
Schlitz, gen. Görz.
Schönborn = Buchheim.
Schönborn = Wiesentheid.
Schönburg.
Solms = Laubach.
Solms = Rödelheim.
Solms = Wildenfels.
Stadion = Thannhausen.
Stadion = Warthausen.
Sternberg = Manderscheid.
Stollberg = Gedern.
Stolberg = Ortenberg.
Stolberg = Roßla.
Stolberg = Stolberg.
Stolberg = Wernigerode.
Törring = Guttenzell.
Waldbott = Bassenheim.
Waldek = Pyrmont.
Wallmoden = Gimborn.
Wurmbrand.

21.

Festsetzung der Postrittgebühren für den I. Solar=Semester 1847.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, das Postrittgeld bei Aerarial= und Privat=

ritten, dann das Wagen-, Schmier- und Postillons-Trinkgeld, so wie es für den II. Solar-Semester 1846 *) bestimmt worden ist, auch für den I. Semester 1847 unverändert zu belassen.

Hofkammer-Decret vom 23. Februar 1847, an sämmtliche Länderstellen.

22.

Benennung der Casse-Officiere künftig Casse-Officiale.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1847 allergnädigst zu befehlen geruht, daß bei sämmtlichen der allgemeinen Hofkammer untergeordneten Cassen, wo Casse-Officiere bestehen, diese Letzteren von nun an Casse-Officiale zu benennen sind, wodurch in ihrem Range und ihren Bezügen keine Veränderung vor sich geht.

Hofkammer-Decret vom 26. Februar 1847, und Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1847, an sämmtliche Länderstellen.

23.

Ausdehnung der Zehentbefreiung für die in die Brache gebauten Futterkräuter.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 20. Februar 1847 anzuordnen geruht, daß

*) Siehe den LXXIV. Band dieser Hofgesetzsammlung S. 184. Nr. 102.

in Zukunft da, wo statt des Dreifelder-Wirthschafts-systems in dem Anbau der Aecker ein mehr als drei-jähriger Turnus eingeführt ist, die Futterkräuter, welche in die nach diesem mehrjährigen Turnus erst im vierten oder noch spätern Jahre eintretende Brache gebaut werden, vom Zehente eben so befreit seyn sollen, wie dieß bei dem Dreifelder-Wirthschaftssysteme in Betreff der im dritten Jahre gebauten Futterkräuter in Folge der a. h. Entschließung vom 18. Februar 1814 mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 3. März 1814 *) angeordnet worden ist.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1847, an die niederösterreichische Regierung und an das niederösterreichische Ständisch-Verordneten-Collegium.

24.

Behandlung der am 1. März 1847 in der Serie 207 verlosten Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb, zu vier, zu vier und einhalb und zu fünf Percent.

In Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. März 1847 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1847 verloste Serie 207 eingetheilt

*) Siehe den XLII. Band dieser Hofgesetzsammlung S. 42. Nr. 21.

sind, nämlich Nr. 56.920 mit der Hälfte der Capitals-Summe und Nr. 56.061 bis einschließig Nr. 57.467 mit den vollen Capitals-Beträgen, werden die darunter begriffenen Capitalien zu vier und einhalb und zu fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb und zu vier Percent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit drei und einhalb und mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlosten Schuldbriefe zu vier einhalb und zu fünf Percent beginnt am 1. April 1847, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Zinsen, und zwar bis 1. März 1847 zu zwei und ein Viertel, und zu zwei und einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monat März 1847 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu vier und einhalb und zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den

Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu drei einhalb und zu vier Percent gegen neue in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1847, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Zinsen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Hofkammer-Decret vom 1. März 1847, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 3.; in Böhmen am 7.; in Mähren und Schlesien, in Illirien, in Tirol am 8.; in Galizien am 12. März; im Küstenlande am 10. April 1847.

25.

Benehmen bei Abstellung eines in politischer Beziehung verdächtigen Individuums an das Militär.

Seine k. k. Majestät haben mittelst einer an den k. k. Hofkriegsrath erlassenen allerhöchsten Entschließung vom 8. Februar 1847 zu bestimmen geruht, daß bei Abstellung eines in politischer Beziehung verdächtigen Individuums an das Militär, diesem Letzteren jederzeit die Gründe, worauf ein solcher Verdacht beruhet, zu eröffnen, und von dem Militär sich darnach zu benehmen sei; wovon die Landesstelle zur weitern Verfügung und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

Hofkanzlei-Decret vom 3. März 1847, an sämmtliche Länderstellen.

26.

Behandlung der Pensionisten, Provisionisten und mit Gnadengaben betheilten Individuen hinsichtlich der Reisen in das Ausland.

Wenn Cameral- dann Gefälls-Pensionisten, oder Provisionisten, oder mit Gnadengehalten betheilte Individuen eine Reise in das Ausland beabsichtigten, bedurften dieselben bisher, ehe ihnen von den politischen Polizei- oder Militär-Behörden der Reisepaß ausgefertiget werden konnte, auf jeden Fall einer *speciellen Bewilligung*, das ist, einen förmlichen Urlaub von Seite der allgemeinen Hofkammer zur Entfernung aus dem österreichischen Kaiserstaate.

Man findet sich jedoch bestimmt, der Cameral-Gefällen-Verwaltung (der Landesstelle) *von nun an* die Ermächtigung zu ertheilen, den aus den Cameral- / aus den Gefälls- Cassen betheilten dortlandes domicilirenden Eingangs erwähnten Individuen unter Beobachtung der bestehenden Paßvorschriften über ihr Ansuchen einen Urlaub auf die Dauer von *höchstens sechs Monaten in das Ausland* in der Art ertheilen zu dürfen, daß ihnen während der Abwesenheit der Bezug der Pensionen, Provisionen u. s. w. zwar eingestellt, aber nach zu rechter Zeit erfolgter Zurückkunft der entfallende einstweilen zurückbehaltene Betrag nachträglich wieder verabfolgt werde, wogegen jene, welche, ohne sich über ihr allfälliges längeres Ausbleiben rechtfertigen zu können, die ihnen zugestandene Urlaubszeit überschreiten, nicht nur die auf die Zeit ihrer Abwesenheit aus-

fallende Gebühr, sondern die ganze Pension, Provision oder Gnadengabe für immer zu verlieren hätten.

Hofkammer-Decret vom 5. März 1847, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1847, an sämmtliche Länderstellen.

27.

Verbot des Gebrauches der Hilfsbücher in den Gymnasien und Schulen, und des Verkaufes der Lehrbücher um höhere Preise.

Die Absicht der Staatsverwaltung, die Anschaffung der Unterrichtsmittel nach Möglichkeit durch billige Preise der Schulbücher zu erleichtern, wird nach gemachter Wahrnehmung oft dadurch beeinträchtigt, daß:

1. die Eltern der schulbesuchenden Kinder an manchen Schulen zum Ankaufe von nicht vorgeschriebenen Lehr- oder sogenannten Hilfsbüchern von den Lehrern, welche meistens die Verfasser dieser Bücher sind, oder wenigstens von der Abnahme einen pecuniären Nutzen ziehen, nebst den vorgeschriebenen Schulbüchern veranlaßt werden, und daß
2. die Verkaufspreise der Schulbücher in nicht seltenen Fällen von den Verlegern ungeachtet der von dem Schulbücher-Verlage zugestandenen Verschleiß-Provision oder auch dadurch überhalten werden, daß die Pächter und Alleinverschleißer ihre Sub-Verleger auf geringere als die contractmäßig nachzulassenden Provisionen beschränken, oder ihnen das Verschleiß-Percent ganz verweigern, wodurch die Unter-Verleger gezwungen sind, die

Bücher nach Verhältniß ihrer gehabten Spesen theurer zu verkaufen.

Da nun laut §. 224 der politischen Verfassung der deutschen Schulen und nach den Bestimmungen des Gymnasial-Codex in den Schulen nur die vorgeschriebenen Lehrbücher gebraucht, und ebenso alle Lehrbücher für Elementar-Schulen, Gymnasien und Real-Schulen nur um die festgesetzten Normal-Preise verkauft werden sollen, so hat die Landesstelle in ersterer Beziehung zu verfügen, daß von Seite der Gymnasiums-Vorstände, der Obrigkeiten, Schulaufseher und Seelsorger die dießfalls etwa bestehenden Mißbräuche abgestellt, und auch für die Zukunft hintangehalten; — in zweiter Beziehung aber die Bestimmungen der §§. 320, 330 und 334 des Schul-Codex allgemein in Erinnerung gebracht werden, nach welchen die Schulbücher nur um den auf denselben vorgedruckten Preis verkauft werden dürfen.

Indem die Landesstelle angewiesen wird, diese Vorschrift sämmtlichen Obrigkeiten und allen Jenen, welche einen Einfluß auf das Unterrichtswesen haben, zur genauen Darnachachtung neuerdings anzuempfehlen, erhält die Schulbücher-Verschleiß-Administration gleichzeitig den Auftrag, auf der Rückseite des Titelblattes der vorgeschriebenen Lehrbücher in Hinkunft folgende Bemerkung beizudrücken:

„Anmerkung. In den öffentlichen Schulen sind nur die vorgeschriebenen mit dem Stämpel des Schulbücherverlages versehenen Bücher zu verwenden; auch dürfen diese Bücher nicht gegen höhere als die auf dem Titelblatte angegebenen Preise verkauft werden."

Diese Bemerkung ist auch in jene Elementar-Schulbücher aufzunehmen, welche in Folge bestehender Verträge in den Provinzen verlegt und veräußert werden.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. März 1847, an sämmtliche Länderstellen.

28.

Polizeigesetz für Eisenbahnen.

Zum Schutze des Verkehres auf den Eisenbahnen, welche mittelst Dampfkraft betrieben werden, und zur Erhaltung der bei dem Betriebe nothwendigen Ordnung und Sicherheit haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1847 angeordnet, das gegenwärtige Gesetz zu erlassen, und befohlen, daß dasselbe in den allerhöchsten Staaten, wo solche Eisenbahnen bereits bestehen, oder noch errichtet werden, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, vom Tage der Kundmachung an, genau und in so lange beobachtet werde, bis weitere Wahrnehmungen und Erfahrungen die Erlassung anderer Bestimmungen nothwendig oder räthlich machen.

Verpflichtungen der Unternehmungen und ihrer Angestellten.

§. 1.

Wenn der Bau einer Eisenbahn oder einer Strecke derselben, zu deren Errichtung eine Privat-Gesellschaf

die Bewilligung erhalten hat, und die mittelst Dampfkraft betrieben werden soll, nach dem von den Behörden genehmigten Projecte vollendet ist, und die Bahn oder deren Strecke dem Verkehre eröffnet werden will, so ist, bevor die Eröffnung Statt findet, um die Bewilligung hierzu bei der Landesstelle, in deren Bereich der Betrieb in Wirksamkeit treten soll, für den Fall aber, als der Betrieb gleichzeitig auf dem Gebiete von mehr als einer Landesstelle in Ausführung gebracht werden soll, bei derjenigen Landesstelle, die in dem Standorte der Direction der Gesellschaft ihren Sitz hat, das Ansuchen zu stellen.

§. 2.

Ueber dieses Ansuchen ist eine aus politischen und technischen Beamten zusammengesetzte Commission abzuordnen, welche darüber die Untersuchung zu pflegen hat, ob die Bahn und die zu derselben gehörigen Gegenstände, dann die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Herstellungen und Vorsichten in einer Art ausgeführt sind, so wie die Fahrbetriebsmittel und überhaupt alle für den Betrieb erforderlichen Gegenstände in einer solchen Beschaffenheit und Menge zur Verfügung stehen, endlich für die bei dem Eintritte von Unglücksfällen zur Unterstützung, Rettung oder zur Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel und Geräthe dergestalt Vorsorge getroffen ist, daß ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb mit vollem Grunde erwartet, bei Unglücksfällen aber die schleunige Hilfe geleistet werden kann.

In Bezug auf die Betriebsmittel hat insbesondere zur Richtschnur zu dienen, daß der Gebrauch von

Locomotiven, welche mit weniger als drei Räderpaaren versehen sind, nicht gestattet ist.

§. 3.

Nach Maß des Erfolges der Untersuchung hat die Landesstelle die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes zu ertheilen, oder die Bedingungen vorzuzeichnen, welchen vor der Eröffnung Folge zu leisten seyn wird.

§. 4.

Zum Behufe der Eröffnung des Betriebes der von der Staatsverwaltung erbauten Bahnen ist unter der von der berufenen Behörde zu liefernden Nachweisung, daß alle Erfordernisse für diesen Zweck erfüllt sind, die allerhöchste Entschließung Seiner Majestät einzuholen.

§. 5.

Jede Bahn, für welche die Bewilligung zum Betriebe schon ertheilt worden ist, muß stets im fahrbaren Stande erhalten werden, und die der Beförderung entgegenstehenden Hindernisse sind so schleunig als möglich zu beseitigen.

Ebenso müssen die zur Bahn gehörigen Gegenstände und Herstellungen, die Fahrbetriebsmittel mit der zur Vollziehung der festgesetzten Fahrten nöthigen Anzahl, dann alle im §. 2 bezeichneten sonstigen Gegenstände, stets in einem guten zur Benützung geeigneten und die volle Sicherheit des Betriebes verbürgenden Zustande erhalten werden.

Es ist endlich das Betriebspersonale jederzeit in jener Anzahl und mit jenen Eigenschaften zu bestellen, und es sind demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung zu stellen, daß die Geschäftsführung und die Erfüllung der diesem Personale oblie-

genden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit stattfinden kann.

§. 6.

Die Fahrordnung, welche durch die Zeit, für die sie jedesmal festgesetzt wird, sorgfältig zu beobachten ist, und rücksichtlich deren die bezeichneten Abfahrtsstunden und die bestimmte Fahrzeit, wenn nicht unvorhergesehene und nicht zu beseitigende Ursachen daran hindern, genau eingehalten werden soll, ist nebst den Fahrpreis-Tarifen für Personen und Sachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in allen Bahnhöfen und Aufnahmsplätzen zur allgemeinen Einsicht anzuheften. Außerdem sind die Bedingungen der Aufnahme der Personen, ihres Verhaltens vor, während und bei der Beendigung der Fahrt, dann die Bedingungen der Uebernahme, der Beschaffenheit der aufzugebenden Sachen, der Urkunden, von welchen sie begleitet seyn müssen, endlich jene der Erfolglassung und der Bestätigung über die Aufnahme und die richtige Ausfolgung allgemein bekannt zu machen.

In diesen Kundmachungen ist insbesondere zu bemerken, daß die Reisenden, welche auf der Bahn befördert werden, die rücksichtlich der Reise-Urkunden bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen haben, und die einer gefällsämtlichen Behandlung unterliegenden Sachen derselben gehörig zu unterziehen sind.

Aenderungen des Fahrpreis-Tarifes, in soferne sie eine Erhöhung der Preise bezwecken, und Aenderungen in den Fahrbedingungen sind vierzehn Tage früher,

bevor sie in Wirksamkeit zu treten haben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7.

In Bezug auf die Beförderungszeit darf keine größere Fahrschnelligkeit stattfinden, als eine solche, mittelst welcher Züge, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, eine Wegeslänge von sechs Meilen in der Stunde, und Züge, mit welchen bloß Lasten befördert werden sollen, eine Wegeslänge von vier Meilen in der Stunde zurücklegen.

Dieses höchste Ausmaß der Schnelligkeit ist jedoch zu verringern, wenn es überhaupt die Verhältnisse einer Bahn oder einer Bahnstrecke nothwendig machen, oder wenn insbesondere die bei einzelnen Fahrten sich ergebenden Ereignisse die Mäßigung gebieten.

Die Fälle, in welchen die Schnelligkeit jederzeit zu ermäßigen ist, sind dem Betriebspersonale in den Dienstesvorschriften (§. 8) zur Richtschnur vorzuzeichnen.

§. 8.

Die verschiedenen Classen des Betriebspersonales sollen mit Dienstvorschriften betheilt werden, in welchen die ihnen obliegenden Pflichten und die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes geeigneten Vorschriften, welche ihnen insbesondere zur Richtschnur zu dienen haben, genau und umständlich zu bezeichnen sind.

Die Dienstvorschriften für die Bahnwächter, Bahnaufseher, die technischen Stations-Beamten, für diejenigen, welche die Züge vor der Abfahrt zu untersuchen haben, die Heizer, Locomotiv-Führer, die Individuen der Werkstätten, welche zur unmittelbaren Ueberwachung

in Bezug auf die Instandhaltung und Vorbereitung der Locomotive aufgestellt werden müssen; dann für das Zugbegleitungs-Personale (Conducteure, Packmeister und Ober-Conducteure), endlich für die Oberbeamten der Betriebsleitung, sind der Landesstelle, in deren Sitze die Direction der Unternehmung ihren Standort hat, vorzulegen, die nach Rücksprache mit der General-Direction der Staats-Eisenbahnen die Genehmigung ertheilen, oder diejenigen Erinnerungen machen wird, welche sie zum Schutze einer geordneten und vollkommen sicheren Betriebsausübung zu machen findet.

§. 9.

Das Betriebspersonale hat die demselben in den Dienstvorschriften vorgezeichneten Pflichten genau zu erfüllen, jeder Angestellte in seinem Wirkungskreise und in soweit es ihm obliegt, zur Erhaltung der Ordnung, der Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes beizutragen, und sich überhaupt stets gegenwärtig zu halten, daß jede auch noch so geringfügig scheinende Vernachlässigung dieser Pflichten und die Nichtanwendung der größten Aufmerksamkeit und des größten Fleißes die nachtheiligsten Folgen herbeiführen kann.

§. 10.

Diejenigen Angestellten, welche zur Bewachung der Bahn berufen sind, sowie jene, welche mit dem Publikum verkehren, haben den Dienst jederzeit in der Dienstkleidung oder mit einem bestimmten Abzeichen versehen zu verrichten.

§. 11.

Die Angestellten der Betriebsunternehmungen haben die Auskünfte, welche von den zur Ueberwachung des

Betriebes und des Vollzuges der für den Betrieb erlassenen Vorschriften aufgestellten Beamten verlangt werden, denselben jederzeit vollständig und der Wahrheit getreu zu ertheilen.

§. 12.

Wenn auch die Ernennung der Angestellten der Privatbahnen oder der Betriebsunternehmungen der Staatsbahnen und die Entlassung derselben den betreffenden Directionen oder denjenigen, denen sie diese Gewalt übertragen, vorbehalten bleibt, so sind sie doch verpflichtet, diejenigen nicht zu ernennen oder zu entlassen, deren Nichtanstellung wegen der gegen sie obwaltenden moralischen Bedenken, oder deren Entlassung wegen dieser Bedenken, oder weil der Beweis vorliegt, daß sie die für die Versehung der ihnen verliehenen Stelle erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, von der Staatsverwaltung gefordert wird.

§. 13.

Nur diejenigen Personen, welche sich im Zustande der Trunkenheit befinden, durch Verletzung des Anstandes den Mitreisenden ein Aergerniß geben, den durch Sicherheitsrücksichten gebotenen Anordnungen des Aufsichts- oder Zugbegleitungs-Personales sich nicht fügen wollen, oder welche mit auffallenden äußeren Merkmalen einer bedenklichen Krankheit behaftet sind, oder deren Zustand überhaupt den Mitreisenden offenbar beschwerlich fallen muß, können von der Aufnahme und beziehungsweise von der weitern Fahrt ausgeschlossen werden.

Den Unternehmungen bleibt es aber unbenommen, auch die zuletzt erwähnten zwei Classen von Individuen

zu befördern, wenn die Beförderung in abgesonderten Räumen und nöthigenfalls unter Aufsicht Statt findet, sowie es auch ihnen überlassen wird, zu bestimmen, ob diejenigen von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden sollen, welche mit einer unrichtigen oder ohne Fahrkarte auf der Fahrt betroffen werden.

§. 14.

Gegenstände, deren Versendung der k. k. Postanstalt vorbehalten ist, dürfen auf Bahnen, zu deren Errichtung eine Privatgesellschaft die Bewilligung erhalten hat, insoweit es Briefe, Schriften und Amtspackete betrifft, nur wenn die Aufforderung hierzu von der Postgefälls-Verwaltung erlassen, und rücksichtlich der übrigen Poststücke nur, in soferne ein Uebereinkommen mit der Postgefälls-Verwaltung getroffen worden ist, befördert werden.

§. 15.

Auf allen Bahnen sind Schießpulver und Knallpräparate, dann alle leicht feuerfangenden oder durch Reibung leicht entzündlichen Gegenstände, Flüssigkeiten, die durch Ausrinnen, oder überhaupt Sachen, die durch ihre Beschaffenheit anderen Gegenständen verderblich werden können, von der Beförderung mit den Personenzügen auszuschließen.

Solche Gegenstände dürfen nur mit den Lastenzügen befördert werden; sie sind unter einer genauen Erklärung abgesondert von anderen Sachen und mit eigenen Frachtbriefen aufzugeben, und es müssen bei deren Versendung alle nöthigen Vorsichten angewendet werden.

Vorschriften für diejenigen, welche von der Bahn Gebrauch machen, oder sonst mit der Bahnanstalt in Beziehungen treten.

§. 16.

Diejenigen, welche die Bahn zur Reise oder zur Versendung von Sachen benützen, haben sich nach den für die Beförderung festgesetzten und veröffentlichten Bedingungen zu benehmen, die für die Aufrechthaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften genau zu beobachten, und den Weisungen, welche etwa in dieser Beziehung das Aufsichts- oder Zugbegleitungs-Personale zu ertheilen für nöthig findet, willig Folge zu leisten.

§. 17.

In jedem Bahnhofe und an jedem Aufnahmsplatze haben die von der Landesstelle genehmigten Instructionen für das Bahnbetriebspersonale (§. 8) zu Jedermanns Einsicht bereit zu liegen, und nebst denselben ist ein Buch in Bereitschaft zu halten, in welches von den Reisenden allfällige Beschwerden unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Beschwerdeführenden eingetragen werden können.

§. 18.

Jedermann hat sich des Betretens der Bahn, der dazu gehörigen Räume, Böschungen, Bermen, Gräben u. s. w. zu enthalten, ausgenommen an den für die Zu- und Abgänge und für das Auf- und Absteigen bestimmten Plätzen, dann in den zur Versammlung bestimmten Localitäten der Bahnhöfe, sowie an den zum Uebergange über die Bahn bestimmten Puncten. Das eigenmächtige Eröffnen der

Schranken ist untersagt, und der Uebergang über die Bahn nur, wenn die Absperrschranken offen angetroffen werden, oder nachdem deren Eröffnung durch das Bahnaufsichtspersonale stattgefunden hat, ohne auf der Bahn zu verweilen, gestattet. Bei dem Zuwarten auf die Schrankeneröffnung dürfen sich die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, Reitpferde oder Triebvieh der Bahn nicht zu sehr nähern, um das Scheuwerden der Thiere zu vermeiden, daher den Warnungen des Aufsichtspersonals in dieser Beziehung Folge zu leisten ist.

§. 19.

Das Treiben und Weiden des Viehes in der unmittelbaren Nähe der Bahn hat nur unter sorgfältiger Aufsicht, wodurch das Betreten der Bahn und des Zugehöres derselben, dann das Ueberschreiten bestehender Einfriedungen mit Bestimmtheit und mit besonderer Rücksicht auf das allfällige Scheuwerden der Thiere bei der Vorüberfahrt der Züge verhindert werden kann, stattzufinden.

§. 20.

Jede Beschädigung und jede Verrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehör, folglich nicht bloß an dem Geleise, sondern auch an Dämmen, Bermen, Gräben, an den Bauobjecten, Einfriedungen, Verschlußschranken, Warnungstafeln, Gefällssäulen, Meilenzeigern, Signalvorrichtungen u. s. w., sowie das Werfen oder Legen von was immer für Gegenständen auf die Bahnschienen oder neben dieselben, im Bereiche der Bahn oder des Zugehöres derselben, ist verboten.

Auch den Reisenden ist in Bezug auf die Fahrbetriebsmittel jede Handlung untersagt, welche nicht streng auf die Benützung des Wagens zur Fahrt beschränkt bleibt.

§. 21.

In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern keine solchen Anstalten getroffen oder Herstellungen ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehöres, oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen könnten; daher bei was immer für Terrainsveränderungen oder Bauführungen, wenn erstere in einer Höhe oder Tiefe vorgenommen werden wollten, wodurch die Entfernung der Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, von der Gränze des zur Bahn gehörigen Eigenthums verringert, oder jene Stelle dieser Gränze näher gerückt würde, oder wenn die letztern in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden wollten, die Bewilligung hierzu von der zur Oberaufsicht über den Betrieb und den Vollzug der bahnpolizeilichen Anordnungen berufenen Behörde eingeholt werden muß, welche vor der Ertheilung der Bewilligung mit der Unternehmung und den zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten, rücksichtlich der Staats-Eisenbahnen aber mit der General-Direction der Staats-Eisenbahnen das Einvernehmen zu pflegen hat.

Die freie Lagerung von leicht feuerfangenden Stoffen im Bereiche der Feuersgefahr der Bahn ist zu vermeiden; für den gehörigen Verschluß der an und für sich zwar feuersicheren, aber zur Aufbewah-

rung feuergefährlicher Gegenstände bestimmten Räume stets zu sorgen, die zur Einfuhr bereit liegenden reifen Feldfrüchte sind in thunlichste Entfernung von der Bahn zu bringen; endlich ist bei Waldanlagen und überhaupt bei Baumpflanzungen auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß Windbrüche stattfinden und die Bahn verlegen können, Rücksicht zu nehmen.

§. 22.

Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsche oder Sträuche, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Auftreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm, und überhaupt jede Handlung, durch deren Ausübung wegen der Auflockerung des Erdreiches oder wegen des Herabfallens von Gegenständen für den Bau, die Erhaltung oder für den Betrieb der Eisenbahnen an Bergabhängen oder in Gebirgsgegenden eine Gefahr mit Grund zu besorgen wäre, ist auf denjenigen Strecken oder Punkten der Grundstücke, welche von der dazu berufenen Behörde ausdrücklich bestimmt und mit kennbaren Merkmalen bezeichnet worden sind, untersagt.

Verantwortlichkeit.

§. 23.

Für den Vollzug der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften sind die Unternehmung, welche den Betrieb ausübt und die Direction derselben, ferner

die Angestellten der Unternehmung, dann das von der Bahnanstalt Gebrauch machende oder sonst zu derselben in Beziehung tretende (§. 18, 19, 20, 21 und 22) Publikum verantwortlich.

Insbesondere sind diejenigen verantwortlich, welche bei der ihnen zur Erlassung von Anordnungen eingeräumten Befugniß oder auferlegten Pflicht, solche Maßregeln zur Ausführung bringen, welche mit den erwähnten Vorschriften im Widerspruche stehen, welche verabsäumen, ihren Obliegenheiten zur Beischaffung derjenigen Mittel, die der sichere und regelmäßige Betrieb fordert, nachzukommen, welche es unterlassen, die nöthige Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden, oder ihre Untergebenen rücksichtlich des Vollzuges der den letzteren obliegenden Verpflichtungen zu überwachen.

Ueber das Maß, in welchem die Verantwortlichkeit, die Individuen, denen eine strafbare Handlung oder Unterlassung zur Last fällt, zu treffen hat, entscheidet die mit Rücksicht auf die eingeräumten Befugnisse und auferlegten Pflichten, auf den Umfang und die Grenzen des Wirkungskreises zu beurtheilende Art und Beschaffenheit der gegen ein Verbot verübten Handlung, oder gegen ein Gebot stattgefundenen Unterlassung. Die in diesem §. angeführten Bestimmungen über die Verantwortlichkeit werden unabhängig von der Frage über die Haftung für erlittene Beschädigungen festgesetzt, daher in der letzteren Beziehung die dießfälligen allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzes II. Theils zur Richtschnur zu dienen haben.

Aufsicht.

§. 24.

Die Angestellten und die Direction der Unternehmung sind zunächst berufen, über die Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschrift die Aufsicht zu pflegen.

§. 25.

Die Angestellten der Unternehmung sind verpflichtet, Uebertretungen der erwähnten Vorschriften (§. 24), wenn sich andere Angestellte der Unternehmung derselben schuldig gemacht haben, ihrem Vorgesetzten anzuzeigen, welcher die weitern Maßregeln zur Untersuchung des Beschuldigten zu veranlassen hat.

Sie sind ferner verpflichtet, andere Uebertreter der bemerkten Vorschriften, welche den an sie ergangenen Ermahnungen keine Folge leisten, oder eine die Sicherheit des Betriebes gefährdende Handlung bereits verübt haben, anzuhalten, und an die Ortsobrigkeit, oder an eine benachbarte politische Behörde, oder den nächsten zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten zur Einleitung der Untersuchung abzuliefern.

Ist das Aufsichts-Individuum an dem Vollzuge der Anhaltung oder Ablieferung wegen der ihm gleichzeitig obliegenden Dienstverrichtungen gehindert, oder findet es Widerstand, oder wäre wegen der zu großen Zahl der Schuldigen eine Unterstützung nöthig, so ist mit Zuhilfenahme anderer Individuen, z. B. der eben auf der Bahn beschäftigten Arbeiter oder durch Anrufung der Ortsobrigkeit oder der benachbarten politischen

Behörden, welche, wenn ihnen auch nicht die Jurisdiction zusteht, den Beistand zu leisten verpflichtet sind, die Anhaltung und Ablieferung zu bewirken,

§. 26.

Zur Aufsicht über den Betrieb in allen seinen Theilen werden eigene Beamte aufgestellt, welche den Vollzug der für die Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften fortwährend genau zu überwachen haben, und welchen insbesondere die Pflicht obliegt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob den in dem §. 5 ausgedrückten Verbindlichkeiten die genaue Folge geleistet wird, dann ob das Betriebspersonale in jener Anzahl und mit jenen Eigenschaften bestellt ist, und ob demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung gestellt sind, daß die Geschäftsführung und die Erfüllung der diesem Personale obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit stattfinden kann.

§. 27.

Alle politischen Behörden und Ortsobrigkeiten sind berufen, für die Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften in ihren Bezirken Sorge zu tragen und den Vollzug derselben zu überwachen. Sie sind verpflichtet, den im §. 26 erwähnten Beamten auf deren Aufforderung den gesetzmäßigen Beistand zu leisten.

§. 28.

Die Oberaufsicht über den Betrieb und den Vollzug dieser Vorschriften (§. 26) wird unter der Lei-

tung der politischen Landesstelle der Provinz, durch welche die Bahn oder die Bahnstrecke führt, der Polizei-Direction der Hauptstadt dieser Provinz übertragen.

§. 29.

Die Direction der Unternehmung und die zur Aufsicht berufenen Angestellten derselben, letzere stets durch ihre Vorgesetzten, haben sich rücksichtlich aller Vorkommenheiten, welche den Vollzug der im §. 26 erwähnten Vorschriften betreffen, mit der im §. 28 bemerkten Polizei-Direction, und beziehungsweise mit den im §. 26 angeführten Beamten, im steten Verkehre zu erhalten.

Maßregeln, welche gegen die Unternehmung oder die Direction derselben, wegen Außerachtlassung der erwähnten Vorschriften als nöthig sich darstellen, können nur von der Polizei-Direction der Hauptstadt der Provinz (§. 28) getroffen werden.

§. 30.

Inwiefern den bei den Eisenbahn-Unternehmungen und den rücksichtlich der Staatsbahnen bei den Betriebsunternehmungen bestellten l. f. Commissären die Aufsicht und Ueberwachung des Vollzuges der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften obliegt, bestimmen die bestehenden Gesetze und die den l. f. Commissären ertheilten Instructionen.

Strafbestimmungen.

§. 31.

Jede Handlung und jede Unterlassung, wodurch die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und

Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften und insbesondere die für das Bahnbetriebspersonale festgesetzten Instructionen übertreten werden, unterliegt, ohne Rücksicht, ob sie vorsätzlich geschehen ist oder nicht, über vorausgegangene Untersuchung, der gesetzlichen Strafe.

§. 32.

Sind jene Merkmale vorhanden, welche die Uebertretung als Verbrechen oder als Versuch eines Verbrechens darstellen, so hat die Behandlung und Bestrafung nach den Bestimmungen des I. Theiles des allgemeinen Strafgesetzes stattzufinden.

§. 33.

Alle Handlungen und Unterlassungen (§. 31), welche schon nach den Vorschriften des II. Theiles des allgemeinen Strafgesetzes eine schwere Polizeiübertretung begründen, sind, in soferne hier nicht anders darüber verfügt oder eine strengere Strafe dagegen festgesetzt wird, nach den allgemeinen Strafbestimmungen zu behandeln.

§. 34.

Jedes von den bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen in ihrem Dienste begangene Verschulden, wodurch die schwere Verwundung oder der Tod eines Menschen verursacht wird, ist nicht nur an den unmittelbar Schuldtragenden, sondern auch an denjenigen, welche durch getroffene Anordnungen, Vernachlässigung der erforderlichen Aufsicht, oder Vorkehrungen, oder auf andere Weise dazu beigetragen haben, als eine schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 89 St. G. B. II. Theils mit einfa-

chem oder strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Es ist jedoch im Falle einer verursachten schweren Verwundung auf strengen Arrest von sechs Monaten bis auf zwei Jahre, und im Falle einer erfolgten Tödtung auf strengen Arrest von sechs Monaten bis auf drei Jahre zu erkennen, je nach dem Maße als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, als eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, als mehrere oder wichtige Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 35.

Hat das begangene Verschulden zwar nicht den Tod oder eine schwere Verwundung, aber doch eine körperliche Verletzung oder einen Unfall zur Folge gehabt, welcher mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer verbunden war, so ist dasselbe als eine schwere Polizeiübertretung gegen die körperliche Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 183 St. G. II. Theils mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest von drei bis sechs Monaten, und unter sehr beschwerenden Umständen bis auf ein Jahr zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 36.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen festgesetzten Arreststrafen können auch angemessen verschärft werden.

§. 37.

Folgende Uebertretungen sind an den bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen, auch wenn sie von keinem nachtheiligen Erfolge begleitet waren, als schwere Polizeiübertretungen gegen die körperliche Sicherheit mit den im §. 183 St. G. B. II. Theils festgesetzten Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände aber mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu bestrafen:

a) Die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;

b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Bestellung von Individuen, welche die besondere Befähigung, die und in soferne sie durch die Dienstvorschriften gefordert wird, nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;

d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

§. 38.

Thätliche Beleidigungen, welche sich die zur Aufsicht über die Bahn und Besorgung des Verkehres auf derselben bestimmten Angestellten der Unternehmung

in ihren Dienstesverrichtungen erlauben, sind als schwere Polizeiübertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach den Bestimmungen der §§. 86 und 87 St. G. B. II. Theils zu bestrafen.

§. 39.

Uebertretungen der durch die Dienstesvorschriften vorgezeichneten Pflichten anderer als der bisher angeführten Art begründen ein Polizeivergehen, und sind nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von zwei bis hundert Gulden, oder mit Arrest von zwölf Stunden bis zu einem Monate zu ahnden.

§. 40.

Der in den §§. 34, 35 und 36 angeordneten Bestrafung wegen schwerer Polizeiübertretung gegen das Leben oder die körperliche Sicherheit unterliegen auch bei dem Betriebe nicht angestellte Personen, welche durch Handlungen oder Unterlassungen, deren Gefährlichkeit für den Verkehr auf Eisenbahnen Jedermann leicht einsehen kann, an dem Tode der schweren Verwundung oder körperlichen Verletzung eines Menschen oder doch an einem Unfalle Schuld tragen, welcher mit Gefahren dieser Art verbunden war.

§. 41.

Uebertretungen der in den §§. 15, 19, 20, 21 und 22 gegebenen Vorschriften sind auch, wenn dieselben keinen Nachtheil zur Folge gehabt haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 183 St. G. B. II. Theils als schwere Polizeiübertretungen gegen die körperliche Sicherheit, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von fünf bis

fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 42.

Wörtliche oder thätliche Beleidigungen der zur Aufsicht auf Eisenbahnen und zur Besorgung des Verkehres auf denselben Angestellten der Unternehmungen, in soferne sie sich eben in der Ausübung ihres Dienstes befinden, sind als schwere Polizeiübertretungen gegen öffentliche Anstalten nach den §§. 72 und 73 St. G. B. II. Theils zu behandeln.

§. 43.

Der mit der Oberaufsicht beauftragten Behörde (§. 28) steht das Recht zu, gegen Individuen des sämmtlichen zur Ausübung und Leitung des Betriebes bestimmten Personales, die sich eine Uebertretung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften zu Schulden kommen ließen, wenn sich aus der Untersuchung zeigen sollte, daß der Schuldige nach seinen Kenntnissen oder seiner Gemüthsbeschaffenheit, oder wegen des bewiesenen Mangels an dem nöthigen Fleiße oder der erforderlichen Aufmerksamkeit für den Betriebsdienst entweder überhaupt oder für einen bestimmten Zweig desselben nicht geeignet ist, auf die Ausschließung von dem Betriebsdienste überhaupt, oder rücksichtlich einer bestimmten Geschäftsführung entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer zu erkennen, und die Bedingungen vorzuzeichnen, welche bei der Ausschließung auf eine bestimmte Zeit für den Fall der Wiederanstellung vor derselben zu erfüllen seyn werden.

§. 44.

Angestellte der Unternehmung, gegen welche ein solches Erkenntniß gefällt wurde, dürfen bei der zeitlichen Ausschließung durch die Dauer derselben, und bis die für die Wiederanstellung festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, bei der Ausschließung von einem bestimmten Dienstzweige, in jenem Dienste, von welchem sie ausgeschlossen worden sind, und wenn das Erkenntniß auf die Ausschließung vom Betriebsdienste für immer lautet, so lange bis dieses Erkenntniß nicht ausdrücklich aufgehoben wird, bei keiner, in den Staaten, für welche das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit sich befindet, mit Dampfkraft in Betrieb stehenden Eisenbahn verwendet werden.

§. 45.

In Fällen, in welchen eine Unternehmung, die den Eisenbahnbetrieb ausübt, selbst die ihr als solcher obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen unterläßt, hat die Landesstelle der Provinz, in deren Bereiche die Direction der Unternehmung ihren Sitz hat, gegen die Unternehmung, ohne Rücksicht auf die Bestrafung, welcher einzelne Mitglieder, die Directoren oder andere zur Besorgung der Geschäfte angestellte Personen nach den gegebenen Bestimmungen etwa unterliegen, auf einen Erlag zum Local-Armenfonde, der von der Landesstelle zu bezeichnen ist, von einhundert bis zweitausend Gulden zu erkennen, und bei dessen Bestimmung auf den Umfang, in welchem die Erfüllung der Verbindlichkeiten unterblieben ist, und die Größe des daraus entstandenen Nachtheils Rücksicht zu nehmen.

Der Unternehmung bleibt jedoch der Anspruch auf den Ersatz des erwähnten Erlages zum Local-Armenfonde gegen die Schuldtragenden vorbehalten.

§. 46.

Wäre die Bahn, oder wären die Betriebsmittel in einen solchen Zustand gekommen, daß dadurch die Sicherheit der Benützung und des Betriebes gefährdet würde; so ist der Betrieb auf der ganzen Bahn oder auf den betreffenden einzelnen Strecken einzustellen.

Die Einstellung aus diesen Gründen wird jederzeit mittelst Erkenntnisses zu verfügen seyn, welches von der politischen Landesstelle, in deren Bereiche die Bahn oder Bahnstrecke liegt, um deren Einstellung es sich handelt, oder für den Fall, als die betreffende Bahn oder Bahnstrecke in dem Bereiche von mehr als einer Landesstelle liegen sollte, von derjenigen politischen Landesstelle, in deren Sitz die Direction der Unternehmung ihren Standort hat, nach vorläufiger rechtzeitiger Aufforderung der Direction der Unternehmung zur Rechtfertigung und nach Festsetzung eines angemessenen Termines zur Abstellung der Gebrechen zu fällen ist.

Verfahren.

§. 47.

Die Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungsfällen gegen die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften steht der Polizei-Direction der Provinz zu, in welcher, wenn sich die Angestellten der Unternehmung eine Uebertretung zu Schulden kommen lie-

ßen, diese ihren Wohnort oder Standort haben, oder in welcher, wenn anderen Personen eine Uebertretung zur Last fällt, die strafbare Handlung oder Unterlassung stattgefunden hat.

Die Polizei-Directionen sind befugt, die Erhebung des Thatbestandes und die Untersuchung durch die zur Uebertwachung des Betriebes aufgestellten Beamten (§. 26) oder durch die politischen Behörden vornehmen zu lassen.

§. 48.

Die Gerichtsbarkeit über Polizeivergehen wird der Polizei-Direction, in soferne die dieser Vergehen beschuldigten Angestellten der Unternehmung im Ortsbereiche derselben ibren Wohn- oder Standort haben, oder, in soferne andere Personen im Ortsbereiche der Polizei-Direction die Uebertretung verübten, außer diesem Bereiche aber der betreffenden Ortsobrigkeit (im lombardisch-venetianischen Königreiche der betreffenden politischen Autorität), in deren Bezirke die Angestellten der Unternehmung ihren Wohn- oder Standort haben, oder andere Personen die Uebertretung verübten, zugewiesen.

§. 49.

In Uebertretungsfällen einzelner Mitglieder der Unternehmung oder einzelner Directoren derselben hat jederzeit die Polizei-Direction der Hauptstadt der Provinz, wo die Direction der Unternehmung ihren Sitz hat, die Gerichtsbarkeit auszuüben.

§. 50.

Auf die schweren Polizeiübertretungen gegen die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicher-

heit des Betriebes erlassenen Vorschriften haben die im II. Theile des allgemeinen Strafgesetzes festgesetzten Bestimmungen über die Erlöschung der Untersuchung und Strafe, so wie das im II. Theile des allgemeinen Strafgesetzes vorgeschriebene Verfahren, in soweit nicht dasselbe durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleidet, Anwendung zu finden.

§. 51.

Die Aussage eines Angestellten der Unternehmung hat volle Glaubwürdigkeit, und macht einen vollen Beweis, in soferne es sich bloß um den Beweis über den Thatbestand handelt, das Zeugniß einen Gegenstand betrifft, in Bezug auf welchen die Aufsicht zur besonderen Dienstpflicht des aussagenden Angestellten gehört, die Glaubwürdigkeit der Aussage nicht durch irgend einen Umstand entkräftet, das Zeugniß durch die Eidesablegung des aussagenden Angestellten bestätigt wird, und der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich wäre.

§. 52.

Das Verfahren über Polizeivergehen hat nach den hierüber bestehenden Vorschriften stattzufinden.

Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1847, an die Landesstellen in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark und Illirien.

29.

Stämpelbehandlung der gerichtlichen und der Licitations-Protokolle in und außer Streitsachen.

Die gerichtlichen Einantwortungs-Urkunden über die im Licitationswege erstandenen Realitäten sind nach

§. 81, Z. 6, stämpelfrei. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Licitations-Protokolle auf deren Grundlage die Einantwortungs-Urkunde ausgefertigt wird, mit dem im Gesetze vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn müssen.

Es werden daher diese Protokolle, wenn es sich um einen gerichtlichen Act in Streitsachen handelt, den in den §§. 31 und 43 vorgeschriebenen Stämpel zu erhalten haben.

Außer Streitsachen werden dagegen diese Protokolle, da sie die Stelle von Urkunden vertreten, mit dem Werthsstämpel zu versehen seyn. (§. 54 und 65 des Stämpel- und Tax-Gesetzes.)

Hofkammer-Decret vom 11. März 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

30.

Behandlung der provisorisch oder zeitlich zum Dienste bei den Staats-Eisenbahnen berufenen l. f. Beamten.

Die vereinigte Hofkanzlei findet im Einverständnisse mit dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer nachstehende, die genaue Vollziehung der der Landesstelle in Folge der a. h. Entschließung vom 23. Februar 1842*) mit dem hierortigen Decrete vom 22. März 1842 mitgetheilten Grundsätze über die Behandlung der provisorisch oder zeitlich zum Dienste bei den Staats-Eisenbahnen berufenen l. f. Baubeamten bezüglich der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen und der Beförderung zu höheren Dienststellen bezweckende Anordnungen zu erlassen:

*) Siehe den LXX. Band dieser Hofgesetz-Sammlung S. 59. N. 32.

1. Durch die a. h. Entschließung vom 23. Februar 1842 laut Hofkanzlei-Decretes vom 22. März 1842 ist es den aus dem k. k. Dienste zur General-Direction der Staats-Eisenbahnen provisorisch oder zeitlich berufenen Individuen für die Dauer als man ihre Verwendung im Dienste der Staats-Eisenbahnen bedarf und so lange als sie für diesen Dienst nicht definitiv angestellt werden, nicht bloß die Stelle, welche sie vor ihrer Berufung hatten, sondern auch a) die allfällige Vorrückung in die höheren Gehaltsclassen, und b) der Anspruch auf Beförderung in höhere Dienstesstellen bei der Branche, bei welcher sie sich befanden, vorbehalten werden.

Die Provinzial-Baudirection hat daher jedes aus ihrem Stande provisorisch oder zeitlich zur Dienstleistung bei der Staats-Eisenbahn berufene Individuum in ihrem Personal-Status fortzuführen und mit der Bemerkung dieser Verwendung bei der Staats-Eisenbahn so lange in Evidenz zu halten, bis ihr im ämtlichen Wege die Verständigung zukömmt, das dasselbe seiner Behörde zurückgegeben wird, oder bei der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen eine definitive Anstellung erhalten hat.

2. Hat ein solcher Beamter bei seiner Behörde nur in Folge einer Gradual-Vorrückung in die höhere Gehaltsclasse zu treten, so darf derselbe wegen seiner Verwendung im Dienste der Staats-Eisenbahnen nicht durch andere im Range nachstehende Individuen übergangen werden, sondern es ist ihm der Tag, mit welchem für ihn der

höhere Bezug angefallen ist, im ämtlichen Wege bekannt zu geben.

3. Um diesen Individuen auch den Anspruch auf Beförderung zu höheren Dienststellen bei ihren Behörden zu sichern, haben diese Behörden die vorkommenden Erledigungen höherer Dienststellen bei denselben der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen von Fall zu Fall zur weiteren Verständigung der betroffenen Individuen rechtzeitig bekannt zu geben, damit die letzteren ihre zur Erlangung eines erledigten höheren Dienstpostens erforderlichen Schritte machen, und ihre Gesuche durch die General-Direction für Staats-Eisenbahnen einbegleiten lassen können.

4. Bei der wirklichen Verleihung solcher erledigter Dienstplätze haben die verleihenden Behörden auf die Gesuche der bei der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zeitlich in Verwendung stehenden Individuen die geeignete Rücksicht zu nehmen, auch wenn der Bewerber nicht ausdrücklich erklärt, daß er seinerseits die Absicht habe, den Dienst der Staats-Eisenbahn zu verlassen und seiner Behörde zurückgegeben zu werden. Der Umstand allein, daß der Competent für die Staats-Eisenbahn verwendet wird, darf bei sonst gleichen Verhältnissen keinen Grund abgeben, demselben die angesuchte Beförderung bei seiner Branche zu versagen.

5. Im Falle einem im Dienste der Staatsbahnen verwendeten Individuum die angesuchte höhere Dienststelle wirklich verliehen wird, ist von

dieser Verleihung bei der Ausfertigung des Anstellungs-Decretes gleichzeitig die General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in die Kenntniß zu setzen, welche nach eingeholter Erklärung des beförderten Individuums die Frage, ob dasselbe noch ferner für den Dienst der Staats-Eisenbahnen benöthiget werde oder seiner Behörde zurückgegeben werden könne, in Verhandlung zu nehmen, und die Landesstelle von dem gefaßten Beschlusse schleunigst in die Kenntniß zu setzen hat.

Hofkanzlei-Decret vom 12. März 1847, an sämmtliche Länderstellen.

31.

Bestimmungen über die Abschreibung der nicht fällig gewordenen Dienst-Tax-Raten.

Der Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet, daß in Folge a. h. Entschließung vom 2. März 1847 die nach dem §. 186 des St. u. T. G. (166 ital. Text) stattfindende Abschreibung der nicht fällig gewordenen Dienst-Tax-Raten in jenen Fällen, wo dem Beamten oder Diener ausgedehntere Zahlungsraten als die gesetzlichen von der allgemeinen Hofkammer bewilliget wurden, sich nach der mit dem §. 223 des St. u. T. G. (§. 202 ital. Text) bestimmten gesetzlichen Zahlungsfrist und nicht nach der durch eine besondere Bewilligung zugestandenen erweiterten Rateneinzahlung zu richten habe.

Hofkammer-Decret vom 12. März 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

32.

Bestimmungen über die Durchsuchung der Tabak-Pfeifen.

Man findet sich veranlaßt, im Nachhange zu dem Decrete vom 20. November 1838*) zu verordnen, daß eine Durchsuchung der Tabak-Pfeifen nicht Statt zu finden habe, und der in denselben enthaltene Tabak, falls er bereits angebrannt ist, und die Pfeife die gewöhnliche Größe nicht überschreitet, — nicht in Strafanspruch zu ziehen sei.

Hofkammer-Decret vom 16. März 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

33.

Stämpelbehandlung der Amts-Correspondenz hinsichtlich der Einhebung der Taxen und der Tax-Noten-Zusendung.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 23. Februar 1847 zu bestimmen geruhet, daß die Einschreiten der Dominien und Magistrate bei andern Dominien und Magistraten oder auch bei l. f. Behörden um die Einbringung von Taxen, welche die Dominien und Magistrate in Folge vorgenommener gerichtlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Acte von Parteien zu fordern haben, als Schriften in der officiosen Amts-Correspondenz im Sinne des §. 81, Z. 5, dem Stämpel nicht unterliegen; es möge dieses Ansuchen mittelst erster oder erneuerter Insinuate, Ersuchschreiben u. s. w. gestellt, oder der officiosen gerichtlichen Correspondenz beigefügt seyn.

---

*) Siehe den LXIV. Band dieser Gesetzs. Seite 370, Nr. 176.

Nach denselben Grundsätzen sind auch die Zuschriften dieser Behörden, womit die gedachten eingehobenen Taxen überschickt oder saldirte Taxnoten zurückgeschickt werden, stämpelfrei.

Hofkammer-Decret vom 23. März 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

34.

Stämpelbehandlung der Schriften in Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 13. Februar 1847 zu bewilligen geruht, daß die mit dem §. 81, Z. 8 des St. u. T. G., festgesetzte Stämpelfreiheit auf die Schriften in denjenigen Verhandlungen ausgedehnt werde, welche von den politischen Behörden im Grunde des §. 32 des Unterthans-Patentes vom 1. September 1781 über Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gepflogen werden; jedoch habe sich diese Ausdehnung der Stämpelfreiheit nicht auf die Vergleiche oder andere zur Rechtsverbindlichkeit bestimmte Urkunden zu erstrecken, welche bei diesen Verhandlungen zwischen den streitenden Theilen zu Stande kommen.

Weiter haben Seine Majestät mit eben dieser a. h. Entschließung zu bestimmen geruhet, daß diese Stämpelfreiheit auf die Verhandlungen über die erwähnten Streitigkeiten, welche im Rechtswege ausgetragen werden, keine Anwendung findet.

Hofkammer-Decret vom 25. März 1847, an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark, Illirien und Küstenland.

35.

Stämpelgebrauch bei den Kirchenvermögens-Verwaltungen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. December 1846 zu gestatten geruht, daß die zur Verwaltung im lombardisch-venetianischen Königreiche bestellten fabbricerie, in Absicht auf die Stämpelpflicht, nach den Grundsätzen behandelt werden, welche mit der Hofkammer-Verordnung vom 20. October 1840 für öffentliche Anstalten, die aus den Finanzen nicht dotirt werden, ausgesprochen wurden.

Die allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei sonach zu bestimmen befunden, daß derselbe, in Absicht auf die Stämpelpflicht, ausgesprochene Grundsatz auch auf die Kirchenvermögens-Verwaltungen in den übrigen stämpelpflichtigen Ländern ausgedehnt werde.

Diesem Grundsatze gemäß werden die Kirchenvermögens-Verwaltungen stämpelfrei seyn, in dem Verkehre und in der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten, und bezüglich der Ausfertigungen an Private, in soferne das Gesetz die Ausfertigungen nicht ausdrücklich dem Stämpel unterwirft.

Bei der Ausstellung von privatrechtlichen Urkunden, als: Verträgen, Schuldscheinen, Quittungen u. dgl., im Rechtsstreite oder in Gegenständen des adeligen Richteramtes, und somit auch bei fiscalämtli-

chen Vertretungen, werden dagegen die Kirchenvermögens-Verwaltungen der Stämpelpflicht unterliegen.

Der Stämpelpflicht haben ferner alle Eingaben und Schriften zu unterliegen, welche von den Parteien bei den Kirchenvermögens-Verwaltungen eingebracht werden.

Hofkammer-Decret vom 26. März 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1847, an sämmtliche Länderstellen der deutschen Provinzen.

36.

Verbot der Cumulirung der Stämpel mehrerer Bögen auf Einem und der Compensation der höher gestämpelten Bögen mit den gar nicht oder zu niedrig gestämpelten.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat an sämmtliche k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen die Weisung erlassen, daß nach dem §. 92 des Stämpel- und Tax-Gesetzes (deutscher Text) jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere geschrieben werden müsse.

Ferner setzen die §§. 19, 23, 26, 40, 50, 69, 70, 72, 76 (deutscher Text) und andere, die in denselben aufgeführten Stämpelbeträge für den einzelnen Bogen mit den Ausdrücken: für den Bogen, für jeden Bogen fest.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist sonach jeder Bogen für sich als ein abgesondertes der Stämpelgebühr zu unterziehendes Object anzusehen, welches mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn muß; wornach die Verwendung eines Stämpelbogens nach

dem Gesammtbetrage der übrigen Bögen, oder die Cumulirung der Stämpel mehrerer Bögen auf Einem als ungesetzlich erscheint, somit auch die Compensation der höher gestämpelten Bögen mit den gar nicht oder zu niedrig gestämpelten unzulässig ist.

Hofkammer-Decret vom 29. März 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1847, an sämmtliche Länderstellen.

37.

Portobefreiung der an die vereinigte Hofkanzlei einzusendenden Marktpreis-Tabellen.

Die allgemeine Hofkammer hat laut Eröffnung vom 23. März 1847 an die oberste Hofpostverwaltung die Weisung erlassen, daß die von den Obrigkeiten der Marktorte unmittelbar an die vereinigte Hofkanzlei eingesendeten und als solche bezeichneten Marktpreistabellen für die Dauer der bezüglichen Verfügung der vereinigten Hofkanzlei portofrei behandelt werden.

Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 29. März 1847 an sämmtliche Länderchefs, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

38.

Porto-Ermäßigung für die zur Fahrpost aufgegebenen Drucksachen.

Zu Folge Hofkammer-Decretes vom 31. März 1847 haben an der im §. 54 des Porto-Regulatives vom Jahre 1842 bewilligten Porto-Ermäßigung, außer Büchern, Broschüren und Musikalien, auch die Sendungen aller sonstigen Drucksachen Theil zu nehmen, in soferne sie sich auf eigentliche

Drucksachen beschränken, und nicht in die Kategorie der Documente oder sonstiger Urkunden gehören, für welche in dem gedachten Tax-Regulativ eigene Portogebühren bestimmt sind.

Die Parteien, welche auf diese Begünstigung Anspruch machen, haben daher den Inhalt ihrer Sendungen in einer Art anzugeben, welche ihre Eigenschaft als einfache Drucksachen unzweifelhaft erkennen läßt, widrigens bei der Portobemessung einer Ermäßigung der Gebühr nicht stattgegeben werden darf.

Dieses wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß die unrichtige Declaration von Schriften, Documenten oder Urkunden als solche Drucksachen, denen die obige Porto-Ermäßigung zugestanden ist, nicht nur in Gemäßheit des §. 423, Z. 2 des Gefälls-Strafgesetzes, als eine Gefälls-Verkürzung behandelt wird, sondern auch die im §. 13 der Fahrpost-Ordnung vom 6. Julius 1838 für falsche Declarationen im Allgemeinen festgesetzte Conventional-Strafe der Entrichtung des vierfachen Porto nach sich zieht.

Hofkammer-Decret vom 31. März 1847, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

39.

Bestimmungen über die Vergütung der Verpflegsgebühren aus dem den Findlingen zugefallenen Vermögen.

Aus Anlaß einer Anfrage der Wiener k. k. Findelhaus-Direction in Betreff des Anspruches des Findelhausfondes auf Vergütung der Verpflegsgebüh-

ren eines abgeschriebenen Findlings wird der Landesstelle im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der allgemeinen Hofkammer bedeutet, daß es von der in dem Hofkanzlei-Decrete vom 21. November 1839 ausgesprochenen Rückvergütung der Verpflegskosten aus dem einem noch nicht abgeschriebenen Findlinge zugefallenen Vermögen, in so weit es den Zeitpunct vor der Vermögenserwerbung anbelangt, einstweilen abzukommen hat.

Hofkanzlei-Decret vom 9. April 1847, an sämmtliche Länderstellen.

40.

Bestimmung über das dem Notherben gebührende Recht, bezüglich seines Antheiles an dem Gewinne und Verluste, und an den Früchten der Erbschaft, Rechnung zu fordern.

Seine k. k. Majestät haben zur Erläuterung des §. 786 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit allerhöchster Entschließung vom 30. Januar 1847 zu erklären geruhet, daß der Notherbe nach den §§. 786, 830 und 837 des bürgerl. Gesetzbuches berechtigt sei, über den ihm, vom Tode des Erblassers an, bis zur wirklichen Zutheilung des Pflichttheiles gebührenden verhältnißmäßigen Antheile an Gewinn und Verlust, und an den Früchten der Erbschaft Rechnung zu fordern.

Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1847, an sämmtliche deutsche Länderstellen und an das Gubernium in Dalmatien.

41.

Pensionen der Witwen-Societät der juridischen Facultät der Wiener Hochschule sind bei Bemessung der aus dem Staatsschatze oder aus politischen Fonden zu bezahlenden Pensionen der Witwen und Waisen nicht in Abrechnung zu bringen.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 2. Januar 1847 zu bewilligen geruht, daß die Pensionen der Witwen-Societät der juridischen Facultät der Wiener Hochschule bei Bemessung der aus dem Staatsschatze oder aus politischen Fonden zu bezahlenden Pensionen der Witwen und Waisen nicht in Abrechnung zu bringen sind.

Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1847, an sämmtliche Länderstellen.

42.

Stämpelbehandlung aller Eingaben und Schriften bei den Kirchenvermögens-Verwaltungen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. December 1846 zu gestatten geruht, daß die zur Verwaltung im lombardisch-venetianischen Königreiche bestellten fabbricerie, in Absicht auf die Stämpelpflicht, nach den Grundsätzen behandelt werden, welche mit der hohen Hofkammer-Verordnung vom 20. October 1840 für öffent-

liche Anstalten, die aus den Finanzen nicht dotirt werden, ausgesprochen wurden.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei sonach u bestimmen befunden, daß derselbe, in Absicht auf die Stämpelpflicht, ausgesprochene Grundsatz auch auf die Kirchenvermögens-Verwaltungen in den übrigen stämpelpflichtigen Ländern ausgedehnt werde.

Diesem Grundsatze gemäß werden die Kirchenvermögens-Verwaltungen stämpelfrei seyn, in dem Verkehre und in der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten, und bezüglich der Ausfertigungen an Private, in soferne das Gesetz die Ausfertigungen nicht ausdrücklich dem Stämpel unterwirft.

Bei der Ausstellung von privatrechtlichen Urkunden, als: Verträgen, Schuldscheinen, Quittungen u. dgl., im Rechtsstreite oder in Gegenständen des adeligen Richteramtes, und somit auch bei fiscalämtlichen Vertretungen, werden dagegen die Kirchenvermögens-Verwaltungen der Stämpelpflicht unterliegen.

Der Stämpelpflicht haben ferner alle Eingaben und Schriften zu unterliegen, welche von den Parteien bei den Kirchenvermögens-Verwaltungen eingebracht werden.

Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1847, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig, Dalmatien und Küstenland.
Hofkammer-Decret vom 26. März 1847 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

43.

Uebertragung der Fälle von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre an die Polizeibehörden in Wien.

Im Einvernehmen mit der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle findet die k. k. vereinigte Hofkanzlei die strafgerichtliche Behandlung sämmtlicher in dem §. 241 des St. G. B. II. Th. vorgesehenen Fälle von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre den Polizeibehörden Wiens in der ganzen Ausdehnung der ihnen zugewiesenen Bezirke definitiv zu übertragen.

Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1847, an die k. k. niederösterreichische Regierung.

44.

Stämpelfreiheit der Dominien bei der Correspondenz wegen Taxen-Einbringung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Februar 1847 zu bestimmen geruhet, daß die Einschreiten der Dominien und Magistrate bei anderen Dominien und Magistraten, oder auch bei landesfürstlichen Behörden um die Einbringung von Taxen, welche die Dominien und Magistrate in Folge vorgenommener gerichtlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Acte von Parteien zu fordern haben, als Schriften in der officiosen Amts-Correspondenz im Sinne des §. 81, Z. 5, dem Stämpel nicht unterliegen, es möge dieses Ansuchen mittelst erster oder

erneuerter Insinuate, Ersuchschreiben u. s. w. gestellt, oder der officiosen gerichtlichen Correspondenz beigefügt seyn.

Nach denselben Grundsätzen sind auch die Zuschriften dieser Behörden, womit die gedachten eingehobenen Taxen überschickt, oder saldirte Taxnoten zurückgeschickt werden, stämpelfrei.

Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1847, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

45.

Nähere Bestimmungen über die Stämpelfreiheit der Schriften über Unterthans-Streitigkeiten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1847 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die mit dem §. 81, Z. 8 des Tax- und Stämpel-Patentes bestimmte Stämpelfreiheit auf die Schriften in jenen Verhandlungen ausgedehnt werde, welche von den politischen Behörden im Grunde des §. 32 des Unterthans-Patentes vom 1. September 1781 über Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gepflogen werden.

Die Ausdehnung der Stämpelfreiheit habe sich jedoch nicht auf die Vergleiche oder andere zur Rechtsverbindlichkeit bestimmte Urkunden zu erstrecken, welche bei solchen Verhandlungen zwischen den streitenden Theilen zu Stande kommen. Weiter haben Se. k. k. Majestät zu bestimmen geruht, daß die Stämpelfreiheit

auf die Verhandlung der erwähnten Streitigkeiten im Rechtswege keine Anwendung finde.

Hofkanzlei=Decret vom 14. April 1847, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der Lombardie, Venedig, Dalmatien und Tirol.

46.

Verbot der Erzeugung, des Verkaufes und des Gebrauches explodirender Stoffe.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. April 1847 sowohl die Erzeugung als den Verkauf und den Gebrauch explodirender Stoffe bis auf weitere allerhöchste Verfügung strenge zu untersagen geruht.

Hofkanzlei=Decret vom 15. April 1847, an sämmtliche Länderstellen.

47.

Bestimmungen über das Verfahren gegen die in Concurs verfallenen Schuldner.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. März 1847 in Beziehung auf die Verpflichtung in Concurs verfallener Schuldner zur Angabe ihres Vermögensstandes, und die gegen dieselben einzuleitende Untersuchung und Bestrafung folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

§. 1.

Jeder in Concurs verfallene Schuldner, welcher vor Eröffnung des Concurses noch kein genaues Vermögens= und Schuldenverzeichniß überreicht hat, ist von dem Richter dazu anzuhalten.

Dieses Verzeichniß muß von dem Gemeinschuldner nicht nur eigenhändig unterzeichnet seyn, sondern auch sein ausdrückliches Anerbiethen zur eidlichen Bestätigung enthalten, daß er in dem angegebenen Activstande nichts verschwiegen, und im Passivstande nichts erdichtet habe, und der Eid ist, wenn es auch nur ein einziger Gläubiger verlangt, wirklich abzulegen. (St. G. B. I. Theil, §. 178.)

§. 2.

Bei Eröffnung des Concurses hat die Concurs-Instanz jedesmal sogleich eine strenge Untersuchung gegen den Gemeinschuldner von Amtswegen einzuleiten, und den Grund seiner Zahlungsunvermögenheit zu erforschen.

§. 3.

Sie hat sich zu diesem Ende seiner Person zu versichern, und ihn, wenn er seine Schuldlosigkeit nicht auszuweisen vermag, in Arrest zu nehmen.

Hätte sich der Gemeinschuldner entfernt, so ist wegen dessen Verfolgung und Anhaltung das Nöthige durch die geeignete Behörde einzuleiten; die Kosten der Verfolgung des Gemeinschuldners und seiner Verpflegung im Arreste sind, soferne er sich nur der Untersuchung oder Strafe wegen im Gefängnisse befindet, bei l. f. Gerichten aus der Staatscasse, bei anderen von dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zu bestreiten.

§. 4.

Kann der Gemeinschuldner sich nicht ausweisen, daß er bloß durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, fällt ihm übermäßiger Aufwand

zur Last, oder hat er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen, so ist er von dem Concursrichter zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen. Diese Strafe ist nach Umständen durch Fasten oder schwere Arbeit zu verschärfen.

§. 5.

Ergeben sich Anzeigen eines Verbrechens gegen den Gemeinschuldner, so sind die Untersuchungsacten dem Criminalgerichte zu übergeben, welches die Vorschriften der §§. 178, 181, 182 und 183 des I. Theils des St. G. B. mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen hat.

Das Criminalgericht soll die getroffene Verfügung und den Erfolg der von ihm eingeleiteten weiteren Untersuchung, wenn es sich auf eine Strafe zu erkennen nicht bestimmt fände, der Concurs-Instanz eröffnen, von welcher in solchem Falle die Vergehen des Gemeinschuldners immer nach der Vorschrift des §. 4 zu bestrafen sind. Gegenvorstellungen der Gläubiger oder eingeleitete Vergleichs-Unterhandlungen dürfen die Untersuchung und Bestrafung des Gemeinschuldners niemals hindern.

§. 6.

Zum Behufe der eingeleiteten Untersuchung kann die Concurs-Instanz auch andere, obgleich unter einer fremden Gerichtsbarkeit stehende Personen, welche an den widerrechtlichen Handlungen des Gemeinschuldners Theil genommen haben, oder davon unterrichtet sind,

vorladen und vernehmen. Insbesondere soll seine Ehegattin bei dem Verdachte einer Theilnahme an Uebervortheilung der Gläubiger zur Rede gestellt und der Wahrheit ihrer Angaben von Amtswegen nachgeforscht werden. Ergeben sich gegen diese Personen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung, so sind sie dem Strafgerichte mitzutheilen.

§. 7.

Die im §. 4 festgesetzten Strafen sollen auch bei in Concurs verfallenen Handelsleuten die strengste Anwendung finden, und insbesondere auch dann eintreten:

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande, oder, soferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes angetreten hat;

b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, in soferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handlungsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;

c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;

d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt, oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

e) wenn er über die Entstehung von Schulden, oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

f) wenn er sich in verstellte ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungs-Verträge über Credits-Papiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe, oder durch andere, seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

§. 8.

Welche Handlungen einem in Concurs verfallenen Handelsmanne als das Verbrechen des Betruges zugerechnet werden, wird durch das St. G. B. bestimmt.

§. 9.

Wenn eine Handlungsgesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein

in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

§. 10.

Zeigt sich bei der Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung (§. 7, lit. b), falls er schon einmal in Concurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht habe, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen, oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, nicht nur als Mitschuldige zu bestrafen (§. 4), sondern auch den Concursgläubigern zum Ersatze desjenigen Vermögensbetrages, zu dessen erdichteter Ausweisung sie beigetragen haben, zur ungetheilten Hand verantwortlich.

§. 11.

Gläubiger, welche sich, um den Verschuldeten zur Wiederbefähigung (§. 7, lit. b) behilflich zu seyn, mit ihren Forderungen nur zum Scheine als befriedigt erklären, können dieselben bei Wiederausbruch des Concurses zum Nachtheile der übrigen Gläubiger nicht mehr geltend machen, und haben, wenn sie von dem Schuld-

ner mittlerweile befriediget worden wären, den empfangenen Betrag zum Besten derselben zurück zu erstatten.

§. 12.

Die Concurs-Instanzen sollen am Schluße eines jeden Jahres bei Ueberreichung der Justiztabellen auch eine Tabelle über alle wider Gemeinschuldner eingeleiteten Untersuchungen vorlegen, und darin den Fortgang derselben und die verhängten Strafen, oder wenn ein Gemeinschuldner weder bestraft noch an das Criminalgericht abgegeben worden ist, die Gründe hievon anzeigen.

In Ansehung der noch anhängigen Untersuchungen haben sie sich über die der Beendigung entgegenstehenden Hindernisse auszuweisen, und den Erfolg der fortgesetzten Untersuchung in der Tabelle des nächsten Jahres anzuführen.

§. 13.

Die Appellationsgerichte haben diese Tabellen genau zu prüfen, allenfalls Acten und Untersuchungs-Protokolle abzufordern, die wahrgenommenen Gebrechen der Untersuchung zu rügen, und die ersten Behörden nachdrücklich zur genauen und strengen Befolgung der Gesetze für künftige Fälle anzuweisen.

Hofkanzlei-Decret vom 17. April 1847, an sämmtliche Länderstellen der deutschen Provinzen.

48.

Bestimmungen über die Ertheilung der Auskünfte der Criminal- und Polizei-Behörden an den Schutzverein für entlassene Sträflinge.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 13. April 1847 zu gestatten geruht, daß

den Schutzvereinen für entlassene Sträflinge von den Criminal- und Polizei-Behörden die angesuchten Auskünfte in so weit ertheilt werden dürfen, als die Mittheilung für die bloß die Person des Sträflings im Auge habenden Zwecke dieser Vereine sich als nothwendig darstellt, und wegen noch hangender Untersuchungen oder aus andern Gründen keinem Bedenken unterliegt.

Hofkanzlei-Decret vom 17. April 1847, an sämmtliche Länderstellen.

49.

Aufnahme des Eisenoxydhydrats in die österreichische Pharmacopoea.

Aus Anlaß eines Falles, wo das Eisenoxydhydrat als Gegenmittel gegen die Vergiftung mit weißem Arsenik verschrieben, jedoch in den Civil-Apotheken nicht vorgefunden wurde, weil das neueste Dispensatorium für Civil-Apotheken dieses Mittel nicht enthält, ist dessen nachträgliche Aufnahme in dieses Dispensatorium in Anregung gekommen.

Nach der Aeußerung der Wiener medicinischen Facultät hat sich das Eisenoxydhydrat allerdings bei Vergiftungen mit weißem Arsenik als Antidotum bewährt; ist jedoch die arsenige Säure an Basen gebunden, also als ein Salz zur Vergiftung angewendet worden, so bleibt das Eisenoxydhydrat als Gegenmittel unwirksam, und in solchen muß das essigsaure Eisenoxydhydrat in Anwendung kommen.

Zur Bereitung beider Präparate wurden von der Facultät nachstehende Recepte angeführt:

1.

Ferrum oxydatum hydratum.

Syn: Hydras ferri liquidus, Antidotum arsenici albi.

Rp. Ferri muriatici oxydati q. v. aqua destillata dilue et affunde liquorum ammonii caustici, donec praecipitatum fuscum non amplius appareat; praecipitatum ferri oxydati hydrati ablue aqua pura, quamdiu liquidum argento nitrico turbatur.

Residuo adhuc humido admisce aquae fontanae quantitatem sufficientem, ut mixtio pultem tenuem liquidum formet, in vitro optime clauso servandum.

2.

Ferrum oxydatum aceticum.

Syn: Acetas ferri liquidus;

Liquor ferri acetici.

Antidotum salium arsenicorum et arsenosorum.

Rp. Ferri oxydati hydrati bene abluti et adhuc humidi q. v. solve absque calore in aceti concentrati tanta quantitate, ut portiuncula ferri ocydati insoluta remaneat.

Serva in vase clauso.

Nachdem die Vergiftungen mit Arsenik die häufigsten sind, und die neue Auflage der Pharmacopoea, in welcher beide Präparate als obligat aufgenommen werden, sich noch einige Zeit hinausziehen dürfte, so sind die vorgedachten Bereitungsvorschriften den sämmtlichen Apotheker-Gremien der Provinz mit der Weisung bekannt zu geben, daß die Apotheker in Zukunft die beiden vorgenannten Präparate zu führen verpflichtet seien. Die Taxe für diese beiden Arzenei-

mittel ist von der Landesstelle in der Art festzusetzen, wie solches für die in Gebrauch kommenden nicht officiellen Arzeneien vorgeschrieben ist.

Hofkanzlei = Decret vom 17. April 1847, an sämmtliche Länderstellen.

50.

Gefällsämtliche Behandlung der Anweisgüter der türkischen Handelsleute.

Der k. k. Cameral=Gefällen=Verwaltung wird bedeutet, daß die türkischen Handelsleute, deren Firmen bei dem k. k. österreichischen Wechselgerichte protokollirt sind, hinsichtlich jener Waaren, mit welchen sie nach den mit der Pforte abgeschlossenen Staatsverträgen in den österreichischen Staaten Handel treiben können, in Bezug auf die gefällsämtlich angewiesenen Waaren nach den Bestimmungen der Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung den inländischen Handelsleuten gleich, und somit insbesondere nach den §§. 134 und 135 der Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung zu behandeln sind.

Die durch den §. 134 der Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung angeordneten obrigkeitlichen Zeugnisse sind für die in Wien sich aufhaltenden türkischen Handelsleute, gleichwie hinsichtlich der inländischen Handelsleute von der Wiener Ortsobrigkeit, nämlich von dem Wiener Magistrate auszustellen.

Hofkammer=Decret vom 21. April 1837, an sämmtliche Länderstellen und Cameral=Gefällen=Verwaltungen.

51.

Verbot des Transportes von Kupferzündhütchen mittelst der Fahrpost.

Die k. k. Hofkammer hat sich zu der Erklärung bestimmt gefunden, daß Kupferzündhütchen zu jenen Sachen gehören, welche nach §. 2 der Fahrpost-Ordnung vom 6. Julius 1838 vom Transporte mit der Fahrpost gänzlich ausgeschlossen sind.

Hofkammer-Decret vom 22. April 1847, an sämmtliche Länderstellen.

52.

Bestimmungen über die Ausstellung von Ersatzbolleten oder Versendungskarten.

Ueber die gestellte Frage, ob auf Grundlage der nach dem dritten Absatze des Hofkammer-Decretes vom 28. April 1841 *), über die behufs der Verlängerung der Giltigkeitsdauer stattgefundene Ueberreichung einer Deckunsurkunde ausgefertigten Bestätigung die Ausfertigung von Versendungskarten oder Ersatzbolleten stattfinden kann, wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß auf diese Bestätigung, welche selbst nach dem Wortlaute der gedachten Vorschrift lediglich einstweilen zur Deckung des verbliebenen Waarenvorrathes zu dienen hat, die Ausfertigung von Ersatzbolleten oder Versendungskarten nicht geschehen kann.

Hofkammer-Decret vom 28. April 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

---

*) Siehe die Beilage.

*) Beilage.

Hofkammer=Decret vom 28. April 1841.

Um in dem Verfahren mit den Gesuchen, in welchen vor Ablauf der Giltigkeitsdauer der Deckungsurkunden um eine Fristverlängerung gebeten wird, in der Art der Erledigung dieser Gesuche und der Ausfertigung der ertheilten Bewilligung eine Gleichförmigkeit zu erzielen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer folgende Bestimmungen festzusetzen befunden:

1. Die Anzeige des Umstandes, daß der Absatzverbrauch oder die Bearbeitung der vorräthigen Gegenstände nicht erfolgte, ist mit dem Ansuchen um Verlängerung der für die Annehmbarkeit der Urkunden bestimmten Frist, unter Beibringung der Original=Deckungsurkunde, dem Leiter derjenigen Abtheilung der Gefällenwache, welcher die Partei zum Behufe der Respicirung zugewiesen ist, zu machen.

In denjenigen Städten jedoch, in welchen die Gewerbetreibenden einer bestimmten Abtheilung der Gefällenwache nicht zugewiesen sind, oder eine Bezirksverwaltung ihren Sitz hat, von welcher im kurzen Wege der im Orte befindlichen Gefällenwache die nöthigen Aufträge ertheilt werden können, hat an dem bisherigen Verfahren in der Ueberreichung jener Gesuche eine Aenderung nicht einzutreten.

2. Die Leiter der Abtheilung, oder im letzteren Falle der zur Amtshandlung beauftragte Angestellte der Gefällenwache hat sodann die Beschau vorzunehmen, diejenigen Umstände, welche für die Gewährung oder Abweisung des Ansuchens das Wort zu führen, unverzüg=

lich zu erheben, und das Ergebniß, wenn sich nicht etwa schon bei der Revision zeigen sollte, daß der Fall der Einziehung der Deckungsurkunde vorhanden ist, durch den betreffenden Unter-Inspector an das zur Ertheilung der Bewilligung ermächtigte Amt, im Falle aber, als nur die Bezirksverwaltung oder eine höhere Behörde die Bewilligung zu ertheilen berechtiget ist, an die Bezirksverwaltung zur Veranlassung der weiteren Verfügung zu leiten.

3. Dem Berichte über den Revisionsbefund ist die Original-Deckungsurkunde anzuschließen, der Partei jedoch zur einstweiligen Deckung des verbliebenen Waarenvorrathes eine Bestätigung zu geben, in welcher ausdrücklich anzumerken ist, welche Deckungsurkunde zum Behufe der Verlängerung ihrer Giltigkeitsdauer abgenommen, und dem Amte oder der Behörde überreicht worden ist.

4. Wird das Ansuchen zurückgewiesen, so ist die Partei mittelst Bescheides davon zu verständigen.

5. Wird das Gesuch bewilliget, so ist keine neue Urkunde auszufertigen, sondern auf der Original-Deckungsurkunde in der zur Angabe der Giltigkeitsdauer derselben vorgezeichneten Rubrik, oder bei Zahlungsbolleten am Rücken derselben die Fristverlängerung ersichtlich zu machen, und diese Bewilligung von dem Vorsteher des Gefällen-Amtes, in soferne dieses die Frist-Erweiterung bewilligte, in allen andern Fällen aber von dem Vorsteher der Bezirksverwaltung zu unterfertigen. Es versteht sich von selbst, daß für derlei Ausfertigungen ein Zettelgeld nicht zu entrichten ist. Wäre nicht mehr der nöthige Raum für diese Ausfertigung auf

der Original-Deckungsurkunde vorhanden, so ist derselben zu diesem Ende ein weißes Papier mit dem Amtssiegel anzufügen.

6. Die mit der Bewilligung der Fristverlängerung versehene Deckungsurkunde ist unmittelbar dem betreffenden Unter-Inspector zuzustellen, damit er wegen Aushändigung derselben an die betreffende Partei und Zurücknahme der ihr inzwischen ertheilten Bestätigung das Nöthige einleite, und die Verfügung treffe, daß vor der Aushändigung der Urkunde von dem Stande der zu deckenden Vorräthe sich die Ueberzeugung verschafft, und in jedem Falle auf derselben der etwa in der Zwischenzeit Statt gefundene Absatz u. s. w. abgeschrieben werde.

7. In Bezug auf die Stämpel- und Postporto-Freiheit der Verhandlungen über die in der Frage stehenden Gesuche ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu richten.

8. Die Gewerbetreibenden sind insbesondere über den Umstand, wo die Gesuche angebracht werden sollen, bei geeigneter Gelegenheit in die Kenntniß zu setzen.

53.

Behandlung der am 1. Mai 1847 in der Serie 215 verlosten Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb, zu vier, zu vier und einhalb und zu fünf Percent.

In Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. Mai 1847 wird, mit Beziehung auf die Circu-

lar=Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Von den Hofkammer=Obligationen, welche in die am 1. Mai 1847 verloste Serie 215 eingetheilt sind, nämlich Nr. 63,564 bis einschließig Nr. 65,531, werden die darunter begriffenen Capitalien zu vier und einhalb und zu fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions=Münze zurückgezahlt.

Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer=Obligationen zu drei und einhalb und zu vier Percent aber werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit drei und einhalb und mit vier Percent in Conventions=Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlosten Schuldbriefe zu vier und einhalb und zu fünf Percent beginnt am 1. Junius 1847, und wird von der k. k. Universal=Staats= und Banco=Schulden=Casse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Zinsen, und zwar bis Ende April 1847 zu zwei und ein viertel und zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat Mai 1847 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu vier und einhalb und zu fünf Percent in Conventinos=Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der

Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb und zu vier Percent gegen neue in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Mai 1847, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Zinsen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, oder bei

jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Hofkammer-Decret vom 1. Mai 1847, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 3.; in Oesterreich ob der Enns am 6.; in Mähren und Schlesien am 7.; in Böhmen am 10.; in Illirien am 11.; in Tirol und im Küstenlande am 12.; in Galizien am 18. Mai 1847.

54.

Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen.

Seine k. k. apostolische Majestät haben laut Eröffnung der k. k. obersten Justizstelle am 18. März 1847 durch allerhöchste Entschließung vom 30. Januar 1847 über die Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

§. 1.

An Eisenbahnen und den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen verübte boshafte Beschädigungen, welche so beschaffen sind, daß daraus bei Befahrung der Bahn Gefahr für das Leben, die körperliche Sicherheit oder das Eigenthum Anderer entstehen kann, unterliegen auch, wenn sie gar keinen Unfall zur Folge gehabt haben, der Strafe des schweren Kerkers von einem bis fünf Jahren, und

wenn die That mit besonderer Bosheit oder Gefährlichkeit verübt wurde, von fünf bis zehn Jahren.

§. 2.

Diese Strafen finden auch dann Anwendung, wenn Jemand aus Bosheit was immer für eine andere Handlung unternimmt, welche eine Gefahr dieser Art zu verursachen geeignet ist, oder eine solche Gefahr durch gefließentliche Außerachtlassung einer ihm bei dem Eisenbahnbetriebe obliegenden Verpflichtung herbeiführt.

§. 3.

Hat das Verbrechen was immer für einen Unfall zur Folge gehabt, so ist auf fünf- bis zehnjährigen, auch nach dem Maße der Bosheit oder Gefährlichkeit und der nachtheiligen Folgen für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben Anderer auf zehn- bis zwanzigjährigen, unter sehr beschwerenden Umständen aber auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

§. 4.

Wenn das Verbrechen den Tod eines Menschen zur Folge hatte, und dieses von dem Thäter vorhergesehen werden konnte, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 5.

Hat sich dagegen der Thäter nach begangener That (§§. 1 und 2) entweder selbst oder durch Andere so verwendet, daß dadurch jedem Unfalle, welcher aus derselben hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so unterliegt er im Falle einer gegen die Vorschrift des §. 1 verübten Beschädigung nur derjenigen Bestrafung, welche er durch diese an sich schon nach den Bestimmungen des

§. 74 des Strafgesetzbuches etwa bewirkt hat; im Falle ihm aber nur eine der im §. 2 angeführten Handlungen zur Last fiel, bleibt er straflos.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Mai 1847, an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark und Illirien.

55.

Stämpelbehandlung unplanirter Spielkarten.

In Folge Hofkammer-Decretes vom 4. Mai 1847 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Sinne des Hof-Decretes vom 16. September 1845 *) die unplanirten Spielkarten überhaupt, mit Ausnahme der Tarokkarten, ohne Unterschied, ob sie mit deutschem oder französischem Farbendrucke angefertiget, und ohne Unterschied der Zeichnung, mit welcher sie versehen sind, der Stämpelgebühr von sechs Kreuzern für das Spiel unterliegen.

Halbplanirte Spielkarten, die Spielkarten, welche auf einer Seite planirt sind, sind keine unplanirten Karten, und können daher unter die Bestimmung der gedachten a. h. Entschließung nicht subsumirt werden.

Hofkammer-Decret vom 4. Mai 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

---

*) Siehe den LXXIII. Band dieser Hofgesetzsammlung S. 150. Nr. 118.

56.

Stämpelbehandlung der Wanderbücher für Handwerksgesellen und Arbeiter *).

Die Wanderbücher für Handwerksgesellen und Arbeiter unterliegen dem im §. 77 des Stämpel- und Tax-Gesetzes vorgeschriebenen Stämpel. Die schriftlichen Zeugnisse der Meister oder der Fabrikanten, welche sie ihren Gesellen oder Arbeitern über ihr Verhalten beim Dienst-Austritte überhaupt oder speciell zum Behufe der ämtlichen Eintragung in die Wanderbücher ausstellen, sind dem im §. 21, Z. 2 des St. u. T. G. vorgezeichneten Stämpel von 6 Kreuzern unterworfen.

Die von den Ortsobrigkeiten gemäß der Hofkanzlei-Verordnung vom 16. October 1828 **) in die Wanderbücher einzutragenden Bestätigungen über das Verhalten der Gesellen und Arbeiter während der Arbeit sind ohne Rücksicht, ob eine solche Eintragung auf den Grund eines producirten gestämpelten Zeugnisses oder bloß aus Anlaß des persönlichen Erscheinens des Arbeitsgebers mit dem Arbeiter bei der Ortsobrigkeit vorgenommen wird, als ämtliche Acte im Sinne des §. 81, Z. 6, stämpelfrei.

Wird aber bei diesem Acte ein Protokoll aufgenommen, so tritt der gesetzliche Protokoll-Stämpel dafür ein. Kommt jedoch der Fall vor, daß ein Meister oder Fabrikant gegen die obige Hofkanzlei-Verordnung, somit

*) Diese Verordnung wurde unterm 24. October 1846 auch an die österreichische Cameral-Gefällen-Verwaltung erlassen.

**) Siehe den LVI. Band dieser Hofgesetzsammlung Seite 282. Nr. 102.

ohne Intervenirung der Ortsobrigkeit ein Arbeitszeugniß in das Wanderbuch seines Gesellen oder Arbeiters einträgt, so unterliegt eine solche Eintragung dem im Absatze 2 erwähnten Zeugniß-Stämpel, da nur die ämtliche Eintragung als eine ämtliche Ausfertigung in dem Sinne des §. 81, Z. 6 des St. u. T. G. zu betrachten ist.

Dieß wird zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Beifügung der Unterschrift des Arbeitgebers zu der ämtlichen Eintragung des Zeugnisses in das Wanderbuch die dieser Eintragung als einer ämtlichen Ausfertigung zukommende Stämpelfreiheit nicht aufhebt.

Hofkammer-Decret vom 5. Mai 1847, an die steiermärkisch-illirische und böhmische Cameral-Gefällen-Verwaltung.

57.

Freier Gränzverkehr mit landwirthschaftlichen Producten an der siebenbürgischen Gränze.

Es lag in der Absicht der Hofkanzlei, auch für die siebenbürgische Landesgränze die Begünstigung des freien Gränzverkehres mit landwirthschaftlichen Producten in der Art, wie es für die ungarische Landesgränze *) bestimmt worden war, in Wirksamkeit zu setzen, und es war das Verzeichniß der Gemeindebezirke der Bukowina, auf welche sich dieser freie Gränzverkehr aus Siebenbürgen zu erstrecken hat, in dem Vorhaben abgefordert worden, die siebenbürgische Hofkanzlei damit zu betheilen. Indem man nun derselben hievon Kenntniß gibt, hat das Gu-

*) Siehe den LXXII. Band dieser Hofgesetzsammlung Seite 39. Nr. 21.

bernium die Kundmachung in entsprechender Art im Kreise Bukowina zu veranlassen.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1847, an das k. k. galizische Landes-Gubernium.

58.

Stämplung der im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel bei der Erhebung des Protestes.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage: ob die im Auslande oder im stämpfelfreien Inlande ausgestellten Wechsel, welche so lange stämpelfrei sind, bis hievon ein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird (§. 82, Z. 1 des deutschen und §. 65, Z. 1 des italienischen Textes des Stämpel- und Taxgesetzes), vor der Erhebung des Protestes bei dem Notar oder erst nach der Protest-Erhebung, wenn sie auf der Grundlage der Protestation bei Gericht eingebracht werden, der Stämplung unterzogen werden sollen, unterm 15. Mai 1847 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Dadurch, daß Jemand einen im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel bei einem Notar oder überhaupt einem zur Aufnahme von Wechsel-Protesten bestellten Beamten zur Errichtung und Ausfertigung des Protestes beibringt, wird von diesem Wechsel ein solcher Gebrauch gemacht, welcher nach dem §. 83 deutschen und §. 66 italienischen Textes des Stämpel- und Taxgesetzes die Verbindlichkeit begründet, den Wechsel vorläufig der Stämplung oder der Beiheftung eines Stämpelbogens (Indossirung) zu unterziehen. Diese Beiheftung (Indossirung) kann der den Protest aufneh-

mende Notar oder Beamte, mit Beobachtung der hierüber bestehenden Anordnungen vollziehen.

Hofkammer = Decret vom 24. Mai 1847, an sämmtliche Länderstellen und Cameral=Gefällen=Verwaltungen.

59.

Behandlung der am 1. Junius 1847 in der Serie 309 verlosten Obligationen der älteren Staatsschuld zu vier Percent.

In Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. Junius 1847 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. Junius 1847 in der Serie 309 verlosten Obligationen von den durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen zu vier Percent, und zwar Lit. G von Nr. 1201 bis einschließig Nr. 1400 und Lit. D von Nr. 1984 bis einschließig Nr. 3385, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in Conventions=Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal=Staats= und Banco=Schulden=Casse in Wien, als auch bei dem Hause der Gebrüder Sichel zu Amsterdam vorgenommen werden.

Hofkammer=Decret vom 1. Junius 1847, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder=Oesterreich am 3.; in Oesterreich ob der Enns am 5.; in Mähren und Schlesien am 6.; in Böhmen am 8.; in Illirien am 9.; in Galizien am 11.; in Tirol am 15., und im Küstenlande am 16. Junius 1847.

60.

Taxbehandlung der in Civil-Diensten angestellten Militär-Individuen.

Ueber die Anfrage wegen Dienst-Taxbehandlung der Militär-Unterofficiere und Gemeinen, welche vor der Wirksamkeit des neuen Taxgesetzes in Civil-Dienste übergetreten sind, und zu einer an und für sich taxpflichtigen Bedienstung aber erst nach dem Erscheinen dieses Gesetzes befördert wurden, wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß, wenn ein Militärist vom Unter-Officier abwärts, welcher vor dem 1. November 1840 eine mindere, an und für sich nicht taxpflichtige Civil-Dienststelle bekleidet hatte, nach diesem Tage eine taxpflichtige Anstellung erhielt, derselbe die nach dem neuen Gesetze entfallende Diensttaxe von jenem Gehaltsgenusse zu entrichten habe, welcher nach Abzug des mit seiner früheren stabilen, nicht taxpflichtig gewesenen Dienststelle verbundenen Gehaltes entfällt.

Dadurch wird im Allgemeinen der Grundsatz, daß die Taxfreiheit nur dann der Taxzahlung gleich zu halten ist, wenn sich die Erstere auf eine an und für sich taxpflichtige Anstellung bezog, nicht aufgehoben, weil es sich nur um die Militär-Individuen der oben angedeuteten Kategorie handelt, diesen aber der Anspruch auf die Taxfreiheit des Bezuges, den sie vor dem neuen Gesetze erlangt haben, durch das nachgefolgte neue Gesetz nicht mehr entzogen werden konnte.

Hofkammer-Decret vom 5. Junius 1847, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Böhmen.

61.

Verfahren bei Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind.

Seine k. k. Majestät haben in Beziehung auf das Verfahren über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind, mit allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1847 folgende allerhöchste Bestimmungen zu erlassen geruht:

1. Wenn von mehreren Beklagten, welche nach ihrer zugestellten Klage keinen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, an welchen die weiteren gerichtlichen Verordnungen zugestellt werden sollen, namhaft gemacht haben, zwar nicht der in der Klage zuerst Genannte, wohl aber einer oder mehrere der später Genannten Rede und Antwort geben, so sind die weiteren gerichtlichen Verordnungen nicht an den Erstbeklagten, sondern an denjenigen, welcher Rede und Antwort gegeben hat, oder, wenn Mehrere gemeinschaftlich Rede und Antwort geben, an den in der Klage Erstgenannten unter denselben zuzustellen.

   In Bescheiden über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind, sind daher die Beklagten mit der Androhung zu Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Gerichtsordnung anzuweisen, daß im Falle der Unterlassung die Zustellung der weiteren gerichtlichen Verordnungen an den in der Klage zuerst Genannten, oder wenn nicht dieser, wohl aber

einer oder mehrere der später Genannten Rede und Antwort geben würden, nach den oben angeführten Bestimmungen erfolgen werde.

2. Im Appellations- und Revisionszuge sind auch jene Streitgenossen als Appellanten oder Revidenten anzusehen, welche sich in erster Instanz nicht vertheidigt haben, von welchen jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen angenommen werden muß, daß sie demjenigen beigetreten seien, welcher Rede und Antwort gegeben hat; vorausgesetzt, daß die Appellation oder Revision einen Gegenstand von gemeinschaftlichem Interesse betrifft, und nicht auf die Person des Appellanten oder Revidenten beschränkt ist.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Junius 1847, an sämmtliche Länderstellen.

62.

Taxbehandlung der Geistlichkeit bei Erlangung besser dotirter Pfründen *).

Aus Anlaß der gestellten Anfrage wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß, wenn ein Geistlicher, welcher bereits eine Pfründe oder eine taxpflichtige Anstellung gehabt hat, und dafür die Taxe nach dem früheren oder dem neueren Gesetze berichtiget hat, in einen höheren Pfründengenuß übertritt, bei

*) Diese Verordnung wurde an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns unterm 31. October 1844 erlassen.

der Bemessung der Pfründenverleihungs-Taxe von dem neuen Pfründengenusse nach §. 194 des Taxgesetzes das Jahres-Einkommen, welches der Pfründner bereits vertaxirt hat, in Abzug zu bringen, und von dem Mehrbetrage die gesetzliche Taxe zu berechnen ist, ohne daß noch irgend ein Betrag für den Unterhalt des Pfründners zu Guten gerechnet werden darf.

Hofkammer-Decret vom 6. Junius 1847, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Böhmen.

63.

Genaue Handhabung der Paßvorschriften auf Reisen und insbesondere auf Reisen mittelst der Dampfboote und Eisenbahnen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die vereinigte Hofkanzlei auf die gesetzwidrige Gepflogenheit aufmerksam gemacht, daß sich Reisende zu ihrer Legitimation auf Reisen, und insbesondere auf Reisen mittelst der Dampfboote und Eisenbahnen, statt der Pässe und der die Pässe vertretenden Geleitsscheine zur Ersparung der für Pässe festgesetzten Stämpelgebühren anderer Documente, als: Gewerbs- und Anstellungs-Decrete, Dienstzeugnisse, Bürgerzettel, Steuerbogen u. dgl. bedienen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat der vereinigten Hofkanzlei zugleich die Mittheilung gemacht, daß von Seite der k. k. Polizei-Hofstelle bereits das Nöthige an die ihr unterstehenden Behörden verfügt worden sei, damit dieser mit den Paßvorschriften nicht im Einklange stehenden Gepflogenheit begegnet werde.

Da jedoch bei der erwähnten Abweichung von den Paßvorschriften auch das Stämpelgefäll benachtheiligt wird, und insbesondere, in soferne es sich um kleinere Ausflüge auf Eisenbahnen und Dampfbooten handelt, bezüglich auf die Stämpelpflicht ohnehin schon eine nicht unbedeutende Begünstigung dadurch zugestanden wurde, daß die Pässe und Passirscheine, welche zu den Fahrten auf Eisenbahnen und Dampfbooten für die Dauer von nicht mehr als drei Tagen ausgestellt werden, vom Stämpel ganz frei bleiben, so hat die erstgenannte Hofstelle um die Verfügung ersucht, damit nur gesetzlich ausgefertigte und vorschriftmäßig gestämpelte Pässe und Passirscheine oder Geleitscheine als Reiselegitimationen zugelassen werden.

Diesem zufolge wird die Landesstelle beauftragt, die dießfalls nöthigen Verfügungen an die Unterbehörden zu erlassen.

In soferne es sich aber um Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfbooten handelt, wird die Landesstelle angewiesen, den Directionen dieser Anstalten, welche sich in ihrem Gebiete befinden, es insbesondere zur Pflicht zu machen, auch ihrerseits die oben erwähnten Umgehungen der Paßvorschriften, wobei zugleich die öffentliche Sicherheit und das Gefäll benachtheiligt sind, zu vermeiden und mitzuwirken, damit zu Fahrten und Reisen, welche sich über die Dauer von drei Tagen ausdehnen, nur Personen zugelassen werden, welche sich mit vorschriftmäßig gestämpelten Pässen oder Passir- oder Geleitscheinen ausweisen.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Junius 1847, an sämmtliche Länderstellen.

64.

Zur Giltigkeit der Versteigerung eines unbeweglichen Gutes, im Wege der Execution oder des Concurses, ist die Verständigung der Hypothekar-Gläubiger von dem ersten Feilbietungs-Termine hinreichend.

Seine k. k. Majestät haben über die Anfrage, ob zur Giltigkeit der Versteigerung eines unbeweglichen Gutes, im Wege der Execution oder des Concurses, die Verständigung der Hypothekar-Gläubiger von dem ersten Feilbietungs-Termine hinreichend sei, oder ob diese Gläubiger von jedem Edicte verständiget werden müssen, wodurch weitere Versteigerungs-Termine festgesetzt werden, mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1847 für die den gesammten Senaten der obersten Justizstelle unterstehenden Provinzen zu bestimmen geruht, daß die Verständigung der Hypothekar-Gläubiger von dem ersten Feilbietungs-Termine hinreichend sei.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Junius 1847, an sämmtliche Länderstellen.

65.

Zollbehandlung der schafwollenen Druckwalzen-Ueberzüge.

Im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 16. November 1840 *) wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß schafwollene Druckwalzen-

*) Siehe die Beilage.

Ueberzüge ohne Ende von der darin bezeichneten Art, auch dann, wenn sie für Maschinen zum Behufe der Druckerei bestimmt sind, als Maschinen-Bestandtheile nach Tarif-Post 396 des allgemeinen Zoll-Tarifes vom Jahre 1838 **) in die Verzollung zu nehmen sind.

Hofkammer-Decret vom 16. Junius 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

*) Beilage.

Hofkammer-Decret vom 16. November 1840.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat in Folge stattgehabter technischer Erhebungen über die Beschaffenheit und sonstige Verwendbarkeit der zum Betriebe der Maschinen-Papier-Erzeugung erforderlichen sogenannten endlosen, oder in sich selbst ohne Naht zurückkehrenden filzartigen oder wollenen Walzen-Ueberzüge in Absicht auf die zollämtliche Behandlung derselben zu bestimmen befunden, daß die in der Einfuhr aus dem Auslande zum Gebrauche der inländischen Papier-Fabriken vorkommenden, die Form eines oben und unten offenen Sackes bildenden Walzen-Ueberzüge, die zum Ueberziehen der Maschinen-Cilinder dienen, zwischen welchen die Papier-Masse verdicht wird, als Maschinen-Bestandtheile in die Consumo-Verzollung zu nehmen sind.

**) Siehe den LXVI. Band dieser Hofgesetzsammlung S. 501. Nr. 161.

66.

Wechselseitige Verzichtleistung auf die Verpflegsgebühren für die in den Kranken- und Irren-Anstalten des Königreichs Frankreich und der österreichischen Staaten behandelten unbemittelten Kranken.

In dem Anbetrachte, daß sich sehr viele österreichische Unterthanen in Frankreich aufhalten, und daß bei der Anforderung der Verpflegsgebühren für die in den Kranken- und Irren-Anstalten behandelten vermögenslosen beiderseitigen Unterthanen sich wohl der bedeutend wesentlichere Nachtheil an Seite Oesterreichs herausstellen dürfte, findet die vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei zu bestimmen, daß bezüglich der in den hierländigen Kranken- und Irren-Anstalten behandelten unbemittelten französischen Unterthanen keine Verpflegsgebühren-Forderung an Frankreich zu stellen, und die etwaigen derlei Anforderungen Frankreichs aus diesem Grunde zurückzuweisen sind; daß sonach das gegenseitige reciproke Benehmen wegen unentgeltlicher Behandlung der erkrankten unbemittelten beiderseitigen Unterthanen zu beobachten ist.

Hofkanzlei-Decret vom 18. Junius 1847, an sämmtliche Länderstellen.

67.

Bestimmung hinsichtlich der ersten Erhebung des Thatbestandes der bei dem Bergwerksbetriebe vorkommenden Unglücksfälle.

Dem k. k. Berggerichte wird bedeutet, daß die erste Erhebung des Thatbestandes der bei dem Bergwerksbetriebe vorkommenden Unglücksfälle von bergpolizeiwegen jedenfalls alsogleich von Seite des Berggerichtes, oder im Falle der größeren Entfernung desselben von dem Orte, wo der Unglücksfall sich zugetragen, von der Localberg-Behörde mit möglichster Genauigkeit vorzunehmen und das Ergebniß dieser Erhebung, mag dieselbe Inzichten eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung darbieten oder nicht, mit thunlichster Beschleunigung der politischen Ortsobrigkeit und im letzteren Falle, wenn nämlich die Erhebung durch die administrative Bergbehörde Statt fand, gleichzeitig auch dem vorgesetzten Berggerichte zur Kenntniß zu bringen ist.

Der politischen Obrigkeit muß es überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob sie Anzeigungen von Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen und sonach die Nothwendigkeit eines weiteren ämtlichen Einschreitens ihrerseits in jedem einzelnen Falle erkennt, wobei sie wegen der allfälligen Beziehungen auf technische und montanadministrative Verhältnisse in Gemeinschaft mit den betreffenden Bergbehörden vorzugehen bemüssiget seyn wird, um den Gegenstand für die ihrem Wirkungskreise zustehende Entscheidung vorzubereiten.

Dagegen kann aber auch dem Berggerichte die ihm gesetzlich gesicherte Competenz in bergpolizeilicher und disciplinärer Beziehung nicht geschmälert werden, und in soferne es sich daher um die Einleitung bergpolizeilicher Vorsichtsmaßregeln, um die Ueberwachung des Bergbaubetriebes und Handhabung der Bergdisciplin handelt, so müssen das dießfällige Einschreiten und die in dieser Richtung zu treffenden Verfügungen ganz ausschließlich den dießfalls competenten Bergbehörden vorbehalten bleiben.

Decret der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 26. Junius 1847, an das k. k. Districtual-Berggericht zu Wieliczka.

68.

Erweiterung des Wirkungskreises der k. k. Kreisämter und der Kirchenvorsteher bei Ausgaben von Beträgen aus dem currenten Vermögen der landesfürstlichen, politischen Fonds- und Gemeinde-Patronats-Kirchen.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei findet festzusetzen, daß künftig jede vorschriftmäßige Auslage aus den Cassen der landesfürstlichen oder politischen Fonds- oder Gemeinde-Patronats-Kirchen, welche diese Cassen ohne Angreifung des Stammvermögens bestreiten können, und welche fünfzig Gulden C. M. nicht übersteigt, von den Kirchenvorstehern verfügt, wenn sie sich aber höher, doch nicht über hundert Gulden C. M. beläuft, von dem k. k. Kreisamte bewilligt werden könne.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Junius 1847, an die niederösterreichische Landesregierung.

69.

Bestimmung der Postrittgebühren für den zweiten Solar-Semester 1847.

Die allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, das Postrittgeld bei Aerarial- und Privat-Ritten für den zweiten Semester des Solarjahres 1847 in Nieder-Oesterreich, Böhmen und Steiermark mit 1 fl. 6 kr. C. M., in Ober-Oesterreich, Mähren, Schlesien, Kärnthen und Krain mit 1 fl. 4 kr. C. M., im Küstenlande mit 1 fl. 8 kr. C. M., im Wadowiczer, Bochnianer, Sandecer, Jasloer, Tarnower, Rzezower und Sanoker Kreise Galiziens, sowie in dem Krakauer Gebiete mit 1 fl. C. M. für ein Pferd und eine einfache Post festzusetzen; dagegen in den übrigen Kreisen Galiziens, sowie in Tirol und Vorarlberg dasselbe unverändert im dermaligen Ausmaße zu belassen. Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird für denselben Zeitraum in Nieder-Oesterreich, Böhmen und Steiermark mit 33 kr., in Ober-Oesterreich, Mähren, Schlesien, Kärnthen und Krain mit 32 kr., im Küstenlande mit 34 kr. und in den obenerwähnten westlichen Kreisen Galiziens mit 30 kr. für die einfache Poststation festgesetzt.

In den übrigen Kreisen Galiziens, sowie in Tirol und Vorarlberg bleibt die Wagengebühr, in allen erwähnten Provinzen aber das Schmier- und Postillons-Trinkgeld unverändert.

Die erhöhten Gebühren treten mit 15. Julius 1847 in Wirksamkeit.

Hofkammer-Decret vom 28. Junius 1847, an sämmtliche Länderstellen.

70.

Bestimmungen über die Benützung und Aufrechnung der Eisenbahn bei ämtlichen Reisen und über die Aufrechnung der Reisekosten bei Commissionen in der Nähe der Eisenbahnen.

Der Landesstelle (Cameral-Gefällen-Verwaltung) wird im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei zur Nachachtung bedeutet, daß in jenen Fällen, wo eine Amtshandlung nur auf der Eisenbahn oder unmittelbar an derselben vollzogen werden kann, als Fahrgebühr lediglich die für Benützung der Eisenbahn wirklich aufgewendeten Auslagen, und zwar für Beamte mit der Aufrechnung der Fahrpreise nach der ersten, und für Individuen der Dienerschaft mit der Aufrechnung der Fahrpreise nach der geringsten Wagenclasse zu passiren sind.

Insoweit jedoch Beamte Dienstreisen in nicht unmittelbar an der Eisenbahn gelegene Orte unternehmen, hat es, wenn sich dieselben auch theilweise des Transportes mittelst der Eisenbahnen bedienen, oder bedienen können, vor der Hand bei der Vergütung der bisher normalmäßigen Reisekosten zu verbleiben.

Hofkammer-Decret vom 2. Julius 1847, an die Landesstellen von Böhmen, Mähren, Nieder-Oesterreich, Steiermark, Mailand und Venedig, und an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate in obigen Provinzen.

71.

Bestimmungen über die Verleihung von Diurnen an Provisionisten.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 13. Junius 1847 zu bestimmen geruht, daß die allerhöchste Entschließung vom 1. Junius 1804, wornach weder besoldeten Beamten, noch einem angestellten Pensionisten ein Diurnum verliehen werden darf, nicht auf Provisionisten auszudehnen ist.

Hofkammer = Decret vom 2. Julius 1847, an sämmtliche Länderstellen und Cameral=Behörden.

Hofkanzlei = Decret vom 5. August 1847, an sämmtliche Länderstellen.

72.

Stämpelbehandlung der bei den Sparcassen vorkommenden Darlehens = Schriften.

Der k. k. Cameral=Gefällen=Verwaltung wird bedeutet, daß die bei Darlehensgeschäften der Sparcassen vorkommenden Schätzungen, Grundbuchsauszüge, Certificate und Zeugnisse, Catastral = Vermessungsbögen, ämtliche Abschriften 2c. 2c. dem Stämpel nach den allgemeinen Vorschriften des Stämpel= und Taxgesetzes vom Jahre 1840 unterliegen.

Die allerhöchste Entschließung vom 10. August 1841 *) ist eine ausnahmsweise Begünstigung, und

---

*) Siehe den LXIX. Band dieser Hofgesetzsammlung S. 263. Nr. 106.

muß strenge auf die Fälle beschränkt bleiben, für welche sie erflossen ist.

In der Regel wird bei den Darlehensgeschäften in dem Schuldscheine zugleich das Pfand bestellt, und der Werthsstämpel kömmt hierbei in dem Sinne des §. 96 des Stämpel- und Taxgesetzes (§. 74 ital. Text) nur einmal in Verwendung. Abweichend von diesem Verfahren kommen jedoch bei vielen Sparcassen Darlehen, und insbesondere Darlehen gegen Faustpfand vor, d. i. gegen Hinterlegung von Actien, Obligationen und anderen Effecten, bei welchen in Folge der Eigenthümlichkeit der Manipulation bei den Sparcassen das Darlehen über Ansuchen der Partei bewilliget, also der Darlehens-Vertrag constituirt, und nebstdem über die hinterlegten Effecten eine Bestätigung oder ein Casseschein, ein Buchauszug oder ein Pfandschein hinausgegeben wird. Es müßte also der Werthsstämpel zweimal verwendet werden, für den Darlehensvertrag und für den Pfandschein oder Casseschein, oder wie er sonst genannt werden will. Für diese Fälle haben Seine Majestät mit der oben berufenen allerhöchsten Entschließung zu bewilligen geruht, daß der Werthsstämpel nur einmal, und zwar bei dem Pfandscheine oder jener Urkunde, die ihn vertritt, verwendet werde.

Aber auch aus der Textirung des §. 21 des vorgelegten Regulativs für die Sparcassen läßt sich eine so ausgedehnte Begünstigung, wie sie das k. k. Gubernium ableitet, nicht folgern, denn Schätzungen, Gesuche, Abschriften, Vermessungsbögen u. s. w., die zum Behufe der Erlangung eines Darlehens beigebracht werden müssen, sind Urkunden über Geschäfte, die

dem Darlehen vorausgehen, nicht aber den Darlehensvertrag oder das Darlehensgeschäft bilden; sie haben also der in eben diesem §. 21 angedeuteten allgemeinen Regel der Stämpelpflicht zu folgen, auch läßt sich von jenen Urkunden, als: Schätzungen u. dgl. nicht sagen, daß sie die Stelle des Pfandscheines vertreten, und die in dem §. 21 des Regulativs angedeutete Verwendung des Werthsstämpels nach dem Betrage des Darlehens weiset schon darauf hin, daß nur solche Urkunden gemeint sind, die den Darlehensvertrag selbst und seine Bestimmungen in sich fassen.

Hofkammer = Decret vom 3. Julius 1847, an sämmtliche Cameral = Gefällen = Verwaltungen.

73.

Bestimmungen über die Erbauung von Pulver-Magazinen, Dörrstuben und anderen ähnlichen Gebäuden in der Nähe der Straßen- und Eisen-Bahnen.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wobei es sich um die von einem Privaten beabsichtete Erbauung eines Pulver = Magazins und einer Dörrstube in der Nähe eines Stations=Gebäudes der Staatseisenbahn handelte, findet die vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zur möglichsten Sicherung gegen die zerstörenden Wirkungen einer allfälligen Explosion anzuordnen, daß in allen jenen Fällen, bei welchen es sich um die Herstellung eines Pulver-Magazins oder eines ähnlichen der Gefahr einer Explosion ausgesetzten Werkes in der Nähe einer

Aerarial-Straße oder Staats- und Privat-Eisenbahn handelt, zu der dießfälligen Local-Erhebungs-Commission das einschlägige Straßenbau-Commissariat, oder die die Eisenbahn-Unternehmung zunächst leitende technische Behörde beigezogen werde, damit bei der Baucommission die Zulässigkeit einer derlei Bauführung und die Modalitäten in diesem Falle gehörig erwogen werde.

Diese Intervenirung des Straßenbau-Commissariates oder der Eisenbahn-Unternehmung wird auf jene Fälle beschränkt, wo es sich um die Herstellung eines Pulver-Magazins oder derlei Werkes innerhalb des Rayons von **1000** Klaftern von der Straße oder Eisenbahn handelt.

Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1847, an sämmtliche Länderstellen der deutschen Provinzen.

74.

Ausdehnung der zwischen Oesterreich und den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen bestehenden Vermögens-Freizügigkeit auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Länder des österreichischen Kaiserstaates.

Laut einer Mittheilung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 21. Junius 1847 ist die k. k. österreichische Regierung sowohl mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaring'schen, als mit der fürstlich Hohenzollern-Heching'schen Regierung mittelst ausdrücklicher, bei der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei

am 31. Mai und 15. Junius 1847 ausgewechselten Ministerial-Erklärungen dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Junius 1817, über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus dem einen in den andern Bundesstaat zustehende Freizügigkeit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis) bezüglich von Vermögens-Ausfolgungen aus oder nach dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen, auch auf die Länder des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der ungarischen Länder, in soferne jene Abgaben in die landesfürstlichen Cassen zu fließen haben, rücksichtlich der übrigen Provinzen aber ohne alle Beschränkung.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Julius 1847, an sämmtliche Länderstellen.

75.

Stämpelbehandlung der Verhandlungen über die Regulirung alter Stiftungen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wegen Stämpelbefreiung der Verhandlungen, die zum Behufe der Regulirung alter Stiftungen gepflogen werden, wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß die Stiftungen und Stiftungs-Verwaltungen, es mag sich um neue oder alte Stiftungen handeln, von den allgemeinen Verpflichtungen des Stämpel- und Tax-Gesetzes nicht ausgenommen sind, und

also in ihren Eingaben und Beilagen, so wie bei der Ausstellung von Urkunden, den Bestimmungen des Stämpel- und Tax-Gesetzes unterliegen. In soferne es sich jedoch bei Stiftungen und Verhandlungen der Kirchenvermögens-Verwaltungen untereinander oder mit anderen Behörden und Anstalten handelt, ist sich nach den Bestimmungen des Hofkammer-Decretes vom 26. März 1847 *) zu benehmen.

Hofkammer-Decret vom 28. Julius 1847, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Böhmen.

76.

Schnelle Kundmachung öffentlicher und besonders gesetzlicher Anordnungen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wegen verspäteter Kundmachung einer von Seiner k. k. Majestät Allerhöchst angeordneten gesetzlichen Bestimmung, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Julius 1847 der Auftrag ertheilt, daß in Zukunft die Kundmachung öffentlicher und besonders gesetzlicher Anordnungen immer ohne Verzug und so schnell als möglich zu erfolgen habe.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Julius 1847, an sämmtliche Länderstellen.

---

*) Siehe Nr. 35 in diesem Bande.

77.

Behandlung der am 2. August 1847 in der Serie 330 verlosten Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen zu fünf Percent.

In Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. August 1847 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Obligationen zu fünf Percent aus den durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen, welche in die am 2. August 1847 verloste Serie 330 eingetheilt sind, und zwar litera C. C. von Nr. 4808 bis einschließig Nr. 6175, werden im Nennwerthe des Capitals an die Gläubiger bar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die bare Auszahlung beginnt am 1. December 1847, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse in Wien oder von dem Wechselhause M. A. von Rothschild und Söhne durch das Haus Gebrüder Sichel zu Amsterdam geleistet.

§. 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende November 1847 darauf haftenden fünfpercentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der

Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

Hofkammer-Decret vom 3. August 1847, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 4.; in Oesterreich ob der Enns am 7.; in Böhmen, in Illyrien am 9.; in Mähren und Schlesien am 10.; im Küstenlande am 14.; in Tirol am 17.; in Galizien am 18. August 1847.

78.

Bestimmung hinsichtlich der Ueberlieferung des flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens.

Ueber die Frage, ob nach Vorschrift des Hofdecretes vom 21. Januar 1820, Zahl 1643, der Justiz-Gesetzsammlung die Ueberlieferung des flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens an dasjenige Criminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, auch in dem Falle stattfinde, wenn der Beschuldigte in dem Bezirke eines anderen Criminalgerichtes wegen eines verübten Verbrechens, und nicht in Folge des von dem ersten Criminalgerichte erlassenen Steckbriefes, angehalten worden ist, wird in Folge allerhöchster Entschließung vom 10. Julius 1847 zur Beseitigung der vorkommenden Zweifel erklärt:

Die Ueberlieferung des Beschuldigten zur Untersuchung an dasjenige Criminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, ist nur in dem Falle gerechtfertiget, wenn die Anhaltung bloß aus Anlaß und in Folge des Steckbriefes geschehen ist.

Hofkanzlei-Decret vom 7. August 1847, an sämmtliche Länderstellen.

79.

Benehmen bei ämtlichen Vorladungen der Bergarbeiter in politischen Angelegenheiten.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei findet im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu bestimmen, daß ämtliche Vorladungen der Bergarbeiter in politischen Angelegenheiten von den betreffenden Behörden stets in der Art zu verfügen sind, daß die Gewerksverwaltung oder Grubenvorsteher, unter welchen ein solches Individuum in Arbeit steht, hievon noch vor Eintritt des festgesetzten ämtlichen Verhandlungstages, oder in dringenden Fällen wenigstens gleichzeitig mit der Vorladung in die Kenntniß gesetzt werden, um mittlerweile für den abwesenden Bergarbeiter die erforderlichen Arbeits-Dispositionen treffen zu können.

Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1847, an sämmtliche Länderstellen der deutschen und slavischen Provinzen.

80.

Bestreitung der Kosten für Steinmetzarbeiten sammt Materialien bei Kirchen- und Pfarrbauten von den Patronen.

Seine k. k. Majestät haben über einen speciellen Fall mit a. h. Entschließung vom 10. August 1847 zu verordnen geruht, daß die Kosten für Steinmetzarbeiten sammt Materialien bei Schulbauten von dem Patrone zu bestreiten sind.

Hievon wird die Landesstelle mit dem Beisatze zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt, daß die

Zufuhr, wie sich von selbst versteht, fortan der Gemeinde obliege.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 17. August 1847, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tirol.

Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1847, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

81.

Zollämtliche Behandlung der mit der k. k. Postanstalt versendeten mit Geld beschwerten Briefe und Packete.

Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur Darnachachtung und Verständigung der untergeordneten Gefällsämter bedeutet, daß mit Geld beschwerte Briefe und Packete, welche mit der k. k. Postanstalt über die Zoll-Linie oder Zwischenzoll-Linie versendet werden, in der Postkarte als Geldsendungen eingetragen und declarirt sind, und somit zufolge der Bestimmung des Hofkammer-Decretes vom 14. September 1845 *) zollfrei behandelt werden müssen, nur dann von dem k. k. Gränzzollamte auf die für Eröffnung der mit der k. k. Postanstalt beförderten Briefe und Packete, wegen des Verdachtes von Gefälls-Uebertretungen durch die bestehenden Vorschriften festgesetzte Art der innern Beschau zu unterziehen, oder wenn sie für einen andern Ort im weiteren Inlande bestimmt

---

*) Siehe den LXXIII. Band dieser Hofgesetzsammlung S. 149. Nr. 117.

sind, nur dann von dem Gränzzollamte zur gefällsämtlichen Behandlung an ein anderes Gefällsamt anzuweisen sind, wenn in Folge der mit Zuziehung eines Beamten des Gränzpostamtes vorzunehmenden zollämtlichen Beschau der gegründete Verdacht entsteht, daß in den Geldbriefen und Geldpacketen ein zollpflichtiger Gegenstand sich befindet, daß dagegen in allen andern Fällen der gedachten Briefe (Packete) von den Zollämtern der Postanstalt ohne innere Beschau und ohne sonstige Gefällsamtshandlung zur ungehinderten Beförderung und zur Abgabe an die betreffenden Parteien zu überlassen sind.

Hofkammer=Decret vom 20. August 1847, an sämmtliche Cameral=Gefällen=Verwaltungen und Cameral=Magistrate.

82.

Zollbehandlung des halbraffinirten Weinsteins.

Der k. k. Cameral=Gefällen=Verwaltung wird bedeutet, daß der halbraffinirte Weinstein, welcher nicht mehr zum rohen Weinstein gerechnet werden kann, gleich dem präparirten Weinstein nach der Tarifspost Nr. 627 in die Verzollung zu nehmen ist.

Hofkammer=Decret vom 24. August 1847, an die Cameral=Gefällen=Verwaltungen in Böhmen und in Nieder=Oesterreich.

83.

Die um Ausfertigung von Reisepässen in das Ausland ansuchenden l. f. Beamten haben die Urlaubsbewilligung ihrer vorgesetzten Behörde beizubringen.

Nach dem ausdrücklichen, keine verschiedene Auslegung zulassenden Wortlaute des zweiten Punctes der a. h. Entschließung vom 2. Junius 1846 *), womit die Länder-Präsidien zur Ausfertigung von Reisepässen in das Ausland für Beamte ermächtiget wurden, haben die solche Reisepässe ansuchenden l. f. Beamten die Urlaubsbewilligung ihrer vorgesetzten Behörde beizubringen.

Hierdurch ist der niederösterr. Regierung, beziehungsweise dem Präsidium derselben, die Ermächtigung ertheilt, den ihr unterstehenden Beamten Urlaube zu Reisen in das Ausland nach demselben Wirkungskreise zu bewilligen, welcher den Länder-Präsidien mittelst der a. h. Entschließung vom 28. April 1832 **) rücksichtlich der Urlaubsbewilligung zu Reisen im Inlande ertheilt wurde.

Hofkanzlei-Decret vom 27. August 1847, an das niederösterreichische Regierungs-Präsidium.

---

*) Siehe den LXXIV. Band dieser Hofgesetzsammlung S. 132. Nr. 72.

**) Siehe den LX. Band dieser Hofgesetzsammlung Seite 120. Nr. 49.

84.

Bestimmung über die Stellung der Garnsendungen an die Controll-Aemter.

Die k. k. Hofkammer findet sich bestimmt, für das innere Zollgebiet festzusetzen, daß die Garnsendungen der Fabrikanten an Lohnweber bis einschließig des Gewichts von dreißig zwei Pfund im inneren Zollgebiete von der Stellung zu Controll-Aemtern bei der Absendung und im weitern Transporte befreit werden.

Hofkammer-Decret vom 30. August 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

85.

Bestimmungen über die Behandlung der im inneren Zollgebiete controllpflichtigen Waaren, wenn sie in einer von der Controlle ausgenommenen Menge zum Gewerbsbetriebe versendet werden.

Die k. k. Hofkammer findet sich bestimmt, aus Anlaß der aufgeworfenen Frage, ob im inneren Zollgebiete die der einfachen Controlle unterworfenen Waaren, wenn sie in einer nach dem §. 141 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung von der Controlle ausgenommenen Menge zum Gewerbsbetriebe versendet werden, mit schriftlichen Bestätigungen des Versenders oder mit einer ämtlichen Ausfertigung versehen seyn, und mit den hinsichtlich dieser Waaren ausgefertigten Deckungen zu dem im Orte der Absendung, und

beziehungsweise zu dem im Orte der Bestimmung zur Amtshandlung der Waarencontrolle ermächtigten Gefälls-Organe gestellt werden müssen, der Cameral-Gefällen-Verwaltung zur Wissenschaft und Belehrung der unterstehenden Behörden und Gefälls-Angestellten zu bedeuten, daß zu Folge der Bestimmung des §. 369 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, von deren Anwendung der §. 141 der obgedachten Vorschrift die in diesem Paragraphe bemerkten Waaren-Quantitäten nicht befreit, diese Waaren-Quantitäten in dem bemerkten Falle, wenn sie nämlich für einen Gewerbsbetrieb bestimmt sind, mit der schriftlichen Bestätigung des Versenders oder Abtreters versehen seyn müssen, daß dagegen die erwähnte Stellung der fraglichen Waaren-Mengen bei ihrer Versendung für einen Gewerbsbetrieb zu dem im Orte der Absendung und beziehungsweise im Orte der Bestimmung aufgestellten Gefälls-Organe auf Grundlage der Bestimmung des §. 141 der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, daß die von der Controlle ausgenommenen Mengen controllpflichtiger Waaren von den Maßregeln der §§. 370 bis 379 der Z. u. St. M. Ordnung ausgenommen sind, in der Regel nicht Statt zu finden hat, und nur hinsichtlich jener Waaren oder in jenen Fällen eintreten muß, in welchen bestehende Gefällsvorschriften für einzelne Waarengattungen oder für die Versendung derselben zu einem bestimmten Zwecke diese Stellung ausdrücklich anordnen, und daß ferner eben so wenig die Begleitung der von der Controlle ausgenommenen Waarenmengen, selbst wenn deren Versen-

dung für einen Gewerbsbetrieb Statt findet, in soferne dieß nicht ausdrücklich durch bestehende Gefällsvorschriften für einzelne Waarengattungen oder für bestimmte Zwecke vorgeschrieben ist, mit einer ämtlichen Ausfertigung gefordert werden kann.

Hofkammer = Decret vom 10. September 1847, an sämmtliche Cameral=Gefällen=Verwaltungen und Cameral=Magistrate.

86.

Bestimmung über die Ablegung einer besonderen Cassen=Prüfung zur Verwendung und definitiven Anstellung bei den Gefällen=Sammlungs= oder Bezirks=Cassen.

Um den Zweifeln zu begegnen, welche sich über die Anwendung der Vorschrift vom 3. September 1819 *) rücksichtlich der Erfordernisse für Anstellungen bei Gefälls=Cassen ergeben haben, findet man sich bestimmt, zu erklären, daß die für die Aufnahme als Amtspractikanten durch die Vorschrift vom 3. Junius 1835 vorgezeichneten Eigenschaften auch zur Verwendung und definitiven Anstellung bei den Gefällen=Sammlungs= oder Bezirks=Cassen genügen, dieselben mögen selbstständig für sich allein bestehen, oder mit anderen Gefällsämtern vereinigt seyn, daß daher Individuen, welche die Prüfung für die Aufnahme als Amtspractikanten mit gutem Erfolge abgelegt haben, zum Behufe dieser Anstellungen der Ablegung einer besonderen Casse=Prüfung nicht bedürfen, daß nur in

*) Siehe den XLVII. Band dieser Hofgesetzsammlung S. 315. Nr. 121.

Beziehung auf das Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft die Anordnungen der a. h. Entschließung vom 12. August 1837 nach dem Decrete vom 27. September 1837 *) auch fernerhin genau zu beobachten seyn werden.

Hofkammer-Decret vom 10. September 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

87.

Den im Forstdienste angestellten Individuen ist gestattet, an der k. k. Forstlehranstalt zu Maria Brunn sich einer Privatprüfung zu unterziehen.

Seine k. k. Majestät haben über die hinsichtlich der Frage wegen der Zweckmäßigkeit der Wiedergestattung von Privatprüfungen an der k. k. Forstlehranstalt zu Maria Brunn gepflogene Verhandlung mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September 1847 allergnädigst zu gestatten geruht: daß von nun an allen im Forstdienste angestellten Individuen, welche durch Privatunterricht und Praxis sich gründliche Kenntnisse in ihrem Fache erworben haben, gestattet werde, an der k. k. Forstlehranstalt zu Maria Brunn sich einer Privatprüfung als Bedingung ihrer Vorrückung in höhere selbstständige Forstdienste zu unterziehen, und daß die gedachte Forstlehranstalt zur Ausstellung von Prüfungszeugnissen ermächtigt werde.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. September 1847, an sämmtliche Länderstellen.

---

*) Siehe den LXV. Band dieser Hofgesetzsammlung S. 482. Nr. 138.

88.

Portobefreiung der für die Militär-Verpflegsbranchen einzusendenden Marktpreis-Tabellen.

Nach einer Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer ist die Correspondenz der Magistrate, Dominien und nicht l. f. Local-Obrigkeiten bezüglich auf die Absendung oder den Empfang der für die Militär-Verpflegsbranchen bestimmten Marktpreis-Tabellen unter der Bedingung portofrei zu behandeln, daß diese Correspondenzen auf den Adressen mit dem Worte „Marktpreis-Tabellen" bezeichnet, und auch sonst die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden. Hiernach hat es auch bei der unter dem 29. März 1847 *) temporär angeordneten Portofreiheit der von den Magistraten unmittelbar an die vereinigte Hofkanzlei eingesendeten Marktpreis-Tabellen zu verbleiben.

Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1847, an sämmtliche Länderstellen.

89.

Stämpelbehandlung solcher Contracts-Abschriften, welche die Stelle der Original-Contracte vertreten.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat in mehreren Fällen wahrgenommen, daß die Contrahenten bei Contracts-Abschlüssen nur ein Exemplar des Contractes mit dem vorgeschriebenen Classenstämpel versehen lassen, welches der eine Contrahent zurückbehält, indeß

*) Siehe Nr. 37 in diesem Bande.

dem andern Contrahenten Abschriften des Contractes, die lediglich mit dem für Abschriften vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, erfolgt werden, die jedoch der Contrahent, welcher in dem Besitze des classenmäßig gestämpelten Contractes ist, mit der eigenhändig gefertigten Clausel versieht, daß die Abschrift dem Originale gleichlautend sei.

Dieses Verfahren ist nicht im Einklange mit den Bestimmungen des Stämpel- und Taxgesetzes.

Solche mit der erwähnten Clausel versehene Abschriften sind in Folge der über einen allerunterthänigsten Vortrag der allgemeinen Hofkammer erflossenen allerhöchsten Entschließung vom 22. August 1847 bezüglich auf den Stämpel dem Originale gleich zu halten, und mit demselben Stämpel zu versehen, welchem das Original unterliegt.

Derlei Abschriften, welche dieser Bestimmung entgegen, nicht mit dem gesetzlichen Stämpel versehen sind, müssen vorschriftmäßig in Strafanspruch genommen werden.

Hofkammer-Decret vom 24. September 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

90.

Begünstigung der Triester israelitischen Gemeinde im Istrianer Kreise.

Seine k. k. Majestät haben über den a. u. Vortrag rücksichtlich des Gesuches der Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Triest „wegen Wiedereinräumung des Rechtes, in Istrien wohnen und Grundbesitz erwer-

ben zu dürfen" folgende a. h. Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

„Dem Gesuche der israelitischen Gemeinde zu Triest finde Ich in soferne zu willfahren, daß Israeliten künftig auch in dem Istrianer Kreise ihren Aufenthalt nehmen, und daselbst Realitäten, mit welchen keine obrigkeitlichen Rechte verbunden sind, erwerben und besitzen dürfen."

Hofkanzlei-Decret vom 24. September 1847, an das küstenländische Gubernium.

91.

Bestimmungen über das Zollverfahren mit Gegenständen, die von einem Diebstahle herrühren.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, die mit ihren Decreten vom 4. Januar 1843 und vom 6. März 1844 *) erlassenen Bestimmungen auch auf jene im Inlande entwendeten und im Auslande den Dieben abgenommenen Gegenstände auszudehnen, welche als corpora delicti von einer anderen strafgerichtlichen Behörde des Auslandes, als einem Criminal-Gerichte, an eine andere öffentliche Behörde des österreichischen Zollgebietes, als an ein Criminal-Gericht gesendet werden.

Hofkammer-Decret vom 26. September 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

---

*) Siehe den LXXII. Band dieser Hofgesetzsammlung S. 67. Nr. 38.

92.

Verhältniß des böhmischen Strichmaßes gegen den niederösterreichischen Metzen bei der Haferfrucht.

Die vereinigte Hofkanzlei findet im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe den von der Landesstelle einvernehmlich mit dem dortigen General-Militär-Commando gestellten Antrag zu genehmigen, daß bei der marktgängigen Preisrückführung des böhmischen Strichmaßes auf den niederösterreichischen Metzen in Hinkunft nur $13\frac{7}{8}$ Portionen der Haferfrucht auf den gehäuften böhmischen Strich berechnet werden.

Die Landesstelle erhält zugleich den Auftrag, das commissionell erhobene richtige Maßverhältniß des böhmischen gehäuften Striches zu einem niederösterr. Metzen als eine allgemeine Norm vorzuschreiben, und in dieser Beziehung auch die Rectificirung der in den Kreisstädten befindlichen Strichaltväter anzuordnen.

Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1847, an das k. k. Landes-Gubernium in Böhmen.

93.

Anwendung des Stämpel- und Taxgesetzes auf die Gemeinden und ihre Vermögens-Verwaltung.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines über die Anwendung des Stämpel- und Taxgesetzes auf die Gemeinden erstatteten allerunterthänigsten Vortrages un-

term 15. Junius 1847 nachstehende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht.

In den Angelegenheiten, in denen es sich um die Verwaltung oder Aenderung des Gemeindevermögens, oder überhaupt um privatrechtliche Beziehungen einer Gemeinde zu anderen Personen handelt, haben die Urkunden und Schriften die von den Gemeinden, ihren Vertretern oder von einem Dritten im Interesse der Gemeinde ausgefertiget werden, der Stämpelpflicht in dem Maße zu unterliegen, als das Stämpel- und Taxgesetz dieselben für die Urkunden und Schriften der Privat-Personen festsetzt, und nicht besondere Anordnungen für die Gemeinden als solche enthält.

Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch von Schätzungs-Acten, Kunstbefunden, Recursen und anderen Eingaben, die in Gemeinde-Angelegenheiten der bemerkten Art vorkommen.

In den Angelegenheiten hingegen, deren Gegenstand öffentliche Zwecke sind, und die von den Gemeinden zur Erreichung oder Beförderung dieser Zwecke besorgt werden, kommt den Urkunden und Schriften der Gemeinde-Aemter, Beamten und Bestellten die durch das Stämpel- und Taxgesetz für die öffentlichen Behörden, Aemter und Beamten in Amtssachen bewilligte Stämpelfreiheit zu, wogegen aber auch die bei ihnen sich ergebenden ämtlichen Acte über Angelegenheiten dieser Art den in dem vierten Abschnitte ersten Hauptstückes des Stämpel- und Taxgesetzes enthaltenen Bestimmungen unterworfen sind.

Dabei ändert der Umstand, daß die Vorkehrungen, die für öffentliche Zwecke getroffen werden, sich

auf das Innere der Gemeinde beschränken, oder daß der Vortheil zunächst den Gliedern der Gemeinde zu statten kommt, die Beschaffenheit dieser Vorkehrungen nicht in stämpelpflichtige Privat- oder Domestical-Angelegenheiten.

Hofkanzlei-Decret vom 2. October 1847, an sämmtliche Länderstellen.

Hofkammer-Decret vom 17. August 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

94.

Stämpelbehandlung der mit Bevollmächtigungs-Clauseln versehenen Quittungen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage: ob die den Besoldungs-Quittungen der Beamten und Diurnisten beigesetzten Bevollmächtigungs-Clauseln, womit andere Personen zur Behebung der Besoldung oder des Diurnums ermächtiget werden, nebst dem Quittungs-Stämpel auch jenem für Vollmachten unterliegen, findet die k. k. allgemeine Hofkammer zu bedeuten: daß Quittungen von Vollmachten ganz verschiedene Urkunden sind, und daß nach §. 95 des Stämpel- und Taxgesetzes unter Einem Stämpel nur Eine Urkunde ausgefertiget werden darf; daraus folgt, daß, wenn auf einer Quittung über was immer für einen Empfang zugleich die Bevollmächtigung zur Erhebung der Gebühr ausgefertiget wird (Bevollmächtigungs-Clausel), der Quittungs-Stämpel für Vollmachten in Anwendung zu kommen habe.

Hofkammer-Decret vom 3. October 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

95.

Veränderte Zollbestimmungen für die Ein- und Ausfuhr mehrerer Artikel.

Seine k. k. Majestät haben die in dem angeschlossenen Tarife *) enthaltenen neuen Zollbestimmungen für die Ein- und Ausfuhr der darin benannten Artikel im Verkehre des gesammten Zollgebietes mit dem Auslande und den Zollausschlüssen anzuordnen geruht.

Dieß wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen mit dem 1. December 1847 ins Leben treten werden, und daß von diesem Tage angefangen die für diese Artikel bisher bestandenen Zollbestimmungen ihre Wirksamkeit verlieren.

Hofkammer-Decret vom 3. October 1847, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Tarif.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll		Zollstätten bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	kr.			fl.	kr.	
1	**Juchtenleder** . . .	1 Ctr. netto	8	20	Legstätte	1 Ctr. sporco	—	10	Hilfszollamt.
2	**Honig,** geläutert und ungeläutert, worunter auch die Bienenstöcke mit zusammengestoßenem Honig und Wachs, sogenannte Bienenkeulen, und Wachskoth gehören, wie auch Honigwasser	1 Ctr. sporco	2	—	detto	detto	—	5	detto
3	**Terpenthin,** ohne Unterschied	detto	1	—	detto	detto	—	5	detto
4	**Wachs,** weißes oder gebleichtes	detto	7	30	detto	detto	—	25	detto
5	**Wachs,** verarbeitetes, als: Kerzen, Fackeln, gefärbtes Pichwachs u. dgl. .	detto	15	—	detto	detto	—	25	detto
6	**Zink** oder Spiauter	1 Ctr. netto	—	25	Com. Zollamt	detto	—	3	detto

96.

Erstattung der Anzeigen über die in Civildienste untergebrachten Patental-Invaliden.

Der k. k. Hofkriegsrath hat anher eröffnet: es seien in letzterer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, daß Patental-Invaliden in Staats-, ständischen, städtischen und sonstigen öffentlichen Diensten, ferners auch bei Eisenbahnen verwendet wurden, ohne daß die Anzeige davon gemacht worden wäre, was zur Folge hatte, daß dieselben nebst dem Civil-Verdienste auch die Patental-Gehalte zum Nachtheile des Aerars fortbezogen, bis ihre Verwendung im Civildienste bekannt wurde.

Um künftigen Fällen dieser Art vorzubeugen, hat die Landesstelle allen jenen Autoritäten, die zunächst in der Lage sind, sich von der Beschäftigung und dem Erwerbe der in ihrem Bezirke domicilirenden, hinsichtlich des Bezuges des Patental-Gehaltes an sie gewiesenen invaliden Soldaten zu überzeugen, zur Pflicht zu machen, daß sie, sobald sie von irgend einer Civil-Bedienstung eines Patental-Invaliden in Kenntniß kommen, mit welcher nach den bestehenden Vorschriften die Einstellung des Patental-Gehaltes gesetzlich verbunden ist, diesen letzteren nicht weiter ausfolgen, sondern von der Bedienstung des Patental-Invaliden sogleich der betreffenden Invalidenhaus-Commission die Mittheilung zu machen.

Hofkanzlei-Decret vom 4. October 1847, an sämmtliche Länderstellen.

97.

Bestimmung über die Entrichtung der Niederlagsgebühren.

Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur Wissenschaft und weiteren Verfügung bedeutet, daß, in sofern nicht für einige Niederlagen besondere abweichende Bestimmungen bestehen, zufolge des Geistes der Weisungen der Hofkammer-Decrete vom 16. April 1833 *) und vom 28. November 1838 **) alle jene Waaren, welche nach den bestehenden Vorschriften einer Gefällsamtshandlung unterworfen sind, und deßhalb zu einem mit ämtlichen Niederlagen versehenen Gefällsamte gestellt werden müssen, im Falle ihrer Hinterlegung in diese Niederlagen zehn lagerzinsfreie Tage haben, den Tag, an welchem die Einlagerung geschieht, mit eingerechnet, keiner Lagerzinsentrichtung unterworfen sind; daß dagegen für jene Waaren, welche keiner gefällsämtlichen Amtshandlung unterworfen sind, sie mögen nun zu dem betreffenden Gefällsamte gestellt werden, weil sie auf demselben Transportmittel mit den einer Gefällsamtshandlung unterliegenden Waaren sich befinden, oder weil ihre Stellung zu dem Gefällsamte und ihre Hinterlegung in die ämtlichen Niederlagen von der Partei gewünscht wird, nur drei lagerzinsfreie Tage haben, mithin nur durch drei Tage, den Tag der Ein-

---

*) Siehe den LIX. Band dieser Gesetzsammlung Seite 137. Nr. 105.

**) Siehe den LXIV. Band dieser Gesetzsammlung Seite 376. Nr. 183.

lagerung mitgerechnet, von der Bezahlung des Lagerzinses befreit sind.

Hiebei wird übrigens zugleich aufmerksam gemacht, daß zu Folge der Anordnung des ersten Absatzes des Hofkammer-Decretes vom 16. April 1833 die gefällsämtlichen Niederlagen in der Regel lediglich zur Aufnahme derjenigen Waaren, welche einer gefällsämtlichen Amtshandlung unterliegen, bestimmt sind, und daß nur an den Orten, wo zur Zeit des Herablangens des letztbezogenen Hofkammer-Decretes inländische einer gefällsämtlichen Amtshandlung nicht unterworfene Güter zur Einlagerung in die gefällsämtlichen Niederlagen zugelassen wurden, es bei diesem Verfahren in der Ausdehnung und in der Art, wie solches zu der gedachten Zeit (der Herablangung des letzterwähnten Hofkammer-Decretes nämlich) bestanden, zu verbleiben hat.

Hofkammer-Decret vom 7. October 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

98.

Verbot auf Stämpelpapier zu drucken oder lithographiren.

Es kommen öfter Fälle vor, in denen Stämpelpapier, d. i. schon mit dem Stämpelzeichen versehenes Papier zum Drucke oder zur Lithographirung der Blanquetten von Urkunden und Schriften verwendet wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch das bei der Drucklegung und Lithographirung beobachtete technische Verfahren die Schwärze des auf dem Stämpelbogen abgedruckten Stämpelzeichens gebleicht oder ver-

wischt, und die Schärfe des weißen Adler-Abdruckes geglättet und unbemerklich gemacht wird, wodurch das ärarische Stämpelpapier eine die ämtliche Beurtheilung seiner Echtheit oder Unechtheit erschwerende Veränderung erleidet, und Verfälschungen zum Nachtheile des Aerars ausgesetzt ist.

Man findet daher das Verbot auszusprechen, daß auf gestämpeltem Papiere nicht gedruckt und lithographirt, somit solches zum Drucke oder zur Lithographirung der Blanquetten von Urkunden und Schriften nicht verwendet werden darf. Dagegen ist es Jedermann unbenommen, gedruckte oder lithographirte unausgefüllte Blanquetten der Stämpelaufdrückung unterziehen zu lassen. Die Ueberschreitung dieses Verbotes ist als die im §. 419, Zahl 1 des Gefällen-Strafgesetzes bezeichnete Gefällsübertretung anzusehen und mit der darin vorgeschriebenen Strafe zu ahnden.

Hofkammer-Decret vom 10. October 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

99.

Vorsichten zur Hintanhaltung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen (Naphten).

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. October 1847, zur Beseitigung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und andern Aethergattungen (Naphten), nachstehende Bestimmungen zu erlassen geruht:

1. Nicht nur der Schwefeläther, sondern alle bisher bekannten Aether-Arten (in soferne diese Aether-Arten oder Naphten in Künsten und Gewerben vielfältig zu technischen Zwecken verwendet werden), werden für wirklich betäubende Gifte erklärt, und sind in der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 24. Januar 1839 bekannt gegebenen Uebersicht der giftigen Materialien und Präparate der ersten Kategorie der Giftstoffe einzureihen; auch ist ihre Erzeugung an eine specielle Befugniß, ihre Verwahrung, ihr Verkauf und technischer Gebrauch an alle für den Gifthandel bestehenden Vorsichten gebunden.

2. Alle Aether-Arten sind in der Arzeneitaxe mit dem Kreuzzeichen zu markiren; ihre Aufbewahrung unter besonderer Sperre anzuordnen; die Dispensation derselben in den Apotheken, mit gänzlichem Ausschlusse des freien Handverkaufes, auf die schriftliche Ordination der zur Praxis berechtigten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte zu beschränken.

3. Ist die Anwendung der Aetherdämpfe aller Art, mittelst des Einathmens, ausschließend nur allein zu medicinisch-chirurgischen, thierärztlichen und geburtshilflichen Zwecken, und nur über ärztliche, wundärztliche oder thierärztliche Verordnung unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Ordinarius zu gestatten, den Hebammen aber solche bei schwerer Strafe zu verbieten, und selbst den zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten einzu-

schärfen, das fragliche Mittel nicht bei zu jugendlichen Individuen zu gebrauchen.

4. Alles, keinen Heilzweck bezielende und nur auf Befriedigung der Neugierde abgesehene Experimentiren an Menschen mit Aetherdämpfen ist für Jedermann, selbst für Aerzte und Wundärzte, strenge untersagt.

5. Die Anfertigung und der Verkauf von Apparaten, welche eigens zur Einathmung der Aetherdämpfe bestimmt und eingerichtet sind, da durch solche die Anwendung jener gefährlichen Präparate sehr erleichtert wird, ist ausschließlich nur den chirurgischen Instrumentenmachern und Bandagisten mit der Bedingung vorbehalten, daß sie solche an Niemand anderen, als ihnen wohlbekannte Aerzte und Wundärzte zu verabfolgen und darüber eine Vormerkung zu führen haben.

6. Sind die öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen der dießfälligen Einathmungs-Apparate, und die Schaustellung derselben in Auslagkästen nicht zu dulden.

7. Ist die Uebertretung dieser Vorschriften, in soferne dießfalls nicht schon in dem II. Theile des St. G. vorgesehen ist, mit angemessenen Geld- oder Arreststrafen zu belegen.

Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1847, an sämmtliche Länderstellen.

100.

Bestimmungen über die Bezüge von Gnadengaben durch die in der k. k. Armee dienenden Staatsdieners-Waisen während ihrer Beurlaubung.

Um ungebührlichen Bezügen an Gnadengaben von männlichen Staatsdieners-Waisen, welche in der Armee dienen, und vom Militär auf einige Zeit beurlaubt werden, zu begegnen, hat die allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit dem Hofkriegsrathe den Beschluß gefaßt, daß die Auszahlung von derlei Gnadengenüssen während einer Beurlaubung der damit Betheilten in jenem Falle stets zu sistiren sei, wenn wegen des auf längere oder unbestimmte Zeit ertheilten Urlaubes nach den Militär-Vorschriften auch die Militär-Bezüge eingestellt werden, daß jedoch, wenn das betreffende, während der Urlaubszeit auch bei seinem Regimente, Corps oder Bataillon außer Gebühr gesetzte Individuum, nach dem Wiedereintritte in die Militär-Dienstleistung sich über die fortdauernd gute Aufführung während der gedachten Zeit den bestehenden Vorschriften entsprechend auszuweisen vermag, über Ansinnen der Militär-Behörden der Gnadengenuß vom Zeitpunkte der Sistirung ohne Anstand wieder flüssig gemacht werden könne.

Ist aber der ertheilte Urlaub nicht von längerer Dauer, und nicht mit der Einstellung der Militär-Gebühren verbunden, so bleibt der Fortbezug des Gnadengenusses auch während der Urlaubszeit in soferne gestattet, als das beurlaubte Individuum bei der Behebung über

die fortdauernd gute Conduite die gehörige Bestätigung der Militär-Localbehörde seines zeitweiligen Aufenthaltortes beibringt.

Hofkammer-Decret vom 22. October 1847, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1847, an sämmtliche Länderstellen.

101.

Stämpelpflicht der Immatriculirungs-Scheine des politechnischen Institutes.

Die Immatriculirungs-Scheine des politechnischen Institutes erscheinen nach der Darstellung der niederösterr. Landesregierung als Bescheinigungen über die geschehene Einschreibung der Schüler zu bestimmten Vorlesungen, somit als Bestätigungen über die geschehene Aufnahme in gewisse Lehrcurse, und unterliegen daher dem Zeugnißstämpel pr. 30 kr. nach §. 21 des St. u. T. Gesetzes, indem die denselben nach dem frühern Stämpelgesetze zugestandene Stämpelfreiheit durch das neue Stämpelgesetz aufgehoben ist.

Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Wien wird übrigens gleichzeitig die Ermächtigung ertheilt, rücksichtlich jener Immatriculirungs-Scheine des gedachten Institutes, welche vor der Bekanntgabe dieser Weisung von demselben ausgestellt wurden, sowohl vom Gefälls-Strafverfahren, als von der Einforderung der einfachen Stämpelgebühr abzugehen, für die Zukunft

aber die gesetzliche Stämpelung dieser Documente gehörig zu überwachen.

Hofkammer = Decret vom 23. October 1847, an die niederösterreichische Landesregierung und an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Oesterreich und Böhmen.

102.

Gleiche Giltigkeit der Studienzeugnisse des ständischen Joanneums zu Gratz mit jenen von Staatsanstalten ausgestellten.

In Folge Studienhofcommissions = Decretes vom 25. October 1847 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Studienzeugnisse des ständ. Joanneums zu Gratz und der damit verbundenen Berg- und Hüttenschule zu Vordernberg, so wie die Zeugnisse der ständ. Realschule daselbst mit jenen, welche von Staatsanstalten ausgestellt werden, eine gleiche Giltigkeit haben, und somit auch bei Dienstbewerbungen und bei Beurtheilung der Befreiung vom Militärdienste als gleich wirksame Behelfe anzusehen sind.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. October 1847, an sämmtliche Länderstellen.

103.

Bare Auszahlung der am 2. November 1847 in der Serie 79 verlosten Banco-Obligationen zu fünf Percent.

In Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. November 1847 wird, mit Beziehung auf

die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 2. November 1847 in der Serie 79 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen von Nr. 71,266 bis einschließig Nr. 72.178, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung beginnt am 1. December 1847, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Zinsen, und zwar bis letzten October 1847, zu zwei und einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monat November 1847 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der

Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Hofkammer-Decret vom 2. November 1847, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 4.; in Mähren und Schlesien am 7.; in Böhmen am 10.; in Tirol am 12. November; im Küstenlande am 1. December 1847.

104.

Zoll-Ermäßigung mehrerer Artikel im Zwischenverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen.

In Folge eines Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 3. November 1847, und mit theilweiser Beziehung auf die mit Hofverordnung vom 3. October 1847 *) kundgemachten Zollbestimmungen für mehre Artikel im Verkehre mit dem Auslande und mit den Zollausschlüssen, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erstens. Daß für das unter jenen Artikeln begriffene Juchtenleder im Zwischenverkehre mit Un-

*) Siehe Nr. 95 in diesem Bande.

garn und Siebenbürgen keine Aenderung in den bisherigen Gebühren eintrete.

Zweitens. Daß für die übrigen in der oberwähnten Verlautbarung genannten Artikel, vom 1. December 1847 angefangen, im Zwischenverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen die in dem angeschlossenen Tarife unter den Postenzahlen 1 bis 5 enthaltenen in mehren Ansätzen ermäßigten Gebühren zu gelten haben.

Drittens. Daß außerdem, von demselben Zeitpuncte angefangen, für die in dem angeschlossenen Tarife *) unter den Postenzahlen 6 und 7 genannten Artikel die hier beigesetzten verminderten Gebühren im Zwischenverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen in Wirksamkeit zu treten haben, ohne daß für diese Artikel im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen eine Aenderung der dießfalls bestehenden Zollbeträge stattfindet.

Hofkammer-Decret vom 3. November 1847, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

*) Tarif.

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Eingangs-Verzollung *).	Zoll: bei der Einfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen. fl.	kr.	Zoll: bei der Ausfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen. fl.	kr.	Dreißigstgebühr: bei der Einfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen. fl.	kr.	Dreißigstgebühr: bei der Ausfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen. fl.	kr.
1	**Honig**, geläutert und ungeläutert, worunter auch die Bienenstöcke mit zusammengestoßenem Honig und Wachs, sogenannte Bienenkeulen und Wachskoth gehören, wie auch Honigwasser	1 Ctr. sporco.	1	15	. . .	5	1	15	. . .	5
2	**Terpenthin** ohne Unterschied	detto	. . .	30	. . .	5	. . .	30	. . .	5
3	**Wachs**, weißes oder gebleichtes . . .	detto	3	20	. . .	25	3	20	. . .	25
4	**Wachs**, verarbeitetes, als: Kerzen, Fackeln, gefärbtes Pichwachs u. dgl.	detto	6	40	. . .	25	3	20	. . .	25
5	**Zink** oder Spiauter	1 Ctr. netto	. . .	10	. . .	3	. . .	10	. . .	3
6	**Kürschnerarbeiten** oder verfertigte Pelzwaaren	detto	6	40	. . .	25	3	20	. . .	25
7	**Riemer-**, Sattler- und Taschnerarbeiten, mit Ausschluß der Wägen	detto	4	10	. . .	25	2	5	. . .	25

*) Der Maßstab der Ausfuhr-Verzollung ist durchgehends der Centner Sporco.

105.

Stämpelpflicht der gerichtlichen Schriften bei Eintreibung der Activ-Forderungen einer Concurs-Masse.

Ueber den entstandenen Zweifel, ob die Klagen und Verhandlungen zur Einbringung der Activ-Forderungen einer Concurs-Masse stämpelpflichtig seien, hat die k. k. oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu erklären befunden:

Da nach dem §. 34 der Concurs-Ordnung (§. 91 der ostgaliz. G. O.) die gerichtliche Eintreibung der Forderungen einer Concurs-Masse nur dem Massevertreter zusteht, und die in dem Absatze 5 der Resolution vom 31. October 1785, Zahl 489 der J. G. S., enthaltene Vorschrift nur als eine nähere Bestimmung der Pflichten des Masseverwalters anzusehen ist, so versteht es sich von selbst, daß die bei der Eintreibung solcher Forderungen vorkommenden gerichtlichen Schriften nach dem zweiten Satze des §. 89 des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelpflichtig sind.

Hofkammer-Decret vom 5. November 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

106.

Civilgerichtliche Competenz bei Streitigkeiten zwischen Grundholden und ihrer Gutsherrschaft über grundobrigkeitliche Rechte.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage, ob Klagen, welche die Entrichtung von Laudemien betref-

fen, wenn solche gegen eine der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Person angebracht werden, zur Competenz der Personal-Justiz oder der Real-Behörde gehören, mit allerhöchster Entschließung vom 16. October 1847 Folgendes zu bestimmen geruht:

„Streitigkeiten zwischen den Grundholden und ihrer Gutsherrschaft über grundobrigkeitliche Rechte sind vor dem Landrechte der Provinz zu verhandeln und zu entscheiden, wenn gleich der Besitzer des unterthänigen Gutes für seine Person nicht zu dem unterthänigen Landvolke gehört, und daher auf die fiscalämtliche Vertretung keinen Anspruch hat. Dieses gilt auch in dem Falle, wenn der Besitzer des unterthänigen Gutes für seine Person unter der Militär-Jurisdiction steht."

Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1847, an sämmtliche Länderstellen der deutschen Provinzen.

107.

Aufhebung des Verbotes hinsichtlich der Erzeugung künstlicher Mineralwässer.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. November 1847 zu gestatten geruht, daß es von dem mit der allerhöchsten Entschließung vom 22. December 1832 ausgesprochenen Verbote der Erzeugung künstlicher Mineralwässer gegen dem abzukommen habe, daß die Bereitung und Erzeugung der künstlichen Mineralwässer nur mit Bewilligung der Behörden und unter der Leitung eines geprüften Chemikers oder Pharmaceuten geschehen dürfe, und daß über die Echtheit und Güte dieser künstlichen Mineralwässer

durch die Behörden und berufenen Sanitäts-Individuen die genaue Aufsicht geführt werde.

Es haben demnach alle jene, welche sich mit der Erzeugung eines künstlichen Mineralwassers beschäftigen wollen, durch ihre vorgesetzte Ortsobrigkeit um die Bewilligung hiezu bei dieser Landesstelle einzuschreiten.

Uebrigens wird aber hier noch ausdrücklich bemerkt, daß es strenge verboten ist, einem künstlichen Mineralwasser die Benennung eines bestehenden natürlichen Mineralwassers, wie z. B. „künstliches Eger-, Selter- u. s. w. Mineralwasser" zu geben.

Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1847, an sämmtliche Länderstellen.

108.

Bestimmungen über den Fortbezug der Pensionen von dem mit einer Lotto-Collectur betheilten Pensionisten.

Da sich Zweifel über die Frage erhoben haben, unter welchen Bedingungen ein mit einer Lotto-Collectur betheilter Pensionist Anspruch auf einen ferneren Bezug eines Theiles seiner Pension habe, so wird der Landesstelle im Nachhange zu dem Hofkammer-Decrete vom 26. Februar 1844 *) bedeutet, daß einem Pensionisten nur für den Fall, wenn der jährliche Rein-Ertrag der ihm verliehenen Lotto-Collectur in dem einen oder anderen Jahre den Betrag des von ihm früher bezogenen Ruhegenusses nebst einem Drittel

*) Siehe den LXXII. Band dieser Hofgesetzsammlung Seite 61. Nr. 32.

darüber mit Rücksicht auf die zum Collectur-Betriebe erforderlichen Auslagen, dann jene für den Aushilfsschreiber, wenn er wirklich bestanden, mit eingerechnet, nicht erreicht hat, das hierauf Abgehende als Ergänzung des Mehrdrittels aus dem Fonde oder Gefälle, aus dem er seinen Ruhegenuß bezog, zu erfolgen sei.

Hofkammer-Decret vom 20. November 1847, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

109.

Aufhebung des Abfahrtsgeldes in dem Verkehre zwischen den ungarischen und österreichischen Provinzen.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 8. August 1847 den ungarischen Reichsständen über die Bitte um Aufhebung des Abfahrtsgeldes zwischen den ungarischen und den übrigen Provinzen des Kaiserstaates zu bedeuten geruht, daß das Abfahrtsgeld, welches früher in dem Verkehre zwischen den ungarischen und österreichischen Provinzen nicht nur durch den österreichisch-landesfürstlichen Fiscus von dem nach Ungarn ziehenden Vermögen, sondern auch durch den königlich-ungarischen Fiskus von dem nach den österreichischen Provinzen gehenden Vermögen abgenommen wurde, schon mit a. h. Entschließung vom Jahre 1791 gänzlich aufgehoben worden, und sonach, wenn in der letzteren Zeit die Abnahme dieser Abgabe von der einen oder anderen Seite Statt gefunden hat, dieses gegen die a. h. Absicht geschehen sei.

Seine Majestät haben anzuordnen geruht, daß in Hinkunft in dem Verkehre zwischen den ungarischen

und österreichischen Provinzen für den landesfürstlichen Fiscus weder von der einen noch von der andern Seite ein Abfahrtsgeld abgenommen werde. Was den Anspruch einiger städtischen Corporationen und Grundherrschaften in Ungarn auf die Abnahme des Abfahrtsgeldes von dem städtischen und unterthänigen Vermögen anbelangt, so soll hierüber, da zum Theile Privilegien, zum Theile aber alte Gepflogenheit zu ändern sind, der Ausspruch der Gesetzgebung eintreten. Die Reichsstände wurden demnach angewiesen, in dieser Beziehung den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes vorzulegen, nach dessen Sanctionirung auch die Aufhebung des gleichen von einigen städtischen Corporationen und Herrschaften in den österreichischen Provinzen beanspruchten Rechts zur Herstellung der Reciprocität ohne Zögerung werde veranlaßt werden.

Von dieser a. h. Entschließung wird die Landesstelle zur Wissenschaft und bezüglich des l. f. Abfahrtsgeldes auch zur Verständigung des Fiscalamtes in die Kenntniß gesetzt.

Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1847, an sämmtliche Länderstellen.

110.

Behandlung der sich bei Lieferungsverträgen der Bestechung öffentlicher Beamten schuldig machenden Individuen.

Mit Hofdecret vom 5. Januar 1812 wurde der Landesstelle auf a. h. Befehl mitgetheilt, daß diejenigen, welche bei Bestand- oder sonstigen Verträgen über

Aerarial-Lieferungen der Bestechung öffentlicher Beamten beschuldiget, und derselben überwiesen werden, nebst der auf solche Verbrechen festgesetzten Strafe, noch insbesondere von jeder Concurrenz zu derlei Verträgen ausgeschlossen werden sollen.

Seine k. k. Majestät haben nun mit a. h. Entschließung vom 16. October 1847 zu befehlen geruht, daß diese a. h. Bestimmung in letzterer Beziehung auch auf jene zu erweitern sei, welche hiebei der Bestechung öffentlicher Beamten beschuldiget worden, und über abgeführte gerichtliche Untersuchung von dem angeschuldigten Verbrechen nicht schuldlos erklärt worden sind.

Diese a. h. Bestimmung wird der Landesstelle zur Wissenschaft und weitern Kundmachung mitgetheilt.

Hofkanzlei-Decret vom 1. December 1847, an sämmtliche Länderstellen.

111.

Beischaffung des Stämpels von Seite des Concurs-Masse-Vertreters zu den Classifications-Urtheilen und den Auszügen aus denselben, wenn in der Masse ein disponibler Fond hiezu mangelt.

Die k. k. oberste Justizstelle hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer über einen entstandenen Zweifel zu erklären befunden:

Wenn im Concurs-Verfahren der Masse-Vertreter außer Stand ist, in Gemäßheit des §. 102 des Stämpel- und Taxgesetzes die zur Ausfertigung des Classi-

fications=Urtheiles und der Auszüge aus demselben erforderlichen Stämpel beizubringen, weil sich in der Masse keine Barschaft vorfindet, und sich der nöthige Betrag entweder gar nicht, oder nicht ohne große Schwierigkeiten schnell herbeischaffen läßt, so findet die in dem §. 90 des Stämpel= und Taxgesetzes dem Curator eines Abwesenden bewilligte Stämpelvormerkung Anwendung; jedoch hat das Gericht Sorge zu tragen, daß diese Stämpelgebühren, sobald sich eine Barschaft in der Masse vorfindet, vor jeder anderen Zahlung berichtiget werden.

Hofkammer=Decret vom 14. December 1847, an sämmtliche Cameral=Gefällen=Verwaltungen.

112.

Provisorische Bestimmungen über Privat=Anleihen mit Partial= (Theil=) Obligationen.

Bis zur definitiven Festsetzung gesetzlicher Bestimmungen über die Aufnahme von Privat=Anleihen in der Form von Partial=Obligationen wird im Interesse der Gläubiger, welche sich bei denselben betheiligen, dann zur Sicherung des allerhöchsten Lotto=Regales, endlich in der Rücksicht, um diese Partial=Geschäfte mit den Bestimmungen des §. 1001 des allgemeinen österreichisch=bürgerlichen Gesetzbuches und dem §. 12 der allerhöchsten Entschließung vom 19. October 1843 über die Emission von Actien in Einklang zu bringen, die nachstehende provisorische Verfügung, in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 19. Junius 1847, von der k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe erlassen:

Erstens. Als der geringste Betrag, auf welchen eine Privat-Obligation in Privat-Anlehens-Geschäften künftig gestellt werden darf, hat der Betrag von Einhundert Gulden Conventions-Münze zu gelten.

Zweitens. Alle Partial-Obligationen dieser Art müssen auf bestimmte Namen lauten, und die Ausfertigung derselben auf Ueberbringer ist fortan untersagt.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 17. December 1847, an sämmtliche Länder-Präsidien.

113.

Verzeichniß der Lehrgegenstände, welche in den drei Jahrgängen der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn vorgetragen werden.

Im Nachhange zu dem Studienhofcommissions-Decrete vom 10. September 1847 *), womit der Landesstelle die Wiedergestattung von Privat-Prüfungen an der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn bekannt gegeben wurde, wird derselben in der Anlage ein Verzeichniß **) der Lehrgegenstände, welche an der genannten Lehranstalt vorgetragen werden, und aus welchen auch jene, die sich einer Privat-Prüfung an diesem Institute unterziehen wollen, zu prüfen sind, mitgetheilt.

Hierin ist auch die Prüfungszeit zur Vornahme der Privat-Prüfungen ersichtlich gemacht.

Studienhofcommissions-Decret vom 17. December 1847, an sämmtliche Länderstellen.

---

*) Siehe Nr. 87 in diesem Bande.

**) Siehe die Beilage.

**) Verzeichniß der Lehrgegenstände.

I. Jahrgang.

I. Semester.

A. Physik und Chemie, Klimatologie und Bodenlehre.
B. Arithmetik bis einschließig der Gleichungen.
C. Situationszeichnungen (gemeinschaftlich für alle drei Jahrgänge).

II. Semester.

A. Forstbotanik.
B. Forstzoologie.
C. Technologie.
D. Fortsetzung der Arithmetik bis einschließig der Logarithmen.
E. Situationszeichnung wie im I. Semester.

II. Jahrgang.

I. Semester.

A. Forstkunde, u. z. die Lehre vom Waldabtriebe, vom Forstschutze, von der Forstbenutzung.
B. Mathematik, u. z. theoretische Geometrie.
C. Forstplanzeichnung (gemeinschaftlich für alle drei Jahrgänge).

II. Semester.

A. Forstkunde, u. z. die Lehre vom Waldanbau, und die von der Betriebseintheilung, praktische Uebung im Holzanbau, praktische Uebung in der Betriebsregulirung.
B. Mathematik, u. z. Trigonometrie und Poligonometrie.
C. Forstplanzeichnung wie im I. Semester.
D. Praktische Geometrie, Vermessung.

III. Jahrgang.

I. Semester.

A. Forstkunde, u. z. Lehre über die Waldertragbestimmung, Lehre von dem Forsthaushalte.

B. Mechanische Wissenschaften, als Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik.

C. Baukunst in nächster Beziehung auf forstliche Land- und Wassergebäude.

D. Zeichnung von Baurissen.

E. Uebung im Geschäftsstyle.

II. Semester.

A. Forstkunde, u. z. Staatsforstwirthschaftslehre, praktische Uebung in der Ertragsbestimmung, praktischer Haushalt und Rechnungswesen, Waldwerthberechnung.

B. Grundsätze zur Verfassung von Bauüberschlägen.

C. Zeichnung von Baurissen.

D. Wiederholte praktische Uebung in der Vermessung und Zusammenstellung des Vermessungs-Elaborates.

In der dazu passenden Jahreszeit werden mit Einstellung des theoretischen Unterrichts die praktische Uebung abwechselnd im Forstvermessen, Nivelliren und der Forstertragsbestimmung nebst sonstigen beaufsichtigten Excursionen vorgenommen werden.

Zur Vornahme der Privatprüfungen an dem Mariabrunner Forstinstitute sind die Monate Mai, Junius und Julius bestimmt.

114.

Bekanntmachung der mit der kön. preußischen Regierung verabredeten gegenseitigen Erleichterungen des Verkehres an den beiderseitigen Landesgränzen *).

Aus einer mit der kön. preußischen Regierung in Berlin gepflogenen commissionellen Verhandlung sind jene zwei Protokollar-Uebereinkünfte hervorgegangen, von welchen die erstere *) die zwischen der k. k. österr. und kön. preußischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Erleichterungen des Gränzverkehrs an den beiderseitigen Landesgränzen, und die zweite **) insbesondere die Erleichterungen des gegenseitigen Gränzverkehrs mit leinenen Garnen und der daraus erzeugten rohen Leinwand zum Gegenstande hat, und wozu Seine k. k. Majestät mit der hierüber erfolgten a. h. Entschließung vom 19. November 1847 die a. h. Genehmigung zu ertheilen geruhten.

Die Landesstelle erhält den Auftrag, den Inhalt der vereinbarten Bestimmungen, die mit 1. Januar 1848 in Wirksamkeit zu treten haben, unverzüglich nach den hier beifolgenden Circular-Entwürfen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hofkammer-Decret vom 20. December 1847, an die Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Böhmen, Mähren und Schlesien und Galizien, und an den Hofcommissär in Krakau.

---

*) Mit zwei Beilagen.

*) Beilage.

In Folge einer mit allerhöchster Entschließung vom 19. November 1847 genehmigten, zwischen der k. k. österreichischen und der kön. preußischen Regierung getroffenen Verabredung zum Zwecke gegenseitiger Erleichterungen des Gränzverkehrs an den beiderseitigen Landesgränzen, werden in Folge Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 20. December 1847 nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht:

§. 1.

Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, die von der Zollgränze der beiderseitigen Staaten durchschnitten sind, dürfen das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf ihnen gewonnenen Ackerbau- und Viehzucht-Erzeugnisse im Transporte von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere, an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirthschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangs-Puncten beiderseits zollfrei gebracht werden.

§. 2.

Die Gränzbewohner sollen gegenseitige Zollfreiheit genießen in Betreff der Aussaat zum Anbaue ihrer eigenthümlichen oder gepachteten im jenseitigen Gränzbezirke gelegenen Aecker und Wiesen, ferner in Betreff der von denselben directe weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, wobei ihnen

nach Maßgabe der Ortsverhältnisse auch der Gränzübertritt auf Nebenwegen unter den geeigneten Vorsichten erlaubt werden soll.

§. 3.

Zur Erleichterung des Bezuges mehrerer gemeiner Bedarfsgegenstände in den Gränzgegenden für häusliche, landwirthschaftliche und andere nützliche Zwecke soll ein zollfreier Verkehr mit nachbenannten Gegenständen gegenseitig gestattet seyn, als da sind:

Ausgelaugte oder Auswurfsasche zum Düngen, Bausand, gemeiner, und Kieselsteine, Bäume, Sträuche, Reben und andere lebende Pflanzen oder Gewächse zum Verpflanzen, so wie auch eingesetzt in Töpfe oder Kübel; Besen von Weiden, Birken u. dgl., Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Dünger, thierischer, Eier, Feuerschwamm, roher, Flachs und Hanf in Wurzeln, Gras, Moos, Binsen, Futterkräuter, Waldstreu, Heu, Stroh und Häckerling, Milch, Schmirgel und Trippel in Stücken, Thon- oder Töpfererde, gemeine, Torf und Moorerde, endlich Träbern und Trestern.

Dieser Gränzverkehr soll vor der Hand, um die beiderseitige Zollfreiheit zu genießen, an die Zollstraßen und das regelmäßige Zollverfahren, dem derselbe nach den bisherigen Einrichtungen unterworfen ist, gebunden bleiben, jedoch nebstbei durch Ausnahmen in den Gränzbezirken und Orten, wo die örtlichen Verhältnisse das Bedürfniß derselben wahrnehmen lassen, eine erweiterte Ausdehnung erhalten, wozu die dortigen Organe der Zollverwaltung die Bewilligungen unter dienlichen Vorsichten ertheilen werden.

§. 4.

Den Gränzbewohnern, welche nach den Ortsverhältnissen in der Lage sind, in der Nähe ihres Wohnortes auf dem jenseitigen Gränzgebiete Feldarbeit zu verrichten, soll der zollfreie Ein- und Austritt mit Arbeitsvieh und Arbeitsgeräthschaften zu derlei landwirthschaftlichen Verrichtungen, und zwar, wenn dieser an einem und demselben Tage erfolgt, nicht bloß auf den Zollstraßen, sondern nach der Natur der Verrichtungen auch auf Nebenwegen unter sachgemäßen Vorsichten gegen Wiederzurückbringung des mitgenommenen Arbeitsviehes und Arbeitsgeräthes gegenseitig gestattet werden.

§. 5.

Alles Vieh, das zur Weide und von der Weide über die Zollgränze getrieben wird, soll gegenseitig zollfrei, und die Ueberschreitung der Gränze auf Nebenwegen nach Maßgabe der in den Ortsverhältnissen dazu vorhandenen Begründung nicht nur wenn der Hin- und Zurücktrieb an einem und dem nämlichen Tage vor sich geht, sondern auch wenn ein auf dem jenseitigen Zollgebiete länger fortgesetzter Weidebesuch beabsichtigt wird, unter angemessenen Vorsichten zulässig seyn.

§. 6.

Die beiderseitigen Gränzbewohner sollen von jeder Zollabgabe befreit seyn, wenn sie Getreide, Oelsamen, Hanf, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den

jenseitigen Gränzbezirk bringen, und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen.

Hierbei dürfen auch Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn rücksichtswürdige örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituirung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Gefällsbevortheilungen gewährt werden.

In soweit durch das Vermahlen, Stampfen, Reiben u. s. w. die Gestalt und Natur des Gegenstandes sich wesentlich ändert, wie dieß insbesondere beim Vermahlen von Getreide geschieht, und es nöthig fällt, über das zurückzubringende, aus der Verarbeitung in der Mühle hervorgegangene Erzeugniß und dessen Verhältniß zu dem Gegenstande vor der Verarbeitung genaue Bestimmungen zu treffen; wird in jenen Gränzbezirken, wo das Bedürfniß darnach sich äußert, das Nöthige zur Feststellung des Zollverfahrens eingeleitet werden.

§. 7.

Es sollen von den Gränzbewohnern gegenseitig zollfrei ein- und ausgeführt werden dürfen:

a) Vieh, welches sie auf ungewissen Verkauf nach einem Viehmarkte im jenseitigen Gränzbezirke bringen und unverkauft wieder zurückführen;

b) die von ihnen handwerksmäßig verfertigten Waaren, welche sie auf ungewissen Verkauf nach Märkten im jenseitigen Gränzbezirke, in soferne nach den Zollvorschriften des Landes nichts entgegensteht, führen, und von dort unverkauft wieder zurückbringen, mit Ausschluß der Verzehrungsgegenstände.

§. 8.

In weiterer Erleichterung des Gränzverkehrs sollen ferner die beiderseitigen Gränzbewohner Gegenstände ihres eigenen Bedarfes zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäßigen Bearbeitung, wobei die wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt des Gegenstandes genau erkennbar bleibt, zollfrei in den jenseitigen Gränzbezirk bringen und reparirt oder bearbeitet wieder zurückbringen dürfen.

Das Färben oder Bedrucken von Leinwand, die häufig der Gegenstand von häuslicher Erzeugung in den Gränzbezirken ist, und die Verfertigung von Kleidungsstücken aus Zeugwaaren zum eigenen Gebrauche der Gränzbewohner, sollen ungeachtet der Gestaltveränderung des zurückgeführten Gegenstandes von den zollfrei gestatteten handwerksmäßigen Bearbeitungen nicht ausgeschlossen seyn, wenn die Zollämter im Stande sind, durch zureichende Vorsichten, als z. B. durch Muster, Bezeichnung oder Beschreibung des Gegenstandes, der zur jenseitigen Bearbeitung ausgeführt werden will, die Identität desselben in der zurückgebrachten Waare zu erkennen.

§. 9.

Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich auch erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirthschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gyps, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Gränzverkehre vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden, und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

§. 10.

Endlich soll im Gränzverkehre gegenseitig keine Zollerhebung eintreten, wenn die bei der Ein- oder Ausfuhr zu leistende Zollabgabe in den österreichischen Staaten den Betrag von Einem Kreuzer nicht übersteigt, und im Königreiche Preußen den Betrag von sechs Silberpfennigen nicht erreicht.

§. 11.

In Betreff der Verpflichtungen und Bedingungen, durch deren Erfüllung ein Anspruch auf die vorstehenden Zollbefreiungen in beiden Staaten erlangt wird, werden die aus den folgenden §§. zu entnehmenden Bestimmungen beiderseits gehandhabt werden.

§. 12.

Außer den Fällen, wo Ausnahmen bewilligt sind, hat jeder Gränzbewohner, der eine der eingeräumten Zollbefreiungen in beiden Staaten genießen will, den Gegenstand, hinsichtlich dessen er sie in Anspruch nimmt, sowohl im Aus- als Eintritte jedesmal zur Amtshandlung bei den beiderseitigen dazu ermächtigten Zollämtern anzumelden oder zu erklären.

Die Anmeldung oder Erklärung soll dem Zollamte bei vorschriftmäßiger Ansage des Aus- oder Einfuhrgegenstandes auch von dem Namen und Wohnorte des Gränzbewohners, dem die Zollbegünstigung zu Gute kommen soll, von der Herkunft oder Bestimmung des Gegenstandes und von der gewünschten Zeitfrist zu dessen Zurückbringung in allen jenen Fällen, wo die bedingte Gewährung der Zollfreiheit diese Angaben erforderlich macht, Kenntniß geben. — Hiernach sind also, nach Verschiedenheit der Fälle, der Ort des

jenseitigen Grundbesitzthums, wohin oder woher der Gegenstand geführt wird, der Ort der jenseitigen Arbeitsverrichtungen, der Weideort des Viehes, der Marktort bei Gegenständen auf ungewissen Verkauf, der Ort der Mühle bei Verarbeitungen auf derselben, und der Ort, Name und Gewerbe des Gewerbsmannes bei Reparaturen oder handwerksmäßigen Bearbeitungen anzusagen.

§. 13.

Beim Aus- und Eingange auf ungewissen Verkauf ist ferner der tarifmäßige Zoll mit dem vorbehaltenen Rechte auf Zurückstellung, wenn der Gegenstand binnen der anberaumten Frist zurückgebracht wird, beim Zollamte bar zu erlegen.

Außer den Fällen des Aus- und Einganges auf ungewissen Verkauf findet, wenn die Zollbefreiung durch die Zurückbringung des Gegenstandes bedingt ist, eine besondere Sicherstellung des tarifmäßigen Zolles auf die vorgeschriebene Weise nur in den Fällen statt, wenn der Gegenstand nicht von bekannten und sichern Personen überbracht wird.

§. 14.

Dem Zollamte, das die erste Amtshandlung in der Sache pflegt, kommt es zunächst zu, die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung, auf welche die Zollbefreiung sich stützt, zu beurtheilen, und sie, in soferne es in einzelnen Fällen nach seiner Orts- und Personenkenntniß einen begründeten Zweifel dagegen hegt, erst nach glaubenswürdiger Behebung dieses Zweifels anzuerkennen.

Das gegenüber befindliche Zollamt, an welches hierauf der Gegenstand gelangt, hat daher in der Regel, wenn nicht besondere Bedenken sich herausstellen, der Beurtheilung der Richtigkeit der Ansagen bloß die beizubringende Abfertigungsurkunde jenes Amtes (Bollete oder ämtliche Bezettelung) zu Grunde zu legen.

§. 15.

Wenn die Zollbefreiung von der Zurückbringung des Gegenstandes abhängig ist, so ist der Termin hierzu von den Zollämtern mit Rücksicht auf die angemeldete Bestimmung und angesprochene Zeitfrist, und liegt bereits eine Terminsbewilligung des jenseitigen Zollamtes vor, auch mit Rücksicht auf diese zu bemessen und in der Abfertigungsurkunde anzusetzen; doch sollen sie nicht befugt seyn, eine mehr als dreimonatliche Frist einzuräumen.

§. 16.

Beim Eingange des Gegenstandes zur Reparatur oder Bearbeitung gegen Wiederaustritt (worunter die Verarbeitung auf einer Mühle nicht begriffen ist) sind die Zollämter berechtigt und verpflichtet, den zollfreien Eintritt zu diesem Zwecke dann zu versagen, wenn sie nicht zureichende Vorsichten anwenden können, um die Identität der Waare nach der Reparatur oder Bearbeitung wieder zu erkennen.

§. 17.

Auf dem Zurückwege ist der Gegenstand wieder zu den nämlichen Zollämtern, welche auf dem Hinwege das Amtsverfahren gepflogen haben, und zwar begleitet mit den von ihnen hierüber damals ausgefertigten Urkunden, zu stellen, wo sodann bei Erfüllung

der vorgezeichneten Bedingungen die definitive zollfreie Abfertigung zu vollziehen ist.

§. 18.

Von den Gegenständen, die innerhalb der anberaumten Frist nicht zurückkommen (mit Ausnahme des verunglückten Weide- oder Arbeitsviehes), gebührt die tarifmäßige Zollabgabe, die sogleich nach den Zollvorschriften einzubringen ist.

§. 19.

In soferne nach den §§. 2, 3, 4, 5 und 6 mit Rücksicht auf ein dazu vorhandenes örtliches Bedürfniß der Gränzübertritt auf Nebenwegen und mit Ausnahme von dem regelmäßigen ämtlichen Verfahren der Zollämter unter geeigneten Vorsichten zugelassen oder gestattet werden darf, ist die Erlangung eigener Bewilligungen hiezu unter Festsetzung der zu beobachtenden Bedingungen erforderlich, wegen welcher die Parteien sich an die Organe der Zollverwaltung in den Gränzbezirken zu wenden haben, durch die auch bei dem Anspruche der im §. 6 für Gegenstände zum Vermahlen eingeräumten Zollbegünstigung die in eben diesem §. vorbehaltenen vorher noch nöthig fallenden Bestimmungen den betheiligten Personen werden eröffnet werden.

§. 20.

Die Zollämter, welchen die Vollziehung der mit den Gränzverkehrs-Erleichterungen in Verbindung stehenden Amtshandlungen und Vorkehrungen zusteht, sind in den österreichischen Staaten die mit der Wirksamkeit eines Commerzial-Zollamtes ausgestatteten Zollämter und inner den Gränzen ihrer Amtsbefugnisse

auch die Hilfszollämter, wobei, wenn es sich um den Austritt gegen Wiedereintritt oder um den Eintritt gegen Wiederaustritt handelt, die Berechtigung zur Eintrittsbehandlung maßgebend ist, im Königreiche Preußen sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter 1. und 2. Classe innerhalb der Gränzen der ihnen beigelegten Erhebungs- und Abfertigungsbefugnisse.

§. 21.

In Beziehung auf die vorstehenden Zollbegünstigungen werden, in soweit dabei die Begriffe: Gränzbezirk und Gränzbewohner in Frage kommen, unter diesen Benennungen die längs der Zollgränze beiderseits gelegenen Landesstrecken, die in jedem der beiden Staaten nach den dermal bestehenden Zolleinrichtungen als Gränzbezirk bezeichnet sind, und die innerhalb der beiderseitigen Gränzbezirke ansäßigen Einwohner verstanden; wobei jedoch beiden Regierungen eine und andere örtliche Ausnahme nach Umständen vorbehalten ist.

§. 22.

Die hiemit bekannt gegebenen gemeinschaftlich festgestellten Zollbegünstigungen des gegenseitigen Gränzverkehrs haben, in soweit sie demselben auf dem einen und anderen Zollgebiete nicht schon durch bestehende Anordnungen zu Statten kommen, vom 1. Januar 1848 angefangen, und zwar, wo sie zu ertheilende besondere Gestattungen und vorher noch zu regelnde Bedingungen voraussetzen, nach Maßgabe dieser Bewilligungen und Reglungen, auf die Dauer der Uebereinkunft, die bis Ende December 1853 bindend und dann durch Aufkündigung lösbar ist, in Wirksamkeit zu treten.

§. 23.

In soferne übrigens der Gränzverkehr in beiden Staaten durch erflossene Anordnungen bereits andere hier nicht gedachte Begünstigungen oder Erleichterungen genießt, versteht es sich von selbst, daß diese von den gegenwärtigen Bestimmungen unberührt und in ungeschmälerter Anwendung bleiben.

**) Beilage.

Außer den mit Circular-Verordnung vom heutigen Tage kundgemachten, zwischen der k. k. österreichischen und der königl. preußischen Regierung in Gränzverkehrssachen verabredeten Bestimmungen ist noch der Gränzverkehr mit Leinengarnen und roher ungebleichter Leinwand zwischen Oesterreich und Preußen, und zwar:

„I. wenn rohes leinenes Garn zum Bleichen aus Preußen nach Oesterreich oder umgekehrt aus Oesterreich nach Preußen gebracht und nach erfolgter Bleiche im gebleichten Zustande in das Land der Herkunft wieder zurückgeführt, und wenn

II. aus Preußen auf der Gränzlinie von Leobschütz bis einschließlich Seidenberg in der Oberlausitz rohes leinenes Garn in das gegenüber befindliche österreichische Gebiet zum Verweben im dortigen Gränzbezirke eingeführt und die daraus verfertigte rohe ungebleichte Leinwand nach Preußen zurückgebracht wird" —

gemäß der Absicht der beiderseitigen hohen Regierungen, diesen Verkehr thunlichst zu erleichtern, zum Gegenstande einer besonderen, von Seiner Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 19. November 1847

genehmigten Vereinbarung zwischen Denselben geworden, worüber in Folge Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 20. December 1847 Nachstehendes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Zu I. Es wird eine Abgaben-Erhebung gegenseitig bei der Aus- und Einfuhr, so wie bei der Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr des ungebleichten und gebleichten Garnes nicht Statt finden, und

zu II. in Oesterreich an der bezeichneten Gränzstrecke eine Abgabe von dem über dieselbe zum Verweben gegen Wiederausfuhr der rohen Leinwand eingeführten Garne nicht erhoben, dagegen in Preußen der aus Oesterreich eingehenden rohen Leinwand die schon im bestehenden Tarife bewilligte Zollfreiheit auch ferner zu Theil werden.

Der Genuß der vorstehenden neuen Erleichterungen des Garnverkehrs wird jedoch an die in den nachfolgenden Puncten angegebenen Vorschriften gebunden:

1. In Oesterreich hat die zollfreie Einfuhr des rohen Garns zum Bleichen oder zum Verweben in der Regel über die mit Amtsbefugnissen von Commerzial-Zollämtern ausgestatteten Gränz-Zollämter zu geschehen; doch darf sie ausnahmsweise, in soweit sich ein Bedürfniß dazu ergibt, auch über Hilfszollämter erlaubt werden.

In Preußen wird die Einfuhr des zum Bleichen bestimmten Garns außer den Hauptzollämtern über alle Nebenzollämter 1. Classe, und ausnahmsweise nach Maßgabe eines örtlichen Bedürfnisses auch über Nebenzollämter 2. Classe gestattet.

2. Bei der Einfuhr des rohen Garns ist dem Gränz-Zollamte anzumelden oder in der Waaren-Erklärung anzugeben:

a) die Gattung und Menge des Garns;

b) die Bestimmung desselben mit Ort und Namen des Bleichers oder der Bleichanstalt — oder bei der Einfuhr zum Verweben in Oesterreich mit Wohnort und Namen der Person im Gränzbezirke, an welche das Garn zum Behufe des Verwebens gelangen soll, und

c) die Zeit, welche bis zur Wiederausfuhr des gebleichten Garns oder der rohen Leinwand in Anspruch genommen wird.

Zu a). Ist die Bezeichnung der Gattung auch auf den Feinheitsgrad des Garns durch Angabe der Feinnummer dergestalt auszudehnen, daß bei einer Garn-Einfuhr von verschiedenen Feinnummern nur die collective Anmeldung derselben mit Angabe der eingeführten niedersten und höchsten Feinnummer bis zu der die Nummer siebzig nicht erreichenden Feinheitsgränze und auch hinsichtlich der höhern Feinnummern in soferne Statt finden darf, als die Feinheitsgrade um nicht mehr als 20 Feinnummern von einander abstehen.

Ferner ist jede vereinzelt anzumeldende Garnmenge nach der Anzahl Gebünde und Strähne und mit dem Nettogewichte anzugeben.

Von Handgespinnsten, die im Verkehre nicht nach Feinnummern classificirt vorkommen, genügt es, die Qualität nach den Unterabtheilungen „grobes, mittelfeines und feines Handgespinnst" zu erklären, wobei

von dem unter einer solchen Qualitätsbezeichnung eingeführten Garn die Anzahl Gebünde und Strähne sammt dem Nettogewichte, gemäß der üblichen Sortirung und Verpackung schockweise gesondert, und wenn nur einzelne Gebünde und Strähne eines Schocks eingeführt werden, mit der Angabe der im Schocke enthaltenen Gesammtzahl Gebünde und Strähne anzumelden ist.

3. Der Eingangszoll von dem eingeführten Garn ist bis zum Nachweise der Wiederausfuhr in der festgesetzten Art und Zeitfrist gemäß den darüber bestehenden allgemeinen Zollvorschriften sicherzustellen, wenn die Bedingungen nicht eintreten, unter denen diese Sicherstellung vorschriftmäßig erlassen werden kann.

4. Die Frist zur Wiederausfuhr des Garns in der angemeldeten Art (entweder gebleicht oder in rohe Leinwand verwebt) soll mit Rücksicht auf die in Anspruch genommene Zeit festgesetzt werden, jedoch den Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten.

Würden in einzelnen Fällen besondere, näher nachzuweisende Umstände eine Verlängerung der ursprünglichen Frist erforderlich machen, so darf solche unmittelbar von dem Zollamte, über welches der Eingang Statt fand, nach Maßgabe des Erfordernisses nur in dem Falle zugestanden werden, wenn die Gesammtfrist nicht mehr als ein Jahr beträgt.

5. Sollte das in Oesterreich über die ad II. bezeichnete Gränzstrecke eingeführte rohe Garn eine veränderte Bestimmung in der Art erhalten, daß entweder das zum Bleichen angemeldete Garn zum Verwe-

den, oder umgekehrt das zum Verweben angemeldete Garn zum Bleichen bestimmt würde, so muß davon dem Eintritts-Zollamte unter Vorlegung der von demselben bei der Einfuhr empfangenen Bollete behufs der Berichtigung der letztern oder der Ausfertigung einer neuen Bollete (binnen drei Tagen) die Anzeige gemacht werden, widrigenfalls das Zollamt bei Verspätung derselben, wofern nicht jeder Verdacht eines unlauteren Vorganges entfällt, berechtigt ist, die angesprochene Abänderung der ursprünglichen Bollete zu verweigern.

6. Der Wiederausgang des Garns im gebleichten Zustande oder in roher Leinwand muß innerhalb der dazu festgesetzten Frist über das nämliche Zollamt erfolgen, über welches die Einfuhr des rohen Garns Statt gefunden hat, und ist unter Vorlegung der damals empfangenen Einfuhrbedeckung (Bollete oder ämtliche Bezettelung), dann bei Ausfuhr von roher Leinwand unter Beibringung eines Ausweises von der in der Garn-Einfuhrbollete für das Webegeschäft benannten Person über Längen- und Breitenmaß und Gewicht der fraglichen Leinwand, und das nach Gattung, Feinheitssorte und Gewicht hiezu verarbeitete Garn demselben anzumelden. Von geschlichteter roher Leinwand ist auch das Gewicht der Schlichte anzugeben.

7. Das Zollamt hat die genaue Besichtigung und Vergleichung der zur Wiederausfuhr gestellten Waare mit der gemachten Anmeldung oder Ausgangs-Erklärung (Punct 6) vorzunehmen, und nur nach Maßgabe der erforderlichen Uebereinstimmung die Waare als Gegenstand der Wiederausfuhr zu beamthandeln.

Da das rohe Garn auf der Bleiche einen nicht unbeträchtlichen, nach seiner Beschaffenheit verschiedenartigen Gewichtsabfall erleidet, so wird es dem Zollamte obliegen, dieß sorgfältig zu berücksichtigen und den auf diesen Umstand glaubwürdig basirten Gewichtsunterschied nicht zu beanständen.

Bei der Ausfuhr von geschlichteter roher Leinwand ist dem Gewichte des eingeführten rohen Garns das Gewicht der Schlichte hinzuzurechnen. Diese Einrechnung darf nie weniger als drei Procente von dem Gewichte des Garns betragen, weßhalb das Zollamt jedes niederer angegebene Gewicht für die Schlichte auf diesen Procentsatz zu erhöhen hat.

8. Erfolgt die Wiederausfuhr des Garns entweder gebleicht oder in Gestalt roher Leinwand, nicht mit einem Male, sondern zu verschiedenen Zeiten in getheilten Transporten, so vollzieht das Zollamt die Theilabfertigung mit jedesmaliger genauer Richtigstellung der als noch nicht ausgetreten in Vormerkung bleibenden Garnmenge, womit auch die dem Exportanten auszuhändigende noch erforderliche Amtsurkunde (Bollete oder ämtliche Bezettelung) übereinstimmen muß.

9. Sollte die Wiederausfuhr des eingeführten Garns beim Ablaufe der dazu bestimmten Frist (Punct 2, lit. c und 4) nicht geschehen seyn oder bei der schließlichen Ausgangsabfertigung (Punct 6, 7 und 8) sich ein Mindergewicht an Garn in gebleichtem Zustande oder in roher Leinwand im Vergleiche zu der eingeführten Garnmenge herausstellen, so wird von dem als ausgeführt nicht nachgewiesenen Garne der Eingangs-

zoll nach dem zur Zeit der Einfuhr giltigen Tarifssatze erhoben.

10. Bei allfälligem Vorkommen von Gefälls-Uebertretungen und Gefälls-Verkürzungen bleibt die Anwendung der bestehenden Strafgesetze durch die gegenwärtigen Bestimmungen unberührt.

11. Die vorstehenden Bestimmungen haben in den kaiserl. österreichischen und königl. preußischen Staaten, in soferne sie nicht bereits in Wirksamkeit sind, mit 1. Januar 1848 in Wirksamkeit zu treten, von welchem Zeitpuncte an die Dauer derselben bis Ende December 1853 beiderseitig bindend, und dann von dem Eintritte der beiden Regierungen vorbehaltenen Aufkündigung des Uebereinkommens abhängig ist.

115.

Bestimmung des Postrittgeldes für den 1. Semester 1848.

Die k. k. allgemeine Hofkammer findet das Postrittgeld bei Aerarial- und Privatritten für den 1. Solar-Semester 1848 in den Provinzen Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark und Küstenland unverändert im dermaligen Ausmaße zu belassen, dagegen in Tirol und Vorarlberg von 1 fl. 6 kr. auf einen Gulden 8 kr. Conv. Münze; in Ober-Oesterreich, dann in Kärnthen und Krain von 1 fl. 4 kr. auf einen Gulden 6 kr. Conv. Münze, dann im Wadowicer, Bochnianer, Sandecer, Jasloer, Tarnower, Rzezower und Sanoker Kreise Galiziens, sowie in dem Krakauer Gebiete von 1 fl. auf einen

Gulden 4 kr. Conv. Münze für ein Pferd und eine einfache Post zu erhöhen.

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird hienach für den gedachten Zeitraum in den verschiedenen Provinzen mit der Hälfte des daselbst bestehenden Rittgeldes abzunehmen seyn, das Postillons-Trinkgeld, sowie das Schmiergeld, hingegen bei dem bisherigen Ausmaße belassen, und treten die erhöhten Gebühren mit 15. Januar 1848 in Wirksamkeit.

Hofkammer-Decret vom 21. December 1847, an sämmtliche Länderstellen.

116.

Jede Verletzung der telegraphischen Leitung oder der telegraphischen Apparate wird als verboten und strafbar erklärt.

Zufolge Allerhöchsten Befehles wird längs der Eisenbahnen ein Staats-Telegraph mit elektrischer Leitung hergestellt.

Sowohl aus dem Gesichtspuncte, daß der Telegraph in jedem Augenblicke zur Beförderung der wichtigsten Correspondenzen in öffentlichen Angelegenheiten zu verwenden seyn wird, als auch aus Rücksicht, daß derselbe bei dem Betriebe der Eisenbahnen als die wichtigste Signal-Vorrichtung für die Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes von dem wesentlichsten Einflusse ist, wird es nothwendig, daß die elektrische Leitung vor jeder frevelhaften Beschädigung sichergestellt bleibe.

Aus dem Anlasse, daß an der schon bestehenden elektrischen Leitung bereits zu wiederholten Malen muthwillige Beschädigungen verübt, und bedeutende Stücke von dem Leitungsdrahte entwendet worden sind, das Publikum aber vielleicht die Folgen solcher Handlungen bisher nicht gehörig berücksichtiget hat, findet sich die k. k. vereinigte Hofkanzlei über Anregung des k. k. Hofkammer-Präsidiums zu dem Beschlusse veranlaßt, daß jede Verletzung der telegraphischen Leitung oder der telegraphischen Apparate zu den im Eisenbahn-Polizeigesetze (§. 20 *) verbotenen Handlungen gezählt, und als solche verpönt werde.

Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1847, an sämmtliche Länderstellen.

*) Siehe Nr. 28 in diesem Bande.

Alphabetisches Register

über die

in diesem fünf und siebzigsten Bande enthaltenen Verordnungen.

Nach der Seitenzahl.

A.

Abfahrtsgeld=Aufhebung in dem Verkehre zwischen den österreichischen und ungarischen Provinzen. 156.

Aether (Naphten). Vorsichten zur Hintanhaltung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen. 143.

Agenten (Privat=Geschäftsführer) im Gebiete der Landwirthschaft, des Handels, der technischen Industrie, der Comptabilität, der theatralischen und musikalischen Unternehmungen; deren Gestattung. 24.

Anhalt=Bernburg'sche Regierung; Vermögens=Freizügigkeits=Vertrag. 26.

Anlehen. Provisorische Bestimmungen über Privat-Anlehen mit Partial= (Theil=) Obligationen. 159.

B.

Beamte, l. f. Behandlung, welche provisorisch oder zeitlich zum Dienste bei den Staats=Eisenbahnen berufen werden. 66.

Beamte müssen bei dem Ansuchen um Ausfertigung von Reisepässen in das Ausland die Urlaubsbewilligung ihrer vorgesetzten Behörde beibringen. 127.

— Behandlung der sich bei Lieferungsverträgen der Bestechung öffentlicher Beamten schuldig machenden Individuen. 157.

Berg-Arbeiter. Benehmen bei ämtlichen Vorladungen der Berg-Arbeiter in politischen Angelegenheiten. 124.

Berggerichte. Bestimmung hinsichtlich der ersten Erhebung des Thatbestandes der bei dem Bergwerksbetriebe vorkommenden Unglücksfälle. 112.

Bundesstaaten, deutsche; Ertheilung der Prädicate „Durchlaucht" und „Erlaucht" an die Häupter der mediatisirten vormals reichsständisch-fürstlichen und gräflichen Familien. 30.

C.

Casse-Officiere; künftige Benennung „Casse-Officiale." 33.

Cassen. Bestimmung über die Ablegung einer besonderen Prüfung zur Verwendung und Anstellung bei den Gefällen-Sammlungs- oder Bezirks-Cassen. 130.

Concurs-Prüfungen, siehe Prüfungen.

Concurse. Bestimmungen über das Verfahren gegen die in Concurs verfallenen Schuldner. 81.

— Zur Giltigkeit der Versteigerung eines unbeweglichen Gutes im Wege des Concurses ist die Verständigung der Hypothekar-Gläubiger von dem ersten Feilbietungs-Termine hinreichend. 109.

— Beischaffung des Stämpels von Seite des Masse-Vertreters zu den Classifications-Urtheilen und den Aus-

zügen aus denselben, wenn in der Masse ein disponibler Fond hiezu mangelt. 158.

D.

Dienst-Tax-Raten, nicht fällig gewordene; Benehmen hinsichtlich der Abschreibung derselben. 69.

Diurnen, siehe Taggelder.

Dörrstuben. Erbauung in der Nähe von Aerarial-Straßen oder Eisenbahnen; dießfällige Bestimmungen. 118.

Druckwalzen-Ueberzüge, schafwollene; Zollbehandlung. 109.

E.

Eisenbahn. Benützung bei ämtlichen Reisen; Bestimmungen über die Aufrechnung der Reisekosten. 115.

Eisenbahn-Polizei-Gesetz. 41.

Eisenbahnen. Behandlung der provisorisch oder zeitlich zum Dienste bei den Staats-Eisenbahnen berufenen l. f. Beamten. 66.

— Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen. 97.

— Bestimmungen über die Erbauung von Pulver-Magazinen, Dörrstuben und anderen ähnlichen Gebäuden in der Nähe der Straßen- und Eisenbahnen. 118.

— Verbot und Bestrafung aller frevelhaften Beschädigungen an den dort hergestellten Staats-Telegraphen. 181.

Eisenoxydhydrat. Aufnahme in die österreichische Pharmacopoea. 88.

Erbschaften. Bestimmung über das dem Notherben gebührende Recht, bezüglich seines Antheiles an dem Gewinne und Verluste und an den Früchten der Erbschaft Rechnung zu fordern. 76.

Execution. Zur Giltigkeit der Versteigerung eines unbeweglichen Gutes im Wege der Execution ist die Verständigung der Hypothekar-Gläubiger von dem ersten Feilbietungs-Termine hinreichend. 109.

Explodirende Stoffe. Verbot der Erzeugung, des Verkaufes und des Gebrauches derselben. 81.

F.

Fahrpost-Ordnung, siehe Post.

Findlinge. Bestimmungen über die Vergütung der Verpflegsgebühren aus dem den Findlingen zugefallenen Vermögen. 75.

Forstlehranstalt zu Maria Brunn. Die im Forstdienste angestellten Individuen können sich allda einer Privat-Prüfung unterziehen. 131.

— Verzeichniß der in dieser Anstalt vorgetragenen Lehrgegenstände. 160.

Frankreich. Uebereinkommen wegen gegenseitiger unentgeltlicher Verpflegung der Kranken in den Kranken- und Irren-Anstalten. 111.

Freizügigkeits-Vertrag mit der herzoglich Anhalt-Bernburg'schen Regierung. 26.

— mit den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen. 119.

Futterkräuter, in die Brache gebaute, Zehent-Befreiung. 33.

G.

Garnsendungen der Fabrikanten an Lohnweber. Bestimmung über die Stellung derselben an die Controll-Aemter im innern Zollgebiete. 128.

Gefälls-Practikanten. Bewilligung zur Nachtragung der juridischen Studien. 28.

Gefälls-Sammlungs- oder Bezirks-Cassen. Bestimmung über die Ablegung einer besonderen Prüfung zur Verwendung oder Anstellung bei denselben. 130.

Geistlichkeit. Taxbehandlung bei Erlangung besser dotirter Pfründen. 106.

Gemeinde-Gefälle und Nutzungen; dießfällige Pachtungs-Acte können über Einschreiten der Gemeinde auch außer dem Licitationswege genehmiget werden. 26.

Gemeinde-Vermögens-Verwaltungen. Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes. 135.

Gerichtsordnung. Verfahren bei Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind. 105.

Geschäftsführer (Privat-); Gestattung im Gebiete der Landwirthschaft, des Handels, der technischen Industrie, der Comptabilität, der theatralischen und musikalischen Unternehmungen. 24.

Gesetze und Verordnungen sollen ohne Verzug und so schnell als möglich kundgemacht werden. 121.

Gnadengaben, siehe Pensionen.

Gränzverkehr, freier, mit landwirthschaftlichen Producten an der siebenbürgischen Gränze. 101.

Gränzverkehrs-Erleichterungen; dießfälliges Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Preußen. 163.

Grundbücher. Die zur Pfründen-Dotation gehörigen Gründe sind auf den Namen der Pfarre oder des Beneficiums an die Gewähr zu bringen. 12.

Grundobrigkeitliche Rechte. Civilgerichtliche Competenz bei Streitigkeiten zwischen Grundholden und ihren Gutsherren; auch wenn die Person des Gutsbesitzers der Militär-Jurisdiction untersteht. 153.

Gründe einer Pfründen-Dotation sind auf den Namen der Pfarre oder des Beneficiums an die Gewähr zu bringen. 12.

Gymnasien. Verbot des Gebrauches der Hilfsbücher und des Verkaufes der Lehrbücher um höhere Preise. 39.

H.

Hilfsbücher. Der Gebrauch derselben wird an den Gymnasien und Schulen verboten. 39.

Hohenzollern-Sigmaringen und

— Hechingen. Vermögens-Freizügigkeits-Vertrag mit Oesterreich. 119.

Honig. Zollveränderung für die Ein- und Ausfuhr. 138. 150.

I.

Invaliden (Patental-). Erstattung der Anzeigen über die in Civildienste untergebrachten. 140.

Joanneum zu Gratz. Die Studienzeugnisse haben gleiche Giltigkeit mit jenen von Staatsanstalten ausgestellten. 148.

Johanniter-Orden. Mit der Bewilligung zur Aufnahme in diesen Orden ist auch das Tragen der Ordens-Uniform verbunden. 16.

Irrenhaus-Verpflegsgebühren. Wechselseitige Verzichtleistung für behandelte unbemittelte Irren von Seite Frankreichs und Oesterreichs. 111.

Israeliten-Gemeinde in Triest; deren Begünstigung in Bezug auf den Istrianer Kreis. 133.

Juchtenleder. Zollveränderung für die Ein- und Ausfuhr. 138.

Juridische Facultät der Wiener Hochschule. Die Pensionen der Witwen-Societät sind bei Bemessung der Staats-Pensionen für Witwen und Waisen nicht in Abrechnung zu bringen. 77.

K.

Kassen, siehe Cassen.

Kirchenbauten. Die Steinmetz-Arbeiten sammt Materialien sind von den Patronen zu bestreiten. 124.

Kirchenvermögens-Verwaltungen; Stämpelgebrauch bei denselben. 72.

Kirchenvermögen. Erweiterung des Wirkungskreises der Kreisämter und der Kirchenvorsteher bei Ausgaben von Beträgen aus dem currenten Vermögen der l. f., politischen Fonds- und Gemeinde-Patronats-Kirchen. 113.

Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind; dießfälliges Verfahren. 105.

Krankenhaus in Wien. Vorschrift über den Ersatz der Verpflegskosten für die allda an der Lustseuche behandelten Individuen. 17.

Krankenhaus-Verpflegsgebühren. Wechselseitige Verzichtleistung für behandelte unbemittelte Kranke von Seite Frankreichs und Oesterreichs. 111.

Kürschner-Waaren. Zoll-Ermäßigung im Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen. 150.
Kundmachungen öffentlicher und besonders gesetzlicher Anordnungen sollen ohne Verzug und so schnell als möglich erfolgen. 121.
Kupferzündhütchen. Verbot des Transportes mittelst der Fahrpost. 91.

L.

Lehrbücher. Verbot des Verkaufes derselben um höhere Preise. 39.
Licitationen, siehe Versteigerungen.
Lieferanten. Behandlung, die sich der Bestechung öffentlicher Beamten schuldig machen. 157.
Lotto-Collectur. Bestimmungen über den Fortbezug der Pensionen bei der Betheilung mit einer Lotto-Collectur. 155.
Lustseuche. Vorschrift über den Ersatz der Verpflegsgebühren für die in dem Wiener Krankenhause an der Lustseuche behandelten Individuen. 17.

M.

Marktpreis-Tabellen, an die vereinigte Hofkanzlei eingesendete, Portobefreiung. 74.
— für die Militär-Verpflegs-Branchen einzusendende; Postportobefreiung. 132.
Militär. Benehmen bei Abstellung eines in politischer Beziehung verdächtigen Individuums an das Militär. 37.
— Individuen, in Civil-Diensten angestellte; Tax-Behandlung. 104.

Militär-Invaliden (Patental-); Erstattung der Anzeigen über die in Civil-Dienste untergebrachten. 140.
— Bestimmungen über die Bezüge von Gnadengaben durch die in der k. k. Armee dienenden Staatsdieners-Waisen während ihrer Beurlaubung. 146.
Mineral-Wässer, künstliche; Aufhebung des Verbotes der Erzeugung derselben. 154.

N.

Naphten, siehe Aether.
Niederlags-Gebühren für die einer Gefällsamtshandlung unterworfenen Waaren. 141.

O.

Obligationen, siehe Staatspapiere.

P.

Pachtungs-Acte von Gemeinde-Gefällen und Nutzungen können über Einschreiten der Gemeinde auch außer dem Licitationswege genehmiget werden. 26.
Paß-Vorschriften; genaue Handhabung derselben auf Reisen und insbesondere auf Reisen mittelst der Dampfboote und Eisenbahnen. 107.
Pässe. Ausfertigung für Adelige in das Ausland. 27.
Pensionen der Witwen-Societät der juridischen Facultät der Wiener-Hochschule sind bei Bemessung der aus dem Staatsschatze oder aus politischen Fonden zu bezahlenden Pensionen der Witwen und Waisen nicht in Abrechnung zu bringen. 77.
— Bestimmungen über die Bezüge von Gnadengaben durch die in der k. k. Armee dienenden Staatsdieners-Waisen während ihrer Beurlaubung. 146.

Pensionen. Bestimmungen über den Fortbezug derselben von dem mit einer Lotto-Collectur betheilten Pensionisten. 155.

Pensionisten, Provisionisten und mit Gnadengaben betheilte Individuen; Behandlung hinsichtlich der Reisen in das Ausland. 38.

Pfarr-Bauten. Die Steinmetz-Arbeiten sammt Materialien sind von den Patronen zu bestreiten. 124.

Pfründen-Dotation; die dazu gehörigen Gründe sind auf den Namen der Pfarre oder des Beneficiums an die Gewähr zu bringen. 12.

Pharmacopoea, österreichische; Aufnahme des Eisenoxydhydrats in dieselbe. 88.

Polizei-Gesetz für Eisenbahnen. 41.

— Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind zur Behandlung an die Wiener Polizei-Behörden überwiesen. 79.

Post. Bestimmungen über die Aufrechnungen der Extrapost-Gebühren bei den Dienstreisen der Beamten außer den Poststraßen. 22.

— Rittgebühren für den ersten Solar-Semester 1847. 32.

— Porto-Befreiung der an die vereinigte Hofkanzlei einzusendenden Marktpreis-Tabellen. 74.

— Porto-Ermäßigung für die zur Fahrpost aufgegebenen Drucksachen. 74.

— Verbot des Transportes der Kupferzündhütchen mittelst der Fahrpost. 91.

— Rittgebühren. Bestimmung für den zweiten Solar-Semester 1847. 114.

— Zollämtliche Behandlung der mit der k. k. Postanstalt versendeten mit Geld beschwerten Briefe und Packete. 125.

Post=Porto=Befreiung der für die Militär=Verpflegs=Branchen einzusendenden Marktpreis=Tabellen. 132.
— Rittgeld. Bestimmung für den ersten Semester 1848. 180.
Practikanten der Gefälls=Aemter; Bewilligung zur Nachtragung der juridischen Studien. 28.
Preußen. Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Erleichterungen im Verkehre an den beiderseitigen Landesgränzen. 163.
Privat=Geschäftsführer. Gestattung im Gebiete der Landwirthschaft, des Handels, der technischen Industrie, der Comptabilität, der theatralischen und musikalischen Unternehmungen. 24.
Provisionen, siehe Pensionen.
Provisionisten. Bestimmungen über die Verleihung von Diurnen an dieselben. 116.
Prüfungen. Verfahren bei den Concurs=Prüfungen für die technischen Lehrerstellen an den Hauptschulen. 4.
— Bestimmung über die Ablegung einer besonderen Prüfung zur Verwendung und definitiven Anstellung bei den Gefällen=Sammlungs= oder Bezirks=Cassen. 130.
— Den im Forstdienste angestellten Individuen ist gestattet, an der k. k. Forstlehranstalt zu Maria Brunn sich einer Privat=Prüfung zu unterziehen. 131.
Pulver=Magazine=Erbauung in der Nähe von Aerarial=Straßen oder Eisenbahnen; dießfällige Bestimmungen. 118.

Q.

Quittungen, mit Bevollmächtigungs=Clauseln versehene; Stämpel=Behandlung. 137.

R.

Reisekosten-Vergütung für ämtliche Commissionen im Falle der Benützung der Eisenbahnen. 115.
Reise-Pässe in das Ausland für Adelige. 27.
— für Beamte in das Ausland dürfen nur gegen Beibringung der Urlaubsbewilligung der vorgesetzten Behörde ausgefertiget werden. 127.
Riemer-Arbeiten; Zollermäßigung im Zwischenverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen. 150.

S.

Sattler-Arbeiten; Zollermäßigung im Zwischenverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen. 150.
Schul- und Studien-Sachen. Verfahren bei den Concurs-Prüfungen für die technischen Lehrerstellen an den Hauptschulen. 4.
— Den Practikanten der Gefällsämter gestattete Nachtragung der juridischen Studien. 28.
— Verbot des Gebrauches der Hilfsbücher in den Gymnasien und Schulen, und des Verkaufes der Lehrbücher um höhere Preise. 39.
— Gleiche Giltigkeit der Studien-Zeugnisse des ständischen Joanneums zu Gratz mit jenen von Staatsanstalten ausgestellten. 148.
— Verzeichniß der Lehrgegenstände, welche in den drei Jahrgängen der k. k. Forstlehranstalt zu Maria Brunn vorgetragen werden. 160.
Schuldner. Bestimmungen über das Verfahren gegen die in Concurs verfallenen Schuldner. 81.

Schutzverein für entlassene Sträflinge; Bestimmungen über die Ertheilung der Auskünfte der Criminal- und Polizei-Behörden an denselben. 87.
Schwefel-Aether (Naphten). Vorsichten zur Hintanhaltung von Mißbräuchen durch Betäubung. 143.
Siebenbürgen. Freier Gränzverkehr mit landwirthschaftlichen Producten an der siebenbürgischen Gränze. 101.
Sparcassen. Stämpelbehandlung der dort vorkommenden Darlehensschriften. 116.
Spielkarten, unplanirte; Stämpelbehandlung. 99.
Staatspapiere. Behandlung der am 2. Januar 1847 in der Serie 6 verlosten Banco-Obligationen. 1.
— Behandlung der am 1. März 1847 in der Serie 207 verlosten Hofkammer-Obligationen. 34.
— Behandlung der am 1. Mai 1847 in der Serie 215 verlosten Hofkammer-Obligationen. 94.
— Behandlung der am 1. Junius 1847 in der Serie 309 verlosten Obligationen der älteren Staatsschuld zu 4 Percent. 103.
— Behandlung der am 2. August 1847 in der Serie 330 verlosten Obligationen von dem durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen. 122.
— Bare Auszahlung der am 2. November 1847 in der Serie 79 verlosten Banco-Obligationen zu 5 Percent. 148.
Stämpel-Behandlung der bei dem Aerarial-Straßenbaue in Galizien vorkommenden Bescheinigungen. 12.
— Behandlung der Empfangscheine über rückgestellte Urkunden und der Quittungen über zurückgestellte Cautionen. 14.
— Behandlung des Bogens der Eingabe, welcher dem ersten Gesuchsbogen angefügt ist (Mantelbogen). 21.

Stämpel=Behandlung der bei Gericht mit Zeugen über mündliche letztwillige Anordnungen dritter Personen aufgenommenen Protokolle. 23.

— Behandlung der Bücher der Bierbräuer und Schänker. 25.

— Behandlung der gerichtlichen und der Licitations=Protokolle in und außer Streitsachen. 65.

— Behandlung der Amts=Correspondenz hinsichtlich der Einhebung der Taxen und der Taxnoten=Zusendung. 70.

— Behandlung der Schriften in Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen. 71.

— Gebrauch bei den Kirchenvermögens=Verwaltungen. 72.

— Verbot der Cumulirung der Stämpel mehrerer Bögen auf Einem und der Compensation der höher gestämpelten Bögen mit den gar nicht oder zu niedrig gestämpelten. 73.

— Befreiung der Dominien bei der Correspondenz wegen Taxen=Einbringung. 79.

— Befreiung der Schriften über Unterthansstreitigkeiten. 80.

— Behandlung unplanirter Spielkarten. 99.

— Behandlung der Wanderbücher für Handwerksgesellen und Arbeiter. 100.

— Behandlung der im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel bei der Erhebung des Protestes. 102.

— Behandlung der bei den Sparcassen vorkommenden Darlehensschriften. 116.

— Behandlung der Verhandlungen über die Regulirung alter Stiftungen. 120.

— Behandlung solcher Contracts=Abschriften, welche die Stelle der Original=Contracte vertreten. 132.

Stämpel= und Tax=Gesetz=Anwendung auf die Gemeinden und ihre Vermögensverwaltung. 135.
— Behandlung der mit Bevollmächtigungs=Clauseln versehenen Quittungen. 137.
— Papier; auf selbes zu drucken oder zu lithographiren ist verboten. 142.
— Behandlung der Immatriculirungs=Scheine des politechnischen Institutes. 147.
— Behandlung der gerichtlichen Schriften bei Eintreibung der Activ=Forderungen einer Concurs=Masse. 153.
— Beischaffung von Seite des Concurs=Masse=Vertreters zu den Classifications=Urtheilen und den Auszügen aus denselben, wenn in der Masse ein disponibler Fond hiezu mangelt. 158.
Stoffe, explodirende; Verbot der Erzeugung, des Verkaufes und des Gebrauches derselben. 81.
Straßen. Bestimmungen hinsichtlich der Erbauung von Pulver=Magazinen in der Nähe von Aerarial=Straßen. 118.
Sträflinge. Bestimmungen über die Ertheilung der Auskünfte der Criminal= und Polizei=Behörden an den Schutzverein für entlassene Sträflinge. 87.
Strichmaß, böhmisches; Verhältniß desselben gegen den niederösterreichischen Metzen bei der Haferfrucht. 135.

T.

Tabakpfeifen. Bestimmungen hinsichtlich der Durchsuchung derselben. 70.
Taggelder=Verleihung an Provisionisten; dießfällige Bestimmungen. 116.
Taschner=Arbeiten; Zollermäßigung im Zwischenverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen. 150.

Taxen; Bestimmungen über die Abschreibung der nicht fällig gewordenen Dienst-Tax-Raten. 69.

Tax-Behandlung der in Civil-Diensten angestellten Militär-Individuen. 104.

— Behandlung der Geistlichkeit bei Erlangung besser dotirter Pfründen. 106.

— und Stämpel-Gesetz-Anwendung auf die Gemeinden und ihre Vermögensverwaltung. 135.

Telegraphen; Bestimmungen über die Errichtung derselben. 17.

— (Staats-); Bestrafung jeder frevelhaften Beschädigung an denselben. 181.

Terpenthin. Zollveränderung für die Ein- und Ausfuhr. 138. 150.

Triester israelitische Gemeinde; deren Begünstigung in Bezug auf den Istrianer-Kreis. 133.

Türkische Handelsleute; gefällsämtliche Behandlung der Anweisgüter derselben. 90.

U.

Ungarn. Aufhebung des Abfahrtsgeldes im Verkehre mit den österreichischen Provinzen. 156.

Urlaubs-Ertheilung an Pensionisten, Provisionisten und mit Gnadengaben betheilte Individuen zu vorhabenden Reisen in das Ausland. 38.

V.

Verbrecher. Bestimmung hinsichtlich der Ueberlieferung eines flüchtig Beschuldigten. 123.

Vermögens-Freizügigkeit zwischen Oesterreich und den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen. 119.

Verordnungen sollen ohne Verzug und so schnell als möglich kundgemacht werden. 121.

Versteigerungen. Bestimmung der competenten Behörde zur Bewilligung der Vornahme freiwilliger Versteigerungen. 15.

Versteigerung eines unbeweglichen Gutes im Wege der Execution oder des Concurses; zur Giltigkeit ist die Verständigung der Hypothekar-Gläubiger von dem ersten Feilbietungs-Termine hinreichend. 109.

W.

Wachs, weißes oder gebleichtes und verarbeitetes; Zoll-Veränderung für die Aus- und Einfuhr. 138. 150.

Wanderbücher für Handwerksgesellen und Arbeiter; Stämpelbehandlung. 100.

Waaren. Aemtliche Bezeichnung der in gefällsämtlichen Anstand verfallenen Waare. 10.

— Gefällsämtliche Behandlung der Anweisgüter der türkischen Handelsleute. 90.

— Bestimmungen über die Ausstellung von Ersatzbolleten oder Versendungskarten. 91.

— Bestimmungen über die Behandlung der im inneren Zollgebiete controllpflichtigen Waare, wenn sie in einer von der Controlle ausgenommenen Menge zum Gewerbsbetriebe versendet werden. 128.

— Bestimmung über die Entrichtung der Niederlags-Gebühren. 141.

Wechsel. Stämpelung der im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel bei der Erhebung des Protestes. 102.

Weinstein, halbraffinirter; Zollbehandlung. 126.

Witwen-Societät der juridischen Facultät der Wiener Hochschule; die Pensionen sind bei Bemessung der Staats-Pensionen für Witwen und Waisen nicht in Abrechnung zu bringen. 77.

Z.

Zehent-Befreiung. Ausdehnung auch auf die in die Brache gebauten Futterkräuter. 33.

Zink oder Spiauter. Zollveränderung für die Ein- und Ausfuhr. 138. 150.

Zoll-Behandlung der schafwollenen Druckwalzen-Ueberzüge. 109.

— Behandlung der mit der k. k. Postanstalt versendeten mit Geld beschwerten Briefe und Packete. 125.

— Behandlung des halbraffinirten Weinsteins. 126.

— Bestimmungen über die Behandlung der im inneren Zollgebiete controllpflichtigen Waaren, wenn sie in einer von der Controlle ausgenommenen Menge zum Gewerbsbetriebe versendet werden. 128.

— Bestimmung über die Stellung der Garnsendungen an die Controll-Aemter im inneren Zollgebiete. 128.

— Verfahren mit Gegenständen, die von einem Diebstahle herrühren. 134.

— Veränderung für die Ein- und Ausfuhr mehrerer Artikel, als: Juchtenleder, Honig, Terpenthin, Wachs und Zink oder Spiauter. 138.

— Ermäßigung mehrerer Artikel im Zwischenverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen. 150.

— Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Preußen wegen gegenseitigen Erleichterungen im Verkehre an den beiderseitigen Landesgränzen. 163.



